Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.5.1973) Drucksache 8/486

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 486**
Landtag 22. 05. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Bremisches Juristenausbildungsgesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug vorgelegten Entwurf eines Bremischen Juristenausbildungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Der Entwurf stützt sich auf einen von einer bremischen Sachverständigenkommission für die Reform der Juristenausbildung mehrheitlich erarbeiteten Gesetzentwurf.

Das Deutsche Richtergesetz vom 10. September 1971 hat in seinem § 5 b den Ländern die Ermächtigung erteilt, in unterschiedlichen Modellen eine Reform der Juristenausbildung — insbesondere durch eine verstärkte Verklammerung von Theorie und Praxis — zu erproben.

Bremen leistet mit der vorgeschlagenen einstufigen Juristenausbildung seinen Beitrag zur Ausbildungsreform.

Nach Ablauf der im Deutschen Richtergesetz vorgesehenen Experimentierphase von 10 Jahren wird im Jahre 1981 der Bundesgesetzgeber über die endgültige Form der Juristenausbildung entscheiden.

Der Senat hat — wie bei allen seinen Gesetzesvorlagen — die Verfassungskonformität geprüft und keinen Verstoß gegen die Bremische Landesverfassung oder das Grundgesetz festgestellt.

Mit Rücksicht auf in der Öffentlichkeit erhobene Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen dieses Juristenausbildungsgesetzes hat der Senat jedoch zusätzlich Prof. Dr. Schneider von der Universität Mainz um die Erstellung eines staatsrechtlichen Gutachtens zur Verfassungskonformität des Gesetzes gebeten. Dieses Gutachten wird der Senat im Laufe der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes vorlegen.

Das Beispiel der bremischen Juristenausbildung, das auf der Experimentierklausel des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes beruht und wie aufgezeigt ausdrücklich befristet ist, kann mit Rücksicht auf diesen Modellcharakter, der auch eine wesentliche zahlenmäßige Beschränkung der Auszubildenden erfordert, aber auch wegen der damit zusammenhängenden finanziellen Probleme nicht auf andere Ausbildungsgänge übertragen werden. Dem Bremischen Juristenausbildungsgesetz kann insoweit keine präjudizierende Wirkung beigemessen werden. Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 15. Mai 1973 vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug zugestimmt. Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 18. Mai 1973 mit Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu § 24 Abs. 3 und zu § 28 Abs. 3 Satz 1, die in den Entwurf des Senats aufgenommen worden sind, zugestimmt. Der von der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug gebilligte Entwurf sah in § 5, der sich mit der Dauer der Ausbildung befaßt, folgende Absätze 2 und 3 vor:

„(2) Der Student/Rechtspraktikant kann einzelne Ausbildungsabschnitte unterbrechen und verlängern. Die Unterbrechung und Verlängerung von Abschnitten der praktischen Ausbildung bedarf der Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

(3) Wird die Ausbildung an der Universität nach einer längeren Unterbrechung wieder aufgenommen, kann die Universität unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Ausbildung Auflagen für die Gestaltung der weiteren Ausbildung an der Universität machen, soweit es für die erfolgreiche Durchführung der Ausbildung erforderlich ist."

Der Senat hat sich nicht in der Lage gesehen, dieser Fassung zuzustimmen. Dabei hat er sich von der Erwägung leiten lassen, daß eine in das Belieben des Studenten/Rechtspraktikanten gestellte Verlängerung der Ausbildungszeit in den universitären Teilen durch Sperrung von Studien- und Ausbildungsplätzen weitere Studienbewerber von der Ausbildung ausschließen würde. Deshalb hat der Senat die Bestimmung wie folgt gefaßt:

„Eine Unterbrechung und Verlängerung von Abschnitten der Ausbildung bedarf der Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts."

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Bremisches Juristenausbildungsgesetz (BremJAG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften ..... §§ 1— 8

Zweiter Teil

Ausbildungsgang ..... §§ 9—23

Erster Abschnitt
Eingangsstudium ..... §§ 9—10

Zweiter Abschnitt
Hauptstudium I ..... §§ 11—16

Dritter Abschnitt
Hauptstudium II ..... §§ 17—22

Dritter Teil

Rechtspraktikantenverhältnis ..... §§ 23—26

Vierter Teil

Leistungskontrollen und Abschlußprüfung ..... §§ 27—44

Erster Abschnitt
Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ..... §§ 27—32

Zweiter Abschnitt
Abschlußprüfung ..... §§ 33—44

Fünfter Teil

Ausbildungs- und Prüfungsamt ..... §§ 45—63

Erster Abschnitt
Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamts ..... §§ 45—51

Zweiter Abschnitt
Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts ..... §§ 52—63

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen ..... §§ 64—66

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstufige Juristenausbildung

(1) In der Freien Hansestadt Bremen findet die einstufige Juristenausbildung im Sinne des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714) nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Der Universität Bremen obliegt die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung an der einstufigen Juristenausbildung.

(2) Durch das Bestehen der Abschlußprüfung wird die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst erworben.

§ 2

Ausbildungsziel und -methode

(1) Ziel der Ausbildung ist es, den Juristen zu einer Berufspraxis zu befähigen, die in der sich wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt.

(2) Die Ausbildung vermittelt durch exemplarische Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit, die der Jurist für seine Berufspraxis braucht.

(3) Die Ausbildung hat in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden, insbesondere durch sozialwissenschaftliche Grundlegung und Ausrichtung, einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken.

§ 3

Ausbildungsdidaktik

(1) Die Arbeit in kleinen Gruppen ist die bevorzugte Form des Direktunterrichts. Durch Auswahl und Entwicklung geeigneter Studienmaterialien wird die Fähigkeit des Studenten/Rechtspraktikanten zu eigenständigem und kritischem Selbststudium gefördert.

(2) Der Student/Rechtspraktikant hat Anspruch auf eine Studienberatung, die ihn bei der Wahl der Studienrichtung und bei der Gestaltung des Studiengangs unterstützt.

(3) Die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen und die abgeschichteten Prüfungen ermöglichen dem Studenten/Rechtspraktikanten und der Studienberatung ein Urteil über den Lernerfolg. Die Studienberatung kann die zuständigen Gremien über die Lernerfolge einzelner Ausbildungsabschnitte oder Ausbildungsveranstaltungen unterrichten und Änderungen empfehlen.

§ 4

Verklammerung von Universitätsausbildung und praktischer Ausbildung

(1) Universitätsausbildung und praktische Ausbildung werden zu einem einheitlichen Ausbildungsgang zusammengefaßt.

(2) Die Universitätsausbildung ist praxisbezogen zu gestalten. An geeigneten Lehrveranstaltungen sollen in der juristischen Berufspraxis Tätige (Praktiker) beteiligt werden.

(3) Zur praktischen Ausbildung gehört die wissenschaftliche Reflexion des berufspraktischen Handelns von Juristen.

§ 5

(1) Die Ausbildung dauert sechs Jahre.
Sie umfaßt

1. das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium von einem Jahr,
2. das Hauptstudium I von drei Jahren,
3. das Hauptstudium II (Schwerpunktausbildung) von zwei Jahren.

(2) Eine Unterbrechung und Verlängerung von Abschnitten der Ausbildung bedarf der Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

§ 6

Reformauftrag

(1) Die an der Ausbildung Beteiligten haben die Aufgabe, den durch dieses Gesetz in seinen Grundrissen festgelegten Ausbildungsgang fortzuentwickeln; dabei sind Lernziele, Ausbildungsinhalte und Lernmethoden in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit kritisch zu überprüfen (Curriculumreform). Die Möglichkeiten forschenden Lernens in Projekten (Projektstudium) sind zu nutzen.

(2) Bei der Auswahl und Neuentwicklung von Studienmaterialien soll geprüft werden, ob und in welcher Weise unterschiedliche Medien zur Unterstützung des Selbststudiums und der Gruppenarbeit im Medienverbund eingesetzt werden können (Studium im Medienverbund).

(3) Die Gestaltung des Hauptstudiums II soll, vor allem durch ein Angebot geeigneter Projekte, Angehörigen juristischer Berufe, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzen, die Möglichkeit bieten, ihre Berufspraxis wissenschaftlich zu reflektieren oder sich für eine geänderte Berufspraxis oder einen anderen Bereich juristischer Berufspraxis vorzubereiten (Kontaktstudium).

(4) Die Fortentwicklung des Ausbildungsgangs soll berufliche Fortbildungsmöglichkeiten auch für die juristischen Berufe eröffnen, die nicht die Befähigung zum Richteramt erfordern, und im Rahmen der Gesamthochschule die Integration der einstufigen Juristenausbildung mit der Ausbildung für die juristischen Berufe herbeiführen, die nicht die Befähigung zum Richteramt erfordern.

§ 7

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag des Studenten bis zu achtzehn Monaten auf die Ausbildung nach diesem Gesetz angerechnet werden. Auf die praktische Ausbildung dürfen nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden. Das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium soll nur in besonders begründeten Fällen in die Anrechnung einbezogen werden.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt entscheidet nach Anhörung der Universität unter Berücksichtigung der vom Antragsteller nachgewiesenen Ausbildung und Berufspraxis über Gewährung und Umfang der Anrechnung. Es kann für die Gestaltung des gekürzten Studiengangs Auflagen machen und die nach § 30 Abs. 2 erforderliche Punktzahl aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen herabsetzen.

§ 8

Übergang in die einstufige Juristenausbildung

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann Studenten, die Rechtswissenschaft zu studieren begonnen haben, die bisherige Ausbildungszeit in besonders begründeten Fällen bis zu zwei Jahren anrechnen, wenn sie ein entsprechend fortgeschrittenes Studium nachweisen. Es kann erbrachte Leistungsnachweise bis zur Hälfte auf die nach § 30 Abs. 2 erforderliche Punktzahl aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen anrechnen; es kann ihnen für die Gestaltung ihres Ausbildungsgangs Auflagen machen. § 7 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann Studenten, die Rechtswissenschaft in einer einstufigen Juristenausbildung in einem anderen Bundesland zu studieren begonnen haben, die bisherige Ausbildungszeit anrechnen, wenn diese nach Aufbau und Inhalt der einstufigen Juristenausbildung im Lande Bremen weitgehend entspricht. Das Ausbildungs- und Prüfungsamt regelt nach Anhörung der Universität die Höhe der nach § 30 Abs. 2 erforderlichen Punktzahl aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen.

Zweiter Teil

Ausbildungsgang

Erster Abschnitt

Eingangsstudium

§ 9

Integriertes sozialwissenschaftliches Eingangsstudium

Die Ausbildung beginnt mit dem integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium, das die Universität Bremen als gemeinsame Eingangsstufe mehrerer Studiengänge veranstaltet. An seiner Planung und Durchführung ist der Bereich der Juristenausbildung angemessen zu beteiligen.

§ 10

Lernziele

Das Eingangsstudium führt in die Analyse gesellschaftlicher Grundprobleme ein und zeigt dabei auch Institutionen der Rechtsordnung, Kategorien und Methoden der Rechtswissenschaft in ihrem Entstehungszusammenhang und ihrer gesellschaftlichen Funktion auf; es macht die Bedingungen und Veränderungen der beruflichen Tätigkeitsfelder von Sozialwissenschaftlern einsichtig und behandelt dabei besonders die verschiedenartige Berufstätigkeit der Juristen; es bereitet in Theorie und Methode auf interdisziplinäre Zusammenarbeit vor.

Zweiter Abschnitt

Hauptstudium I

§ 11

Lernziele

(1) Im Hauptstudium I werden die Kernmaterien des Rechts erarbeitet. Der Student/Rechtspraktikant wird in die Methoden beratender, entscheidender und planender juristischer Arbeit eingeführt.

(2) Die Ausbildungsinhalte werden nach ihrer berufspraktischen, rechtswissenschaftlich-systematischen und gesellschaftlichen Bedeutung ausgewählt und geordnet. Dabei sind die Studienpflichtfächer aus den Bereichen des Privatrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und der Verfahrensrechte zu berücksichtigen; die Gleichwertigkeit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung mit der Ausbildung nach den §§ 5 und 5 a des Deutschen Richtergesetzes ist sicherzustellen.

(3) Die rechtswissenschaftlichen Inhalte und Methoden werden sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufgearbeitet.

(4) Auf die Wahl des Schwerpunktbereichs und den Inhalt des Hauptstudiums II ist vorzubereiten.

§ 12

Vorbereitung auf die praktische Ausbildung

Bis zum Eintritt in praktische Ausbildungsabschnitte soll der Student diejenigen Grundlagenkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Voraussetzungen für eine selbständige Mitarbeit in dem betreffenden Teilbereich juristischer Berufspraxis sind.

§ 13

Praktische Ausbildung

(1) Das Hauptpraktikum dauert 15 Monate.

(2) Während dieser Zeit wird der Rechtspraktikant ausgebildet

1. zwei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen,
2. einen Monat in einem von Praktikern und Hochschullehrern gemeinsam veranstalteten Einführungskurs, in dem zur Vorbereitung auf die weiteren Stationen praktisch-juristische Arbeitsweisen dargestellt, wissenschaftlich aufgearbeitet und anhand von Aktenstücken eingeübt werden,
3. fünf Monate bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht in Zivilsachen oder bei einem Gericht für Arbeitssachen,

4. vier Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
5. drei Monate bei einem Rechtsanwalt.

(3) Die Ausbildung in der Strafrechtspflege findet während des Studiums an der Universität im ersten Abschnitt des Hauptstudiums I statt. Zur Vorbereitung der Ausbildung in der Strafrechtspflege führt die Universität unter Beteiligung von Praktikern einen besonderen Einführungskurs durch. Im übrigen bildet das Hauptpraktikum den zweiten Abschnitt des Hauptstudiums I.

(4) Die Reihenfolge der in Abs. 2 Nr. 3 bis 5 genannten Stationen wird im Rahmen der Kapazitäten nach Wahl des Rechtspraktikanten vom Ausbildungs- und Prüfungsamt bestimmt.

§ 14

Begleitkurse

(1) Die Stationsausbildung wird von Kursen begleitet, die Praktiker und Hochschullehrer gemeinsam veranstalten.

(2) Für die Begleitkurse stehen jeweils ein Wochentag, bei der Ausbildung in der Zivilrechtspflege und bei der Verwaltungsbehörde zusätzlich jeweils der letzte Monat der Ausbildungszeit zur Verfügung.

(3) In den Begleitkursen werden die Praxiserfahrungen der jeweiligen Stationsausbildung und exemplarisch die darin aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch aufgearbeitet. Insbesondere sollen die institutionellen Bedingungen der Praxis in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang analysiert sowie die Methoden und Techniken der praktischen Rechtsanwendungen theoretisch aufgearbeitet werden.

§ 15

Ausbilder

(1) Die Ausbildung in den Stationen obliegt besonders hierfür bestellten Praktikern.

(2) In den in § 13 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Stationen sind dem Ausbilder in der Regel vier Rechtspraktikanten zuzuweisen. Er wird im Hauptamt zu mindestens einem Drittel entlastet.

§ 16

Projekte während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde

(1) Auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann die Mitarbeit an einem Projekt bis zu zwei Monaten angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(2) An der Planung von Projekten, die die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde teilweise ersetzen sollen, ist das Ausbildungs- und Prüfungsamt zu beteiligen. Die Verwaltungsbehörden, die in die Durchführung der Projekte einbezogen werden sollen, sind zu hören.

Dritter Abschnitt

Hauptstudium II

§ 17

Schwerpunktbereiche

(1) Im Hauptstudium II wird die Ausbildung in einem vom Studenten gewählten Schwerpunktbereich fortgeführt.

(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Arbeit / Wirtschaft
2. Verwaltung
3. Sozialisation, Kriminalität und Resozialisation.

§ 18

Wahl des Schwerpunktbereichs

Der Student wählt den Schwerpunktbereich am Ende des Hauptstudiums I. Er kann seine Wahl bis zum Ablauf des ersten Jahres des Hauptstudiums II einmal ändern. Ändert er die Wahl, so legt das Ausbildungs- und Prüfungsamt nach Anhörung des Studenten und der Universität die Dauer der restlichen Ausbildung fest.

§ 19

Lernziele

(1) In den Schwerpunktbereichen des Hauptstudiums II wird an exemplarischen Problemfeldern die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fortentwickelt. Die Problemfelder werden nach ihrer gesellschaftlichen und berufspraktischen Bedeutung ausgewählt.

(2) Die wissenschaftliche Analyse der Problemfelder leitet den Studenten/Rechtspraktikanten zu einer kritischen Überprüfung der angewandten sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden an; sie befähigt ihn, die geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen juristischer Problemlösungen zu erkennen und rechtspolitische Vorschläge zu erarbeiten. In die wissenschaftliche Analyse sollen Fragestellungen der für die Bearbeitung des Problemfeldes bedeutsamen naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen einbezogen werden.

(3) Die schwerpunktbezogenen Kernmaterien des Rechts werden vertieft vermittelt und um solche rechtlichen Spezialmaterien ergänzt, die für die Behandlung des Problemfeldes wichtig sind.

(4) Forschendes Lernen in Projekten ist die bevorzugte Arbeitsweise im Hauptstudium II.

§ 20

Schwerpunktpraktikum

(1) Das Schwerpunktpraktikum dauert sechs Monate.

(2) Während dieser Zeit wird der Rechtspraktikant bei einer dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden geeigneten Stelle ausgebildet. Über die Eignung der Ausbildungsstelle entscheidet in Zweifelsfällen das Ausbildungs- und Prüfungsamt. Der Rechtspraktikant und die Universität sind zu hören.

(3) Der Rechtspraktikant kann das Schwerpunktpraktikum zusammenhängend oder in zwei Abschnitten von je drei Monaten ableisten. Er kann sich einer oder insgesamt zwei Ausbildungsstellen zuweisen lassen.

§ 21

Lernziel des Schwerpunktpraktikums

Im Schwerpunktpraktikum soll der Rechtspraktikant in tätiger Mitarbeit die praktische juristische Arbeit in dem gewählten Schwerpunktbereich vertieft kennenlernen und zu selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit befähigt werden.

§ 22

Projekte im Schwerpunktpraktikum

(1) Das Schwerpunktpraktikum soll in Verbindung mit einem oder mehreren Projekten abgeleistet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(2) Die Mitarbeit an einem Projekt kann, auch soweit der Rechtspraktikant keiner bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen wird, bis zu drei Monaten auf das Schwerpunktpraktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Rechtspraktikantenverhältnis

§ 23

Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis

(1) Der an der Universität Bremen für den Studiengang Juristenausbildung immatrikulierte Student wird mit Wirkung vom Beginn der praktischen Ausbildung in der Strafrechtspflege auf Antrag vom Senat in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (Rechtspraktikantenverhältnis) zur Freien Hansestadt Bremen aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis darf nur versagt werden, wenn der Student

1. geschäftsunfähig, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,

2. an einer Krankheit leidet, durch die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung ernstlich beeinträchtigt wird.

§ 24

Beendigung des Rechtspraktikantenverhältnisses

(1) Das Rechtspraktikantenverhältnis endet

1. bei erfolgreichem Bestehen der Abschlußprüfung,
2. bei wiederholtem und damit endgültigem Nichtbestehen der Abschlußprüfung,
3. durch Entlassung.

(2) Der Rechtspraktikant ist aus dem Rechtspraktikantenverhältnis zu entlassen, wenn

1. er es beantragt,
2. nachträglich ein Versagungsgrund im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 bekannt wird oder eintritt.

(3) Der Rechtspraktikant kann aus dem Rechtspraktikantenverhältnis entlassen werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt.

(4) Der Rechtspraktikant kann bei schwerem Verstoß gegen die Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis entlassen werden, wenn der Rechtspraktikant durch den Verstoß die Ausbildung oder den Arbeitsablauf in der Ausbildungsstation erheblich gestört hat und seine weitere Ausbildung untragbar ist.

§ 25

Rechte des Rechtspraktikanten

(1) Der Rechtspraktikant erhält während der praktischen Ausbildung in der Strafrechtspflege, während des übrigen Hauptpraktikums und des Hauptstudiums II einen Unterhaltszuschuß in Höhe von achtzig vom Hundert des Unterhaltszuschusses für die Widerrufsbeamten im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes. Die Bestimmungen für Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, über Unfallfürsorge, Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, Mutterschutz und Urlaub finden entsprechende Anwendung.

(2) Führt die Änderung der Wahl des Schwerpunktbereichs zu einer Verlängerung des Hauptstudiums II, wird für die Dauer der vom Ausbildungs- und Prüfungsamt festgelegten Ausbildungszeit (§ 18 Satz 3) der Unterhaltszuschuß weitergezahlt. Das gleiche gilt, wenn das Ausbildungs- und Prüfungsamt eine Verlängerung des Hauptpraktikums oder des Hauptstudiums II infolge einer Erkrankung, die länger als zwei Wochen dauert, in den Fällen des § 49 Abs. 2 oder aus besonderen Gründen im Interesse der Ausbildung für erforderlich erklärt.

§ 26

Pflichten des Rechtspraktikanten

(1) Der Rechtspraktikant ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sachgerecht und unter Beachtung der allgemeinen Dienst- oder Standespflichten des Ausbilders, dem er zugewiesen ist, auszuführen. Er hat Anordnungen des Ausbildungs- und Prüfungsamts und des Ausbilders, die sich auf die Ausbildung beziehen, zu befolgen.

(2) Der Rechtspraktikant kann die in § 5 b Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes aufgeführten Tätigkeiten wahrnehmen. Dem Rechtspraktikanten, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, können Aufgaben eines Richters, Rechtspflegers, Staatsanwalts oder Amtsanwalts nicht übertragen werden.

(3) Die Bestimmungen für Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst über die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Annahme von Belohnungen finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Rechtspraktikant ist auch nach Beendigung des Rechtspraktikantenverhältnisses zur Verschwiegenheit über die ihm während der praktischen Ausbildung bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Der Rechtspraktikant wird zu Beginn des Rechtspraktikantenverhältnisses durch das Ausbildungs- und Prüfungsamt über seine gesetzlichen Pflichten schriftlich belehrt.

(6) Die Rechte und Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis ruhen während der Zeit, zu der der Rechtspraktikant keiner praktischen Ausbildungsstelle zugewiesen ist. §§ 25, 26 Abs. 4 bleiben unberührt.

Vierter Teil

Leistungskontrollen und Abschlußprüfung

Erster Abschnitt

Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen

§ 27

Allgemeines

Die Prüfung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes wird durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt.

§ 28

Durchführung und Zweck

(1) Die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen finden während der Ausbildung an der Universität im Hauptstudium I statt. Während des integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudiums können ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen stattfinden.

(2) Durch die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen sind die nach dem Inhalt der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung vermittelten wesentlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fertigkeiten nachzuweisen.

(3) Die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen werden von den die Ausbildung an der Universität durchführenden Hochschullehrern und Lehrbeauftragten veranstaltet. Tutoren, die die Zulassungsvoraussetzungen zum Hauptstudium II erfüllen, und akademische Tutoren können ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen im Rahmen des § 29 Abs. 4 veranstalten.

§ 29

Leistungsarten und Punktzahlen

(1) In ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen können schriftliche Leistungen nach den folgenden Arten erbracht und Punkte innerhalb der ihnen zugeordneten Punktbreiten vergeben werden:

1. Protokoll über den Verlauf, den wesentlichen Inhalt der vorbereiteten und der Diskussionsbeiträge und die Ergebnisse einer Sitzung
   = 1 — 2
2. Kritik an der didaktischen oder inhaltlichen Konzeption einer Ausbildungsveranstaltung einschließlich von Änderungsvorschlägen
   = 1 — 2
3. Referat im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung
   = 3 — 5
4. Thesen im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung
   = 1 — 3
5. Rezension solcher Literatur, deren Kenntnis in einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist, die aber nicht eingehend durchgearbeitet wird
   = 2 — 4
6. Darstellung von Spezialgebieten, die in die Ausbildungsveranstaltung einzuführen sind, aber darin nicht ausführlich behandelt werden können
   = 2 — 4
7. Gutachten (rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts unter Einbeziehung aller relevanten Fragestellungen und Erörterungen möglicher rechtspolitischer Lösungen)
   = 2 — 4
8. wissenschaftlich angeleitete Analyse und Darstellung eines Sachverhalts
   = 2 — 4

9. standardisierte Leistungskontrolle in engem Zusammenhang mit den Ausbildungsveranstaltungen (Fragebogen, Test u. a.)
   = 1 — 2
10. Votum = 2 — 3
11. Vertragsentwurf = 2 — 4
12. Entwurf einer rechtlichen Regelung (insbesondere Verwaltungsvorschrift, Satzung, Rechtsverordnung, Gesetz)
    = 3 — 5

(2) Andere Leistungsarten für ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungs- und Prüfungsamts. Es setzt die dafür zu vergebenden Punktzahlen fest.

(3) Die Punktzahl für eine Leistung wird zugleich mit der Aufgabenstellung festgelegt.

(4) In Ausbildungsveranstaltungen, die auf Beschluß der Universität von Tutoren geleitet werden und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, können bis zu zehn Punkte erworben werden.

§ 30

Bewertung

(1) Genügt eine Leistung, die in einer ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle erbracht wird, den Anforderungen, so wird sie mit „bestanden", andernfalls mit „nicht bestanden" bewertet. Bei „bestanden" erhält der Student die vorgesehene Zahl von Punkten, bei „nicht bestanden" keine Punkte.

(2) Vor Beginn des Hauptstudiums II muß durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen eine Gesamtzahl von dreißig Punkten erreicht sein.

§ 31

Gruppenleistungen

(1) Gruppenleistungen werden wie Einzelleistungen bewertet, wenn von dem einzelnen Mitglied der Arbeitsgruppe der Lernprozeß in der Gruppe dargestellt und das in ihr erarbeitete Gesamtergebnis vertreten werden kann. Dies soll in einem Gespräch zwischen der Gruppe und dem die Ausbildungsveranstaltung durchführenden Hochschullehrer oder Tutor festgestellt werden.

(2) Durch Gruppenleistungen können bis zu zehn Punkte erworben werden.

§ 32

Universitätsprüfungsordnung

(1) In einer Universitätsprüfungsordnung wird geregelt, welche Leistungsarten unter den ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen enthalten sein und wie sie sich auf die Inhalte der Ausbildung an der Universität verteilen müssen.

(2) Darüber unterrichtet die Studienberatung den Studenten zu Beginn eines jeden Studienjahres.

Zweiter Abschnitt

Abschlußprüfung

§ 33

Allgemeines

(1) Die Abschlußprüfung ist Staatsprüfung. Sie wird vom Ausbildungs- und Prüfungsamt durchgeführt.

(2) Die Abschlußprüfung gliedert sich in die abgeschichteten Prüfungen während der praktischen Ausbildung im Hauptstudium I und in das Abschlußverfahren über die Schwerpunktausbildung im Hauptstudium II.

§ 34

Leistungsarten der abgeschichteten Prüfungen

(1) Als abgeschichtete Prüfungen während der praktischen Ausbildung sind anzufertigen

1. bei der Staatsanwaltschaft: ein Votum und ein Entwurf einer Anklage mit einer

Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen;
bei einem Gericht in Strafsachen: ein Votum und ein Urteilsentwurf;

2. beim Zivil- oder Arbeitsgericht: ein Urteilsentwurf, ein Votum und eine Relation;
3. in der Verwaltung: ein Bescheid oder ein Entwurf einer rechtlichen Regelung (insbesondere: Verwaltungsvorschrift, Satzung, Rechtsverordnung, Gesetz) oder ein schriftlicher Planungsbeitrag;
4. innerhalb des Begleitprogramms zur Stationsausbildung: ein Referat oder ein gleichwertiger schriftlicher Beitrag.

(2) Andere Leistungsarten zur Ablegung der abgeschichteten Prüfungen können mit Zustimmung des Ausbildungs- und Prüfungsamts eingeführt werden.

§ 35

Aufgabenstellung und Durchführung der abgeschichteten Prüfungen

(1) Die Aufgaben der abgeschichteten Prüfungen sind nach den Lernzielen der jeweiligen Abschnitte der praktischen Ausbildung zu bemessen und den in der jeweiligen Ausbildungsstelle anfallenden Arbeiten zu entnehmen.

(2) Durch die abgeschichteten Prüfungen sind die nach dem Inhalt der jeweiligen Ausbildungsstelle vermittelten wesentlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fertigkeiten nachzuweisen.

(3) Die abgeschichteten Prüfungen werden von den die praktische Ausbildung durchführenden Ausbildern abgenommen.

(4) Die abgeschichteten Prüfungen sind innerhalb des jeweiligen Abschnitts der praktischen Ausbildung gleichmäßig zu verteilen. Dabei ist die Möglichkeit der Wiederholung während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sicherzustellen.

§ 36

Bewertung der abgeschichteten Prüfungen

(1) Genügt eine Leistung, mit der eine abgeschichtete Prüfung abzulegen ist, den Anforderungen, so wird sie mit „bestanden", andernfalls mit „nicht bestanden" bewertet. In diesem Fall kann sie wiederholt werden; weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

(2) Bei den abgeschichteten Prüfungen begründet der Prüfer in einem schriftlichen Votum, inwieweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 erfüllt sind. Das Votum ist dem Rechtspraktikanten auszuhändigen.

(3) Vor Beginn des Hauptstudiums II müssen alle abgeschichteten Prüfungen mit „bestanden" abgelegt sein.

§ 37

Anrufung des Ausbildungs- und Prüfungsamts

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechtspraktikanten und dem Ausbilder über die Aufgabe, den Zeitpunkt oder die Bewertung einer abgeschichteten Prüfung kann das Ausbildungs- und Prüfungsamt angerufen werden. Kann es keine Einigung zwischen dem Rechtspraktikanten und dem Ausbilder herbeiführen, so obliegt ihm die Entscheidung.

§ 38

Leistungsarten des Abschlußverfahrens

(1) Das Abschlußverfahren umfaßt die Anfertigung und Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die exemplarische Prüfung. Es bildet den Abschluß des Hauptstudiums II.

(2) Das Abschlußverfahren wird von einer Prüfungskommission (§ 62 Abs. 2) abgenommen.

§ 39

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Arbeit wird über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich angefertigt. Das Thema ist vom Ausbildungs- und Prüfungsamt zu genehmigen; der Student schlägt dem Ausbildungs- und Prüfungsamt im Laufe des letzten Studienjahrs ein Thema für die wissenschaftliche Arbeit vor. Dem Vorschlag des Studenten ist die Stellungnahme eines Hochschullehrers beizufügen. Genehmigt das Ausbildungs- und Prüfungsamt das Thema nicht, weil es für eine

Prüfungsarbeit ungeeignet ist, so hat der Student ein weiteres Thema vorzuschlagen. Wird auch dieses nicht genehmigt, so bestimmt das Ausbildungs- und Prüfungsamt das Thema der wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Die Arbeit ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Hauptstudiums II einzureichen. War der Student aus wichtigem Grund länger als zwei Wochen an der Bearbeitung gehindert, so kann das Ausbildungs- und Prüfungsamt den Ablieferungstermin verschieben.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit wird von einem Hochschullehrer und einem Praktiker begutachtet, die vom Ausbildungs- und Prüfungsamt bestimmt werden. Der Student kann den Erstgutachter vorschlagen.

§ 40

Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit

Die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit soll Aufschluß über die Eigenständigkeit der Leistungen geben und der Auseinandersetzung des Studenten mit den Auffassungen der Gutachter und der sonstigen Prüfer dienen.

§ 41

Exemplarische Prüfung

Die exemplarische Prüfung ist ein Prüfungsgespräch über ein weiteres Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich. Das Thema wird vom Ausbildungs- und Prüfungsamt aus einem Vorschlag von drei Themen ausgewählt, die der Student einreicht. Die Auswahlentscheidung wird spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung der exemplarischen Prüfung dem Studenten mitgeteilt.

§ 42

Bewertung der Prüfung des Abschlußverfahrens

(1) Genügt die wissenschaftliche Arbeit den Anforderungen, so wird sie mit „bestanden", andernfalls mit „nicht bestanden" bewertet. Das gleiche gilt für die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die exemplarische Prüfung.

(2) Die Gutachter machen Vorschläge für die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit. Die Gutachten und die Bewertungsvorschläge werden dem Studenten zwei Wochen vor der Veranstaltung der Verteidigung bekanntgegeben.

(3) Nicht bestandene Prüfungen des Abschlußverfahrens können wiederholt werden; weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

§ 43

Öffentlichkeit

Die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die exemplarische Prüfung sind öffentlich. Auf Wunsch des Studenten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 44

Bestehen und Rechtswirkungen der Abschlußprüfung

(1) Das Ergebnis der Abschlußprüfung wird von der Prüfungskommission festgestellt.

(2) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn der Student die abgeschichteten Prüfungen und die Prüfungen des Abschlußverfahrens bestanden hat.

(3) Wer die Abschlußprüfung besteht, ist befugt, die Bezeichnung „Assessor" zu führen.

(4) In dem Zeugnis werden der gewählte Schwerpunktbereich, das Thema und die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und das Thema der exemplarischen Prüfung genannt. Dem Zeugnis wird ein besonderes Nachweisheft beigefügt, das die in § 36 Absatz 2 genannten Voten und die Begründungen der Bewertungen der wissenschaftlichen Arbeit und der exemplarischen Prüfung enthält. Die Aufnahme weiterer Nachweise regelt das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

Fünfter Teil

Ausbildungs- und Prüfungsamt

Erster Abschnitt

Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamts

§ 45

Beobachtung und Fortentwicklung des Gesamtstudienganges

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt erhält binnen drei Monaten nach Ablauf des Studienjahres einen Bericht der Universität und Berichte der an der praktischen Ausbildung beteiligten Bereiche über die durchgeführte Ausbildung.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt prüft anhand der Berichte, ob die Ausbildung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und geeignet ist, die in diesem Gesetz festgelegten Lernziele zu erreichen. Ausbildungsbereichen, die nach den Feststellung des Ausbildungs- und Prüfungsamts die Anforderungen des Satzes 1 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann Änderungen dieses Gesetzes empfehlen; es hat das Recht zur Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen dieses Gesetzes.

(4) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt erstattet auf der Grundlage der Berichte und nach Anhörung der Universität und der an der praktischen Ausbildung beteiligten Bereiche den Schlußbericht rechtzeitig zum Ablauf der Geltungsdauer des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes und gibt Empfehlungen zur weiteren Gesetzgebung über die künftige Gestaltung der Juristenausbildung. Finden abweichende Meinungen keine Berücksichtigung, so sind sie dem Bericht beizufügen.

§ 46

Sicherung der Lernzielbestimmungen

Entspricht die Universitätsausbildung im Hauptstudium I und II nicht den Lernzielbestimmungen dieses Gesetzes, so gibt das Ausbildungs- und Prüfungsamt verbindliche Interpretationen der Lernzielbestimmungen für die zukünftige Planung.

§ 47

Leitung der praktischen Ausbildung

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt leitet die praktische Ausbildung.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt beschließt entsprechend den Lernzielbestimmungen dieses Gesetzes die Ausbildungsprogramme der einzelnen Bereiche der praktischen Ausbildung. Es kann den einzelnen Ausbildungsstellen Richtlinien für die Durchführung des Ausbildungsprogramms erteilen.

(3) Die Begleitkurse zur Stationsausbildung werden gemeinsam von den an der praktischen Ausbildung beteiligten Rechtspraktikanten, Praktikern und Hochschullehrern konkretisiert. Nach Abschluß eines Begleitkurses ist dem Ausbildungs- und Prüfungsamt zu berichten.

(4) Im Rahmen der Lernzielbestimmungen dieses Gesetzes und des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Ausbildungsstelle wirken der Ausbilder und die ihm zugewiesenen Rechtspraktikanten bei der inhaltlichen und didaktischen Gestaltung der Ausbildung in der einzelnen Stelle zusammen.

§ 48

Bestellung der Ausbilder für die praktische Ausbildung

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt bestellt die Ausbilder in der praktischen Ausbildung, Richter und Beamte im Benehmen mit der jeweiligen Behörde.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt bestellt Praktiker und Hochschullehrer für die Begleitkurse, die Hochschullehrer auf Vorschlag der Universität.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt sorgt für die didaktische Vorbereitung, Beratung und Fortbildung der Ausbilder.

§ 49

Zuweisung zu den Ausbildungsstationen

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt weist die Rechtspraktikanten den einzelnen Ausbildungsstationen und Begleitkursen zu. Wünschen des Rechtspraktikan-

ten auf Zuweisung zu bestimmten Stationen und Kursen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

(2) Hat der Rechtspraktikant die Ausbildung in einer Station mit Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts unterbrochen oder hat das Ausbildungs- und Prüfungsamt einer weiteren Wiederholung einer abgeschichteten Prüfung zugestimmt, die nicht mehr während der Dauer des betreffenden Ausbildungsabschnitts abgelegt werden kann, entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt über eine erforderliche Verlängerung der Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt.

§ 50

Unterstützung der Ausbildung an der Universität

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt unterstützt die Universität bei der Beschaffung der für die Ausbildung erforderlichen Akten und sonstigen praktischen Unterrichtsmittel.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt vermittelt Besuche, Besichtigungen und Gespräche in der Praxis.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt unterstützt die Planung und Durchführung von Projekten; es vermittelt die Beteiligung von Behörden.

(4) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann für die Vergabe von Lehraufträgen an Praktiker zur Wahrnehmung von Lehraufgaben im Rahmen der Universitätsausbildung Vorschläge machen.

§ 51

Sonstige Aufgaben

Das Ausbildungs- und Prüfungsamt erfüllt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen sonstigen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben im Rahmen der Abschlußprüfung.

Zweiter Abschnitt

Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts

§ 52

Mitglieder des Ausbildungs- und Prüfungsamts

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt wird beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug gebildet.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt besteht aus

1. dem Ausbildungsausschuß,
2. dem ständigen Prüfungsausschuß,
3. dem Amtsleiter,
4. der Einigungsstelle.

(3) Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug führt die Rechtsaufsicht über das Ausbildungs- und Prüfungsamt. Der Amtsleiter und die Beamten und Angestellten des Ausbildungs- und Prüfungsamts unterstehen seiner Dienstaufsicht.

§ 53

Ausbildungsausschuß

(1) Der Ausbildungsausschuß besteht aus je fünf Hochschullehrern und Studenten/Rechtspraktikanten der Universität Bremen und fünf Praktikanten aus möglichst verschiedenen Bereichen der praktischen Ausbildung. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter, der im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt, vorzusehen.

(2) Die Hochschullehrer, Praktiker und Studenten/Rechtspraktikanten werden vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bestellt, die Hochschullehrer und Studenten/Rechtspraktikanten auf Vorschlag der Universität. Die Praktiker müssen als Ausbilder tätig sein oder gewesen sein.

(3) Die Amtszeit als Mitglied des Ausbildungsausschusses beträgt bei den Hochschullehrern und Praktikern zwei Jahre, bei den Studenten/Rechtspraktikanten ein Jahr. Mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses nehmen ihre Aufgaben beim Ausbildungs- und Prüfungsamt nebenamtlich wahr. Sie erhalten Sitzungsgelder, deren Höhe vom Senat geregelt wird.

§ 54

Aufgaben des Ausbildungsausschusses

(1) Der Ausbildungsausschuß nimmt die Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamtes wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Zu den Aufgaben des Ausbildungsausschusses gehören insbesondere:

1. die Erfüllung der sich aus dem Reformauftrag (§ 6) für das Ausbildungs- und Prüfungsamt ergebenden Aufgaben,
2. die Beobachtung und Fortentwicklung des Gesamtstudiengangs (§ 45 Abs. 1 bis 3),
3. die Sicherung der Lernzielbestimmungen (§ 46),
4. die Leitung der praktischen Ausbildung (§ 47) und die Bestellung der Ausbilder für die praktische Ausbildung (§ 48),
5. die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekten (§ 50 Abs. 3), die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Projekten in der praktischen Ausbildung (§§ 16 Abs. 2 und 22 Abs. 2) und die Anrechnung von Projekten auf die praktische Ausbildung (§§ 16 Abs. 1 und 22 Abs. 2),
6. die Erstattung des Schlußberichts (§ 45 Abs. 4).

(3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Ausbildungsausschuß beratende Ausschüsse bilden; er kann einstimmig eine von § 53 abweichende Zusammensetzung beschließen.

§ 55

Ständiger Prüfungsausschuß

(1) Der ständige Prüfungsausschuß besteht aus je zwei Hochschullehrern, Praktikern und Studenten/Rechtspraktikanten. Die Mitglieder des ständigen Prüfungsausschusses werden vom Ausbildungsausschuß aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für jedes Mitglied des ständigen Prüfungsausschusses wählt der Ausbildungsausschuß aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausbildungsausschusses einen Vertreter, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

§ 56

Aufgaben des ständigen Prüfungsausschusses

(1) Der ständige Prüfungsausschuß entscheidet über

1. weitere Wiederholungen einer abgeschichteten Prüfung (§ 36 Abs. 1),
2. die Aufgabe, den Zeitpunkt und die Bewertung der abgeschichteten Prüfung nach erfolglosem Einigungsversuch (§ 37 Satz 2),
3. das Thema der wissenschaftlichen Arbeit (§ 39 Abs. 1),
4. die Verschiebung des Ablieferungstermins der wissenschaftlichen Arbeit (§ 39 Abs. 2),
5. das Thema der exemplarischen Prüfung (§ 41),
6. die Besetzung der Prüfungskommissionen (§ 62 Abs. 2).

(2) Bei Entscheidungen des ständigen Prüfungsausschusses über die Bewertung der abgeschichteten Prüfung nach Abs. 1 Nr. 2 sind die Mitglieder unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Bei diesen Entscheidungen wirken die Studenten/Rechtspraktikanten beratend mit.

§ 57

Amtsleiter

(1) Der Amtsleiter führt die Geschäfte des Ausbildungs- und Prüfungsamts im Rahmen der Beschlüsse des Ausbildungsausschusses. Er bereitet die Sitzungen des Ausbildungsausschusses und des ständigen Prüfungsausschusses vor und leitet sie. Er hat kein Stimmrecht.

(2) Der Amtsleiter

1. bestimmt die Reihenfolge der Stationen der praktischen Ausbildung (§ 13 Abs. 4),
2. entscheidet über die Zuweisung der Rechtspraktikanten zu den einzelnen Stationen der praktischen Ausbildung (§ 49 Abs. 1),
3. belehrt die Rechtspraktikanten über ihre gesetzlichen Pflichten (§ 26 Abs. 5),

4. Unterstütz die Ausbildung an der Universität (§ 50 Abs. 1 bis 3).

(3) Der Ausbildungsausschuß kann dem Amtsleiter weitere Befugnisse übertragen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtsleiter und einem Studenten/Rechtspraktikanten entscheidet der Ausbildungsausschuß.

§ 58

Beschlußregeln

(1) Der Ausbildungsausschuß und der ständige Prüfungsausschuß beschließen mit Stimmenmehrheit. Sie sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Sachbeschlüsse kommen nicht zustande, sofern ein wirksamer Einspruch nach den Absätzen 2 und 3 eingelegt worden ist.

(2) Gegen einen Beschluß des Ausbildungsausschusses kann die Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe (Hochschullehrer, Praktiker, Studenten/Rechtspraktikanten) innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich Einspruch einlegen, wenn sie dem Beschluß nicht zugestimmt hat. In diesem Fall ist der Beschlußantrag in der darauffolgenden Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Soll der Einspruch aufrechterhalten werden, ist er von den betreffenden Mitgliedern in dieser Sitzung zu Protokoll zu erklären.

(3) Gegen einen Beschluß des ständigen Prüfungsausschusses kann eine Gruppe innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich Einspruch einlegen, wenn sie dem Beschluß nicht zugestimmt hat.

(4) Über den Einspruch gegen einen Beschluß des Ausbildungsausschusses entscheidet die Einigungsstelle. Über den Einspruch gegen einen Beschluß des Prüfungsausschusses entscheidet der Ausbildungsausschuß; ein weiterer Einspruch an die Einigungsstelle ist nicht zulässig.

(5) Kommt im ständigen Prüfungsausschuß ein Sachbeschluß nicht zustande, so ist der Beschlußantrag in der darauffolgenden Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Verläuft auch diese Sitzung ergebnislos, so legt der Amtsleiter die Sache unverzüglich dem Ausbildungsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Kommt im Ausbildungsausschuß bei einer regelungsbedürftigen Angelegenheit ein Beschluß nicht zustande, so gilt Absatz 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Amtsleiter die Sache unverzüglich der Einigungsstelle zur Entscheidung vorlegt.

§ 59

Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle besteht aus dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug, je einem Hochschullehrer und Studenten/Rechtspraktikanten der Universität Bremen und einem Praktiker. Die Mitglieder der Einigungsstelle dürfen dem Ausbildungsausschuß nicht angehören. Der Senator kann sich vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle werden vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug für ein Jahr bestellt, der Hochschullehrer und der Student/Rechtspraktikant auf Vorschlag der Universität.

(3) Die Einigungsstelle beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug den Ausschlag. Die Einigungsstelle ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Kommt in der Einigungsstelle ein Sachbeschluß nicht zustande, so ist der Beschlußantrag in der darauffolgenden Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Verläuft auch diese Sitzung ergebnislos, so entscheidet der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug.

§ 60

Öffentlichkeit

(1) Der Ausbildungsausschuß tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluß der Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, soweit persönliche Angelegenheiten behandelt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß und die Einigungsstelle können öffentlich tagen.

(3) Die Mitglieder der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug sind berechtigt, an allen Sitzungen des Ausbildungsausschusses und des ständigen Prüfungsausschusses teilzunehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 61

Ende der Mitgliedschaft

Außer durch Zeitablauf und Rücktritt endet die Mitgliedschaft in den Gremien des Ausbildungs- und Prüfungsamts bei Hochschullehrern und Studenten/Rechtspraktikanten mit dem Ausscheiden aus der Universität, bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Bestellungszeitraumes verlängern.

§ 62

Prüfer der Abschlußprüfung

(1) Zur Abnahme der abgeschichteten Prüfungen sind die vom Ausbildungsausschuß für die praktische Ausbildung bestellten Ausbilder berufen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Hochschullehrer der Universität sind.

(2) Zur Abnahme des Abschlußverfahrens setzt der ständige Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen ein.

(3) Jede Prüfungskommission besteht aus je zwei Hochschullehrern, Praktikern und Studenten/Rechtspraktikanten. Ihr gehören die beiden Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit und ein Prüfer aus dem Gebiet der exemplarischen Prüfung an. Die Hochschullehrer und Studenten/Rechtspraktikanten werden auf Vorschlag der Universität berufen. Die Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission erhalten Prüfervergütungen, deren Höhe vom Senat geregelt wird.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die den Prüfungskommissionen angehörenden Studenten/Rechtspraktikanten wirken bei Prüfungsentscheidungen beratend mit.

(5) Die Prüfungskommissionen wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Entscheidungen der Prüfungskommissionen sind schriftlich zu begründen und dem Studenten auszuhändigen.

§ 63

Verfahren bei Widersprüchen
im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfer, der Prüfungskommissionen oder des ständigen Prüfungsausschusses nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 entscheidet, soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, der ständige Prüfungsausschuß. § 56 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Ausbildungsausschusses, des ständigen Prüfungsausschusses und des Amtsleiters entscheidet die Einigungsstelle.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 64

Rechtsverordnung

Der Senat wird ermächtigt,

nach Anhörung des Ausbildungs- und Prüfungsamts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die

1. Ablehnung und Selbstablehnung von Ausbildern und Prüfern des Abschlußverfahrens,
2. Prüfungsniederschrift bei der Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und der exemplarischen Prüfung,
3. Einsicht in die über den Studenten/Rechtspraktikanten beim Ausbildungs- und Prüfungsamt geführten Akten.

§ 65

Überleitungsbestimmung

Die Studienzeiten der Studenten, die seit dem Wintersemester 1971/72 an dem

integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium und den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Juristenausbildung an der Universität Bremen teilgenommen haben, sind Studienzeiten der einstufigen Juristenausbildung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 66

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I.

Das Gesetz schafft die Rechtsgrundlage für die einstufige Juristenausbildung in der Freien Hansestadt Bremen, die mit der Eröffnung der Universität Bremen am 14. Oktober 1971 begonnen hat. Das Gesetz macht damit von der gemäß Artikel III § 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) bis zum 15. September 1981 befristeten bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes — DRiG — Gebrauch. Danach kann das Landesrecht unter Ersetzung der ersten juristischen Staatsprüfung durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen Studium und praktische Vorbereitung zu einem der herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung gleichwertigen Ausbildungsgang von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen.

II.

Die traditionelle zweistufige Juristenausbildung gliedert sich historisch begründet in ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare. Die betreffenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes lauten in ihren hier interessierenden Teilen:

„§ 5 Erwerb der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erworben.

(2) Der ersten Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität vorangehen . . ."

„§ 5 a Vorbereitungsdienst

(1) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren liegen . . ."

Das Studium soll in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und sonstigen Lehrveranstaltungen dem Studenten theoretische Rechtskenntnisse vermitteln.

Das Studium wird mit der ersten juristischen Staatsprüfung (Referendarexamen) abgeschlossen. Die Prüfung besteht in der Regel im norddeutschen Raum aus einer Hausarbeit von sechs Wochen, drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung erstreckt sich über die Fächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. In einer Entschließung der 38. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 30./31. Oktober 1969 in Berlin sind die Prüfungsfächer näher bezeichnet. Diesem sogenannten Pflichtfächerkatalog sind die Prüfungsordnungen für die erste juristische Staatsprüfung im wesentlichen angeglichen worden.

Die Prüfung wird von den Justizprüfungsämtern abgenommen. Die Prüfungskommissionen bestehen aus Hochschullehrern und Praktikern (Richtern, Staatsanwälten, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälten).

Der Vorbereitungsdienst soll den Gerichtsreferendar zur praktischen Anwendung der im theoretischen Universitätsstudium erlernten Kenntnisse befähigen. Dazu wird der Referendar bei Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft, bei einer Verwaltungsbehörde und anderen Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften ausgebildet.

Der Vorbereitungsdienst wird mit der Großen Juristischen Staatsprüfung (Assessorexamen) abgeschlossen. Die Prüfung besteht in den Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein aus einer Hausarbeit von vier Wochen, vier Klausuren

— von denen eine durch eine häusliche Kurzarbeit von einer Woche ersetzt werden kann — und einer mündlichen Prüfung einschließlich eines Aktenvortrags. Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der ersten juristischen Staatsprüfung und die im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Kenntnisse.

Die Prüfung wird für Referendare aus Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein vom Gemeinsamen Prüfungsamt dieser Länder in Hamburg abgenommen. Die Prüfungskommissionen bestehen aus Praktikern.

Die Einzelheiten ergeben sich aus

— der Bremischen Justizausbildungsordnung — BremJAO — vom 14. März 1967 (Brem.GBl. S. 27 — 301-b-2) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Bremischen Justizausbildungsordnung vom 24. September 1968 (Brem.GBl. S. 142) und vom 13. Juni 1972 (Brem.GBl. S. 139);

— dem Gesetz zu der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 20. Juni 1972 (Brem.GBl. S. 133-301-c-1).

Bei einer Mindeststudiendauer von zumeist acht Semestern, einer tatsächlichen Studienzeit von durchschnittlich zehn Semestern zuzüglich eines Prüfungssemesters beträgt die Studienzeit durchschnittlich fünfeinhalb Jahre. Der Vorbereitungsdienst beträgt zwei Jahre zuzüglich einer Prüfungszeit von durchschnittlich sechs Monaten, insgesamt zweieinhalb Jahre. Die zweistufige Juristenausbildung nimmt daher in der Regel acht Jahre in Anspruch.

III.

Die Kritik an dieser herkömmlichen Ausbildung richtet sich im wesentlichen dagegen, daß

— die theoretische, praxisferne Ausbildung im rechtswissenschaftlichen Studium und die praktische, theoriearme Ausbildung im Vorbereitungsdienst zwei nicht aufeinander abgestimmte Ausbildungsabschnitte bilden;

— die theoretische Ausbildung an der Universität mit den Prüfungsanforderungen der ersten juristischen Staatsprüfung als Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst nicht hinreichend abgestimmt ist;

— diese Mängel das Aufkommen privater Repetitorien zur Vorbereitung auf die Prüfungen zur Folge hatten;

— die gesamte Ausbildung entsprechend der Orientierung an dem von der Richterrolle geprägten „Leitbild" des Juristen weitgehend auf das überkommene Berufsbild des Zivilrichters ausgerichtet ist;

— als Folge davon die formende, gestaltende und beratende Tätigkeit des Juristen in seiner gesellschaftsbezogenen Berufspraxis bei der gegenwärtigen Ausbildung vernachlässigt wird.

Die aus dieser Kritik sich entwickelnde Reformdebatte fand ihren Niederschlag u. a. im Memorandum des Loccumer Arbeitskreises vom 8. Oktober 1969 und in den Beschlüssen des 48. Deutschen Juristentages in Mainz vom 23. bis 25. September 1970. In dieser Debatte ist auch darauf hingewiesen worden, daß erst erforscht werden muß, was Juristen für ihre Berufspraxis an Wissen und Fähigkeiten brauchen (Berufsfeldanalyse) und mit welchem zu vermittelnden Wissen sie am besten für eine solide Berufspraxis ausgebildet werden sollen (Curriculum-Reform).

Als Grundsätze der Reform der Juristenausbildung werden drei Anforderungen genannt:

— Integration von Studium (Theorie) und Vorbereitungsdienst (Praxis);

— Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung;

— exemplarische Vertiefung durch schwerpunktmäßige Konzentration des Lernstoffes.

IV.

Aufgrund der Reformdebatte hat der Bundesgesetzgeber die Vorschriften über die Juristenausbildung geändert und mit dem Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714) u. a. folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 5 b Einstufige Ausbildung

(1) Das Landesrecht kann Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen. Ein Teil der Ausbildung ist bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und Rechtsanwälten abzuleisten. Die erste Prüfung kann durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden. Die Abschlußprüfung soll in ihren Anforderungen der in § 5 vorgesehenen zweiten Prüfung gleichwertig sein. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Teilnehmer an einer Ausbildung nach Absatz 1 können die in § 10 Absatz 1 und § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 2 Absatz 4 des Rechtspflegergesetzes, § 53 Absatz 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 116 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung und § 142 Absatz 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Tätigkeiten wahrnehmen, wenn sie den Ausbildungsstand erreicht haben, der für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist. In Beziehung auf diese Tätigkeiten haben sie die Rechte und Pflichten eines Referendars. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(3) Bei der Anwendung des § 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte stehen Teilnehmer an einer Ausbildung nach Absatz 1 den Referendaren gleich.

(4) Neben einer Ausbildung nach Absatz 1 ist mindestens der Vorbereitungsdienst nach § 5 a zu ermöglichen."

„§ 5 c Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von achtzehn Monaten auf eine Ausbildung nach den §§ 5 und 5a angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Absatz 1 gilt für eine Ausbildung nach § 5 b entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht."

„§ 5 d Prüfungen

Das Landesrecht kann vorsehen, daß Teile von Prüfungen während der Ausbildungszeit abgelegt werden . . ."

Die Ausbildung und Prüfung innerhalb einer dementsprechenden einstufigen Juristenausbildung verleiht ihren Absolventen wie denen der weiterhin durchzuführenden zweistufigen Juristenausbildung gemäß § 5 b Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 die Befähigung zum Richteramt und damit auch zum höheren Verwaltungsdienst als Eingangsqualifikation des Volljuristen für alle praktischen juristischen Berufe.

In dem Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache VI/2269) heißt es zu § 5 b DRiG:

„Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, Modellversuche einer neuartigen Theorie und Praxis verschränkenden Juristenausbildung zu erproben. Bevor entschieden werden kann, welche Neugestaltung der Ausbildung allgemein in der Bundesrepublik eingeführt werden soll, ist es erforderlich, praktische Erfahrungen mit Ausbildungsmodellen zu sammeln. Der Fassung dieser Vorschrift, die sich hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und -methoden eine große Zurückhaltung auferlegt, liegt die Erwägung zugrunde, die Erprobung einstufiger Ausbildungsmodelle in weitem Umfang zu ermöglichen. Sie gestattet sowohl Modelle, die mit einer sozialwissenschaftlichen Grundlegung beginnen, als auch solche, die zunächst den Schwerpunkt auf die Erlernung der Rechtstechniken legen, als auch solche, die wie die das Hamburger Modell sozialwissenschaftliche und juristische Lehrstoffe gleichzeitig mit- und nebeneinander vermitteln. Dies macht auf der anderen Seite im Interesse der Chancengleichheit und Freizügigkeit Sicherungen der Gleichwertigkeit der herkömmlichen und der neuen Ausbildung notwendig."

Zu Artikel III § 2 führt der Bericht aus:

„Die Vorschrift begrenzt den Zeitraum für die Erprobung einstufiger Ausbildungsmodelle nach § 5 b DRiG auf zehn Jahre. Dieser Bestimmung liegt die Erwägung zugrunde, daß, wenn die für Experimente zur Verfügung gestellte Zeit weiter ausgedehnt wird, es nicht zu den vorgesehenen Reformversuchen kommt, sondern die Zeit mit Diskussionen verbraucht wird. Andererseits

setzt der Endtermin nicht unumstößliche Grenzen. Der Bundesgesetzgeber setzt sich mit dieser Zeitgrenze in Zwang, sich frühzeitig Gedanken zu machen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung der Reform der Juristenausbildung angebracht sind. Nach Ablauf dieser zehn Jahre muß entweder die Experimentierzeit verlängert oder eine bundeseinheitliche Ausbildungsordnung für Juristen, ähnlich der Ausbildungsordnung für Mediziner, verabschiedet sein. Eine dritte Möglichkeit wäre, falls die Reformversuche, die eine einstufige Ausbildung vorsehen, nicht zum Erfolg führen, daß nur noch das bisherige Ausbildungssystem in der von diesem Gesetz konzipierten Form fortgeführt wird."

Mit der Experimentierklausel will der Bundesgesetzgeber eine bundesgesetzliche inhaltliche Gesamtreform der Juristenausbildung nach Ablauf der Experimentierphase ermöglichen.

Außer Bremen hat Bayern in Augsburg bereits mit der einstufigen Juristenausbildung begonnen. Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben eigene Ausbildungsmodelle entwickelt und prüfen ihre praktische Durchführung bzw. bereiten diese vor.

V.

Der Unterausschuß der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat — dem Beispiel anderer Bundesländer folgend — zur Vorbereitung eines Konzepts für die inhaltliche Gestaltung der einstufigen Juristenausbildung in Bremen eine Sachverständigenkommission eingesetzt mit dem Auftrag, den Entwurf eines Gesetzes und den Abriß eines Ausbildungsmodells vorzulegen. In der Kommission haben Hochschullehrer, Praktiker, Referendare und Studenten mitgearbeitet. Die Kommission hat das Ergebnis ihrer Arbeit in einem abschließenden „Bericht der Kommission für die einstufige Juristenausbildung" niedergelegt, der vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug im April 1973 als Dokumentation herausgegeben worden ist.

Das Gesetz stützt sich auf den von der Kommission mehrheitlich erarbeiteten „Kommissionsentwurf eines Bremischen Juristenausbildungsgesetzes". Es geht von folgenden Grundsätzen für die Gestaltung der Ausbildung aus:

1. Ziel der Ausbildung ist es, den Juristen zu einer Berufspraxis zu befähigen, die in der sich wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt.
2. Das Grundprinzip der einstufigen Juristenausbildung, die Integration von theoretischer und praktischer Ausbildung im Rahmen einer Ausbildungsreform, soll durch eine inhaltliche und institutionell vermittelte Durchdringung der Phasen berufspraktischer Ausbildung mit der theoretischen Arbeit und Ausbildung erreicht werden. Die praktische Ausbildung wird in Intervallen mit der Universitätsausbildung durchgeführt und während ihrer ganzen Dauer, auch während der einzelnen Praktikumsphasen, mit der theoretischen Arbeit und Ausbildung inhaltlich verknüpft. Die Universitätsausbildung ihrerseits ist auf die juristische Berufspraxis bezogen zu gestalten.
3. Die Sozialwissenschaften sollen in die Juristenausbildung integriert werden. Ziel der Einbeziehung der Sozialwissenschaften ist es, durch Einsicht in die Methoden und durch exemplarische Information über die Problemstellungen dieser Disziplinen den Juristen in den Stand zu setzen, die für seine Berufspraxis bedeutsamen Ergebnisse der Sozialwissenschaften aufzunehmen. Darüber hinaus soll die kritische Funktion der Sozialwissenschaften für Recht, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis fruchtbar gemacht werden.
4. Im Rahmen der Ausbildung zum Einheitsjuristen wird der Spezialisierung im Schwerpunktstudium weiter Raum geboten.
5. Die Nutzung des ein Strukturmerkmal der Universität Bremen bildenden Projektstudiums soll in stufenweiser Steigerung für die Juristenausbildung ermöglicht werden.
6. Auch hinsichtlich der Ausbildungsdidaktik will das Gesetz zur Erprobung neuer Möglichkeiten beitragen. Es stellt die Gruppenarbeit und die Förderung des Selbststudiums durch geeignete Studienmaterialien in den Vordergrund und betont die Bedeutung der Studienberatung.
7. Das Gesetz versteht die Reform der Juristenausbildung als dem Auftrag der Experimentierklausel des § 5 b DRiG entsprechenden Prozeß der Forschung, Planung und Erprobung. Es legt den Grundriß des Ausbildungsgangs fest und

stellt für die einzelnen Ausbildungsphasen Lernzielbestimmungen als verbindliche Curriculum-Direktiven auf. Von der Festlegung detaillierter Stoffpläne und der Festschreibung von Prüfungskatalogen sieht es hingegen angesichts der Notwendigkeit der im Experiment erst zu leistenden Neustrukturierung des Lehr- und Lernstoffs ab.

8. Die Möglichkeiten, die § 5 b und § 5 d DRiG für die Erprobung eines wissenschaftlichen Prüfungswesens eröffnen, werden ausgeschöpft durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen und die Gestaltung der Abschlußprüfung mit Leistungsarten, die der theoretischen und praktischen Ausbildung angemessen sind.

9. Das Gesetz soll im Rahmen des Gebots der Gleichwertigkeit der einstufigen Juristenausbildung gegenüber der herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung hinsichtlich der Ausbildung und Abschlußprüfung eine inhaltliche Ausbildungsreform ermöglichen, von der durch Verbesserung der Berufsqualifikation auch Auswirkungen auf die Berufspraxis und Anstöße für die Wissenschaftsreform ausgehen können.

10. Das Gesetz zieht mit den Aufgaben und der Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts die organisatorischen Konsequenzen aus der Gesamtkonzeption. Die inhaltliche Durchdringung von theoretischer und praktischer Ausbildung und das Zusammenwirken von Universität und juristischer Berufspraxis erfordern eine organisatorische Verklammerung der beteiligten Ausbildungsbereiche. Hochschullehrer, Praxisausbilder und Auszubildende sollen demgemäß bei der Leitung der praktischen Ausbildung, der Sicherung der gesetzlichen Lernzielbestimmungen der Universitätsausbildung sowie der Beobachtung und Fortentwicklung des Gesamtausbildungsgangs in einem kollegial verfaßten Ausbildungs- und Prüfungsamt zusammenarbeiten.

VI.

Wegen der Kosten, die durch die Erprobung der einstufigen Juristenausbildung für Rechtspraktikanten, die Entlastung der Praxisausbilder im Hauptamt, den Bedarf des Ausbildungs- und Prüfungsamts und die Personalkosten des Begleitprogramms für die Praxisausbildung entstehen, wird auf die Anlage Bezug genommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift legt in Absatz 1 Satz 1 fest, daß die Freie Hansestadt Bremen von der Experimentierklausel des § 5 b DRiG Gebrauch macht. Satz 2 legt fest, daß sich die Pflicht der Universität Bremen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots nicht nur auf die Universitätsausbildung im engeren Sinne bezieht, sondern auch die praktische Ausbildung, vor allem die Beteiligung von Hochschullehrern an den Begleitkursen, betrifft.

Die Wirkungen der Abschlußprüfung in der einstufigen Juristenausbildung müssen dieselben sein wie diejenigen der Zweiten juristischen Staatsprüfung.

Der Begriff „Befähigung zum Richteramt" in Absatz 2 der Vorschrift wird dabei gemäß § 6 Absatz 2 DRiG im Sinne der Eingangsqualifikation des Volljuristen für alle juristischen Berufe verwandt, nicht im Sinne der Übernahme eines dadurch formelhaft wiedergegebenen Leitbildes. Die Erwähnung der „Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst" hat in dem gleichen Sinne klarstellende Funktion (vgl. § 14 a i.V.m. § 122 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 19 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes und § 5 Absatz 1 Satz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes).

Zu § 2:

Die Vorschrift umreißt die reformerische Zielsetzung in möglichst knapper Weise.

1. In Absatz 1 wird der Berufspraxisbezug als das zentrale Ausbildungsziel hervorgehoben. Dessen Dimensionen werden durch den Bezug des Verfassungsanspruchs auf die sich wandelnde gesellschaftliche Wirklichkeit zum Ausdruck gebracht. Der Jurist muß den sich wandelnden beruflichen Anforderungen genügen. Dem Gesetz genügt jedoch nicht eine bloße Anpassung seines Verhal-

teils und die besondere Verantwortung des Juristen für die Rechtsstaatlichkeit des Verfassungslebens, sondern es verlangt unter dem Anspruch einer freiheitlichen demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung von juristischer Berufspraxis zugleich einen Beitrag zur Schaffung menschenwürdiger (vgl. Art. 1 GG) sozialer Verhältnisse.

2. Absatz 2 gibt die ersten Hinweise zur Verwirklichung des in Absatz 1 formulierten umfassenden Ausbildungsziels. Als Folgerung der aus diesem Ziel abzuleitenden Ansprüche ist es wichtig, in der Ausbildung Kreativität, Orientierungs- und Kooperationsfähigkeit zu vermitteln. Die Methodensicherheit soll nicht losgelöst von den Inhalten gewonnen werden, da nur in inhaltlicher Auseinandersetzung ein kritisches Verständnis der wissenschaftlichen Methoden erreichbar ist. Bei aller Betonung der Lernfähigkeit braucht der Jurist weiterhin die Kenntnisse, die für seine Berufspraxis erforderlich sind. Die allgemeine Bestimmung des § 2 Absatz 2 beschränkt den Gegenstandsbereich der für den Juristen erforderlichen Kenntnisse nicht auf die juristische Materie; sie stellt nur heraus, daß bei der Stoffauswahl die Erkenntnisse des exemplarischen Lernens genutzt werden. Ausgefüllt wird diese Bestimmung durch die Lernzielbestimmungen der einzelnen Studienabschnitte (vgl. §§ 10, 11, 14 Absatz 3, 19).

3. In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 betont Absatz 3, daß die Ausbildung in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden den Grundanforderungen einer inhaltlichen Reform der Juristenausbildung zu genügen hat. Die Vorschrift versucht — in dem für ein Gesetz erforderlichen Allgemeinheitsgrad — die Reformanforderungen zur Integration von Theorie und Praxis und zur Integration von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften auf eine kurze Formel zu bringen. Bedeutsam an dieser Formel, deren Ausfüllung nur durch eine Gesamtinterpretation des Gesetzes geschehen kann, sind drei Punkte:

   — Das Theorie-Praxis-Problem wird an dieser Stelle umfassend gesehen und nicht allein auf der technischen Ebene der Einstufigkeit der Juristenausbildung. Dadurch wird die Verklammerung von Universitätsausbildung und praktischer Ausbildung (vgl. § 4) und als deren technisches Mittel die besondere Art der einstufigen Ausgestaltung in den größeren Zusammenhang eingeordnet.

   — Die Einordnung in diesen größeren Zusammenhang ermöglicht es, das Forschungsprogramm „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft" in seiner besonderen Funktion zu kennzeichnen und durch diesen Bezug auf eine theoriegeleitete Berufspraxis die Gefahr einer abstrakten Verselbständigung zu mindern.

   — Schließlich betont die Vorschrift mit dem Begriff „Entgegenwirken" den Prozeßcharakter und die aktive Komponente einer auf Berufspraxisauswirkungen zielenden Ausbildungsreform.

Zu § 3:

1. Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 bezeichnet die Arbeit in kleinen Gruppen als die bevorzugte Form des Direktunterrichts. Diese Formulierung schließt zugleich aus, daß nur von dieser Gebrauch gemacht wird. Entscheidend bleiben die zu vermittelnden Inhalte; und an ihnen ist es zu messen, welche Lernmethode als die jeweils geeignete einzusetzen ist.

   Durch die Bezugnahme auf das Selbststudium in Absatz 1 Satz 2 verweist die Vorschrift auf die Aufeinanderangewiesenheit von sozialen und zurückgezogenen Lernphasen. Der Student/Rechtspraktikant soll aber bei seinem Selbststudium nicht in die Orientierungslosigkeit entlassen werden, sondern das Selbststudium soll durch geeignete Studienmaterialien gefördert werden. Dabei ergeben sich Eignungskriterien für die Auswahl und Entwicklung der Studienmaterialien: die Anforderung an das Selbststudium, eigenständig und kritisch zu sein. § 3 Absatz 1 ist eine Norm mit nicht unerheblichen Kostenfolgen. Ist die Arbeit in kleinen Gruppen die bevorzugte Form des Direktunterrichts, so hat das Konsequenzen für die erforderliche Zahl von Lehrenden (Hochschullehrern und Tutoren). Sind geeignete Studienmaterialien zu entwickeln, so erfordert dies besondere sachliche und personelle Mittel. Schließlich ist die Fähigkeit, in einem abgestimmten Programm von Gruppenunterricht, Plenarveranstaltungen und integrierten Studienmaterialien zu lehren und zu lernen, nicht ohne weiteres gegeben, ebensowenig wie die Fähigkeit zur Entwicklung der notwendigen Studienmaterialien. Hier ist zum einen für die Lehrenden und Lernenden in der Universitätsausbildung Information und

Schulung erforderlich, zum anderen die Sorge des Ausbildungs- und Prüfungsamts für die didaktische Vorbereitung, Beratung und Fortbildung der Ausbilder für die praktische Ausbildung (§ 48 Absatz 3).

2. Nach der Bestimmung des Absatzes 2 hat der Student/Rechtspraktikant während der Ausbildungszeit Rechtsanspruch auf individuelle Studienberatung. Diese hat ihn vor Studienbeginn bei der Wahl ganz allgemein der Studienrichtung am Ende des integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudiums bei der Wahl der besonderen sozialwissenschaftlichen Fachdisziplin, vor dem Hauptstudium II bei der Wahl des Schwerpunktbereichs zu beraten und ihn darüber hinaus ganz allgemein bei der Gestaltung des Studiengangs zu unterstützen. Die Studienberatung soll vor allem zu Beginn des Studiums die Orientierungsschwierigkeiten des Studenten lindern.

3. Die Konzeption der Studienberatung geht nach Absatz 3 über die einer gesprächsweisen Beratung des Studenten/Rechtspraktikanten hinaus. Sie gewinnt ihre besondere Ausgestaltung durch den Zusammenhang mit den ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen im universitären Teil des Hauptstudiums I und mit den abgeschichteten Prüfungen während des Hauptpraktikums. Aus ihnen gewinnt sie die Rückmeldungen sowohl der individuellen Lernerfolge der Lernenden als auch Daten für die Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen und der Gesamtplanung. Sie ergänzt das Prüfungssystem, indem sie auf die Korrektur von Fehlentscheidungen der Lernenden und die Lenkung der einzelnen Begabungen auf die für sie geeigneten Gebiete hinwirkt. Zugleich nutzt sie die Leistungskontrollen als Meßdaten für das Reformexperiment.

   Durch das Recht, die zuständigen Gremien über die Lernerfolge einzelner Ausbildungsabschnitte oder Ausbildungsveranstaltungen zu unterrichten und Änderungen zu empfehlen, ist sie zugleich Lehrberatung für die Lehrenden und Planungsberatung für die Gesamtplanung. Es ist zu erwarten, daß die dadurch entstehenden Diskussionsprozesse zu einer frühzeitigen Korrektur von etwaigen Fehlplanungen führen, so daß sich die Verfahren der §§ 45 und 46 in der Praxis auf ein Minimum beschränken könnten.

Zu § 4:

1. Die Bremer einstufige Juristenausbildung strebt durch die Vermittlung von Theorie und Praxis, von theoretischer und berufspraktischer Ausbildung an Universität und bei Praxisstellen in einem einheitlichen Ausbildungsgang (Absatz 1) an, eine inhaltliche Reform von Juristenausbildung, Rechtswissenschaft und juristischer Berufspraxis zu initiieren. Die in Absatz 1 formulierte Einheitlichkeit des Ausbildungsgangs ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht verwirklicht, sondern beschreibt einen Auftrag des Gesetzgebers, dessen Anspruch in der praktischen Durchführung der Ausbildung an der Universität wie in den Praxisstellen einzulösen ist.

   Die Verbindung von Theorie und Praxis vollzieht sich von dem Ansatz als Ausbildungsreform als eine inhaltliche und institutionell vermittelte Integration der Phasen berufspraktischer Ausbildung mit der theoretischen Arbeit und Ausbildung. Die praktische Ausbildung wird in Intervallen mit der Universitätsausbildung durchgeführt und während ihrer ganzen Dauer, auch während der einzelnen Praktikumphasen, mit der theoretischen Arbeit und Ausbildung inhaltlich verknüpft.

2. Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Universitätsausbildung unmittelbar auf die juristische Berufspraxis zu beziehen und von Bedeutung für diese Berufspraxis. Dadurch wird auch die juristische Berufspraxis zum Gegenstand der Theorie und der Universitätsausbildung. Der Praxisbezug der Universitätsausbildung wie der gesamten Ausbildung schließt eine systematische Erfassung der Strukturen der Praxis in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit und damit der Struktur der Gesellschaft ein.

   Die in dem einheitlichen Ausbildungsgang geforderte Integration von Theorie und Praxis wird für die Universitätsausbildung — hinsichtlich ihres Praxisbezuges — vielfach institutionell gewährleistet durch die Organisationsstrukturen der Universität Bremen: die Studienbereiche als die „organisatorischen Grundeinheiten der Universität", die für das Studienangebot verantwortlich sind, sind zugeschnitten auf die „Organisation und Entwicklung an beruflichen Tätigkeitsfeldern und gesellschaftlichen Problembereichen orientierte Lehre und Forschung" (§§ 30 Absätze 1 und 4, 45 Absatz 2 der Vorläufigen Universitätsverfassung — VUV —). Studiengänge, Studienordnungen und Prüfungs-

ordnungen sollen „geeignet" sein, „dem Studenten ein kritisches Verständnis der wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie der künftigen beruflichen Praxis zu vermitteln" (§ 42 Absatz 1 VUV). „Strukturmerkmal der Universität Bremen" ist das „Forschende Lernen in Projekten", die „wissenschaftliche Vorhaben in Lehre und Forschung" sind, die „auf die zukünftige Berufspraxis der Studenten und auf relevante gesellschaftliche Problemfelder bezogen sein" sollen; sie genießen Priorität (§§ 50, 30 Absatz 4 VUV). Daneben — oder auch als Bestandteil von Projekten — können „berufspraktische Vorhaben" („notwendige praktische Veranstaltungen" „im Rahmen einer akademischen Ausbildung") an der Universität selbst angesiedelt werden (§ 51 VUV). Schließlich können die Studienbereiche ein Berufspraxiszentrum als besondere Einrichtung für Lehre und Forschung errichten (§ 36 Absatz 2 VUV).

Entsprechend dem stetigen Bemühen um eine Integration von Theorie und Praxis muß die unmittelbar berufspraktische Ausbildung — neben ihrer Anbindung in erster Linie an die Berufspraxisbereiche — auch an der Universität geschehen, ebenso wie die praktische Ausbildung bei Gerichten und sonstigen Stellen neben der praktischen Ausbildung auch der theoretischen Ausbildung dient. Dies betrifft insbesondere die Einübung und Aufarbeitung der berufspraktischen Handlungstechniken (vgl. insbesondere § 13 Absatz 2 Nr. 2) sowie die Bearbeitung von Praxisaufgaben auf der Grundlage von Unterrichtsmaterialien oder im Projektstudium.

3. Nach Absatz 3 gehört zur praktischen Ausbildung die wissenschaftliche Reflexion des berufspraktischen Handelns von Juristen. Die Hauptlast der berufspraktischen Ausbildung fällt auf die praktischen Ausbildungsphasen bei Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und sonstigen Institutionen juristischer Berufspraxis, die die Universitätsausbildung in mehrfachem Wechsel unterbrechen. Die Rechtspraktikanten sind einerseits einzuüben in die Techniken und Fertigkeiten berufspraktischen Handelns von Juristen. So gesehen ist diese praktische Ausbildung der Ort des Erwerbs und Testens der für die gegenwärtige Berufspraxis geforderten praktischen Fähigkeiten im traditionellen Sinne. Sie soll sich aber nicht auf solch bloßes Einüben berufspraktischer Rollen beschränken, damit nicht die Rechtspraktikanten bei nur routinierter Mitarbeit in den Grenzen sektoraler Anschauung unkritisch-berufsblind werden. Die berufspraktische Ausbildung bei bzw. in den Praxisstellen soll auf wissenschaftlich-reflektierendem Niveau stattfinden und in Richtung auf solche Verwissenschaftlichung organisiert werden.

   Das allgemeine Lernziel der berufspraktischen Ausbildung bei Gerichten etc. wird daher nicht auf die Routinen und Fertigkeiten berufspraktischen Handelns und auf die Wechselwirkung zwischen Recht und Wirklichkeit beschränkt; auch genügt die wissenschaftliche Aufarbeitung der Arbeitsweisen und Ergebnisse der Praxis nicht.

   Vielmehr hat auch die praktische Ausbildung dazu beizutragen, Rechtsmaterialien zu erarbeiten bzw. zu vertiefen, wobei die praktische Ausbildung als eine erst später einsetzende Phase schon auf den notwendigen Grundlagenkenntnissen in den Kernmaterien des Rechts aufbauen kann (vgl. § 12).

   Daher wird das gemeinsame Lernziel des Hauptstudiums I, sowohl für die zweijährige Universitätsausbildung als auch für das Hauptpraktikum, in § 11 Absätze 1 und 3 definiert als Erarbeitung der sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufgearbeiteten Kernmaterien des Rechts, wofür der Praxisbezug konstitutiv ist (vgl. § 2 Abs. 3), in Verbindung mit der Einführung in die Methoden juristischer Arbeit. Auf dem durch den Vorlauf der theoretischen Ausbildung an der Universität gehobenen Niveau, so daß nunmehr bereits bestimmte Grundlagenkenntnisse und elementare Fähigkeiten vorausgesetzt werden können, sieht § 12 für die Phasen des Hauptpraktikums vor, daß die fortführende Verwirklichung des in § 11 definierten Lernziels in selbständiger Mitarbeit des Rechtspraktikanten erfolgen soll.

   Die gleichen Verbindungen sind auch für die Lernziele von Hauptstudium II insgesamt und Schwerpunktpraktikum maßgebend, wenn auch die auf zwei Bestimmungen (§§ 19, 21) aufgeteilten Definitionen sich äußerlich unterscheiden: das allgemeine Lernziel in § 19, der auch den Rechtspraktikanten anspricht (§ 19 Absatz 2 Satz 1), ist nicht auf reine Theorie beschränkt, sondern umfaßt in seinem ausdrücklichen Praxisbezug ebenfalls die gesellschaftliche Dialektik von Theorie und Praxis. Daran anknüpfend wird in § 21 die in § 12 formulierte

Anweisung in entsprechend modifizierter Form für das Schwerpunktpraktikum ebenfalls verbindlich gemacht, daß die in § 19 Absätze 1—3 angesprochene vertiefte Erarbeitung von Rechtsmaterien mit konkretem Praxisbezug im Schwerpunktpraktikum in tätiger, selbständiger und eigenverantwortlicher Mitarbeit des Rechtspraktikanten erfolgen soll.

4. Eine solche Integration von theoretischer und praktischer Ausbildung ist nur zu leisten, wenn vielfältige neue Verkehrsformen und Verkehrszonen zwischen Universität und den Praxisbereichen, die zugleich Ausbildungsbereiche sind, entwickelt und genutzt werden. Damit ist gemeint der gegenseitige möglichst ungehinderte Zugang sowie eine möglichst intensive Beteiligung und Kooperation der Ausbilder beider Seiten an dem gesamten Ausbildungsgang.

   Die wichtigsten Verkehrsformen und Verkehrszonen im Bereich der einstufigen Juristenausbildung sind die Projekte (vgl. §§ 16, 19 Absatz 4, 22) und die Begleitkurse (vgl. § 14).

   Gemäß Absatz 2 Satz 2 sollen an geeigneten Lehrveranstaltungen der Universitätsausbildung auch Praktiker als Lehrpersonal beteiligt werden; dies wird ausdrücklich und beispielgebend in § 13 Absatz 3 Satz 2 für den dem Strafrechtspraktikum vorangehenden Einführungskurs vorgeschrieben.

   Die Kooperation — auf Seiten der Lehrenden — von Praktiker-Ausbildern und Hochschullehrern in beiden Ausbildungsteilen als gemeinsamen Verkehrszonen ist allgemein charakteristisch und bestimmend für die integrierte bzw. zu integrierende Ausbildung. Für beide Seiten vollzieht sich dort ein Prozeß gegenseitigen lehrenden Lernens, indem bei Ausübung der Lehr- und Ausbilderfunktion einerseits die jeweiligen spezifischen Berufsqualifikationen — rechtswissenschaftlich-theoretische bzw. berufspraktische Qualifikationen — eingebracht und andererseits durch aktuelle Konfrontation mit dem Gegenüber am konkreten Problem weiterentwickelt und fortgebildet werden.

Zu § 5:

1. Die Dauer der Ausbildung überschreitet mit 6 Jahren die vom Deutschen Richtergesetz in § 5b Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzeit von 5½ Jahren nur geringfügig. Damit erfüllt das Gesetz die von der Novellierung des Deutschen Richtergesetzes auch schon für die zweistufige Ausbildung angestrebte Verkürzung der Gesamtstudiendauer.

   Absatz 1 gliedert den einheitlichen Ausbildungsgang (§ 4 Absatz 1) in das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium von einem Jahr, dem das Hauptstudium I von drei Jahren folgt und dem sich das Hauptstudium II als Schwerpunktausbildung von zwei Jahren anschließt. Die Zeiten der praktischen Vorbereitung (Hauptpraktikum im Hauptstudium I, Schwerpunktpraktikum im Hauptstudium II) werden in der Gesamtgliederung des Ausbildungsgangs nicht ausdrücklich ausgewiesen, da sie Bestandteile der jeweiligen Ausbildungsphase sind.

2. Nach Absatz 2 bedarf der Student/Rechtspraktikant zur Unterbrechung und Verlängerung einzelner Abschnitte der Universitätsausbildung und der praktischen Ausbildung bei Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und sonstigen Stellen der juristischen Berufspraxis der Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts. Damit soll den begrenzten Ausbildungskapazitäten Rechnung getragen und eine unangemessene Verlängerung der Ausbildungszeit zu Lasten weiterer Studienbewerber vermieden werden. Die sich an Absatz 2 anschließenden Modalitäten sind in § 25 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 geregelt.

Zu § 6:

1. Absatz 1 enthält die Verpflichtung zur Fortentwicklung des durch dieses Gesetz in seinem Grundriß festgelegten Ausbildungsgangs. Mit der Verpflichtung zur kritischen Überprüfung der Lernziele, Ausbildungsinhalte und Lernmethoden in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit (Curriculumreform) wird die bundesgesetzliche Aufforderung zur inhaltlichen Ausbildungsreform aufgenommen. Welche curricularen Vorstellungen im Reformprozeß zum Zuge kommen, läßt das Gesetz offen; es schließt auch die Erprobung eines „Baukastenmodells" nicht aus.

Nach Satz 1 gilt die Pflicht zur Fortentwicklung für alle an der Ausbildung Beteiligten.

Als Planungsdirektive für die Curriculumreform gilt, daß die Möglichkeiten forschenden Lernens in Projekten zu nutzen sind. Dabei ist von einer differenzierten Nutzungsmöglichkeit des Projektstudiums und einem Aufbau des Ausbildungsgangs mit zunehmender Projektkomplexität auszugehen. Nach Absatz 1 Satz 2 soll diese Konzeption nicht abschließend sein; in der weiteren Gesamtplanung wird u. a. das bislang weithin ungeklärte Verhältnis von Projekt und stärker systematisiertem Curriculum zu klären sein.

2. Absatz 2 behandelt eine Spezialfrage der Curriculumentwicklung, wie bei der Entwicklung neuer Studienmaterialien unterschiedliche Medien sinnvoll eingesetzt werden können. Die Skala der Möglichkeiten reicht hier rein technisch vom Einsatz von Lehrfilmen und Videorecordern, der Bereitstellung von Infotheken über die Nutzung des computerunterstützten Unterrichts bis hin zum Einsatz von Rundfunk und Fernsehen. Die Formulierung „soll geprüft werden, ob und in welcher Weise unterschiedliche Medien im Medienverbund eingesetzt werden können" weist darauf hin, daß die hier angeschnittene Frage weiterer Forschung besonders bedarf. Mit der Formulierung, daß ein Studium im Medienverbund „zur Unterstützung des Selbststudiums und der Gruppenarbeit" dienen soll, wird auf § 3 Absatz 1 Bezug genommen. An Experimente mit einem das Direktstudium weitgehend ablösenden Fernstudium ist in Absatz 2 nicht gedacht, wohl aber sollen alle Medien eingesetzt werden, die eine Entlastung des Lernvorgangs von unnötiger Stoffrezeption und ermüdenden Hilfsarbeiten fördern. Ein technisch noch so perfektes Medium wird jedoch den Lernzielen des Gesetzes nicht gerecht, wenn es sich kritik- und kreativitätshemmend auswirkt. Für die juristische Ausbildung wird neben dem Direktunterricht vor allen Dingen die Erarbeitung schriftlicher Materialien von besonderer Bedeutung bleiben.

   Unter der Fragestellung des Studiums im Medienverbund wird auch zu prüfen sein, ob die z. Z. praktizierte Semestereinteilung, zumindest für die ersten Studienjahre, beibehalten werden kann. Voraussetzung wäre, daß durch geeignete Lehrmaterialien die nichtsozialen Lernphasen (Semesterferien) ohne Isolierungseffekte der einzelnen Studenten in den Gesamtstudiengang einbezogen werden können.

3. Absatz 3 verpflichtet die Träger der Ausbildung zu Angebot und Organisation eines Kontaktstudiums, vermittels dessen praktisch tätige Juristen in den Reformprozeß einbezogen werden können.

   Das Kontaktstudium soll mit der Spezialisierungsphase der einstufigen Ausbildung im Hauptstudium II einhergehen und insbesondere durch geeignete Projekte (vgl. § 19 Absatz 4) verbunden werden. Indem das Projektstudium ein praxisbezogenes, auf einzelne Problemfelder orientiertes, interdisziplinär kooperierendes forschendes Lernen der Studenten/Rechtspraktikanten organisiert, bietet es zugleich die Chance für eine Beteiligung von Praktikern im Sinne eines lehrenden Lernens als Kontaktstudium, wobei das Projektstudium auch für die beteiligten Hochschullehrer lehrendes Lernen ist, zumindest hinsichtlich der interdisziplinären Kooperation und auch Problematisierung. Die Praktiker des jeweils betroffenen Problem- und Berufsfeldes bringen einerseits in Ausfüllung einer zusätzlichen Lehr- und Informationsfunktion ihre spezifischen Qualifikationen aus ihren Arbeitsgebieten in das Projekt ein und tragen derart dazu bei, den Praxisbezug des Projekts zu konstituieren; andererseits können sie bei der Mitarbeit am Projekt in direktem Bezug zu ihren Arbeitsgebieten, auf deren Tätigkeitsbereich das Projekt sich bezieht, ihre eigenen praktischen Interessen und Erfahrungen aufgreifen, wissenschaftlich reflektieren und fortentwickeln und dadurch zusätzliche oder neue, auch berufspraktisch relevante Qualifikationen erwerben. Solch Kontaktstudium kann entweder der Weiterbildung im engeren Sinne dienen und vermittels der wissenschaftlichen Durchdringung und Vertiefung des eigenen praktischen Handelns zu einer höheren Qualifikation in dem Bereich juristischer Berufspraxis führen, in dem der einzelne Praktiker bislang sein Arbeitsgebiet hat und aus dem er seine spezifischen Qualifikationen einbringen kann. Ebenso kann es der Fortbildung in der Richtung dienen, daß der Praktiker neue Qualifikationen für einen für ihn neuen Bereich juristischer Berufspraxis erwirbt, mit dem er sich in der Mitarbeit in Projekten, die sowohl auf sein bisheriges als auch auf das neue Berufsfeld bezogen sind, auseinandersetzen kann, oder daß sich der Praktiker neu für eine geänderte Berufspraxis vorbereitet, da die Projekte der Juristen-

ausbildung interdisziplinär angelegt sind und in dem jeweiligen gesellschaftlichen Problemfeld juristischer Berufspraxis notwendig auch andere, fachwissenschaftlich bestimmte Berufsfelder in die Projektarbeit einzubeziehen sind, in deren Rahmen also auch der juristische Praktiker sich mit solch anderen Berufsfeldern auseinandersetzen und entsprechend vorbereiten kann. Die Möglichkeiten des Kontaktstudiums werden dabei insbesondere für die Praktiker-Ausbilder (§ 15) und die an den Lehrveranstaltungen der Universität als Lehrende beteiligten Praktiker (§ 4 Absatz 2 Satz 2) in Betracht kommen.

4. Nach Absatz 4 sollen für die Angehörigen juristischer Berufe, die nicht die Befähigung zum Richteramt erfordern, also in erster Linie für die Rechtspfleger und den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, Fortbildungsmöglichkeiten in Verbindung mit der einstufigen Juristenausbildung eröffnet werden. Solche Weiterbildung im Rahmen der Juristenausbildung soll — gerade für Rechtspfleger und den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst — in allen Phasen des Ausbildungsgangs angebahnt werden, im sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium, im Hauptstudium I und in der abschließenden Spezialisierungsphase.

   Zum anderen sollen innerhalb der künftigen Gesamthochschule auch die einstufige Juristenausbildung nach diesem Gesetz und insbesondere die Ausbildung für die Rechtspfleger und den allgemeinen nichttechnischen gehobenen Verwaltungsdienst zu einer Gesamthochschulausbildungsrichtung integriert und nach Inhalt und Dauer unterschiedliche, abgestufte und aufeinander bezogene Ausbildungsgänge und -abschlüsse entwickelt werden.

Zu § 7:

Die Bestimmung macht in Absatz 1 von der Ermächtigung des § 5 c Absätze 2 und 1 Gebrauch und ermöglicht die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung nach diesem Gesetz. Die praktische Ausbildung im Sinne von §§ 13 und 20 bei den Praxisstellen im Haupt- oder Schwerpunktpraktikum kann entsprechend § 5 c Absatz 1 Satz 2 DRiG höchstens um 6 Monate gekürzt werden.

Die Anrechnung mit der Folge der Verkürzung der Ausbildungsdauer im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 darf das Ziel der Ausbildung nach diesem Gesetz (§ 2 in Verbindung mit §§ 10, 11, 19, 21) auch im Einzelfall nicht beeinträchtigen, sie kann daher nicht pauschal und für jeden Einzelfall in der gleichen Weise erfolgen. Vielmehr sind Inhalt und Verlauf der Ausbildung und Berufspraxis des einzelnen Antragstellers auf die Vergleichbarkeit mit den Lernzielen und Inhalten der einzelnen Abschnitte der Ausbildung nach diesem Gesetz zu überprüfen, wobei die Vergleichbarkeit nicht nach formalen Einteilungen, sondern inhaltlich zu beurteilen sein wird und sich entweder punktuell hinsichtlich einzelner Abschnitte der vorangegangenen Ausbildung und Praxistätigkeit oder auch in einer zusammenfassenden Betrachtung der gesamten Vor- und Ausbildung ergeben kann. Die Anrechnung wird daher für diejenigen Teile der Juristenausbildung erfolgen können, die nach den für den Einzelfall getroffenen Feststellungen durch vergleichbare Inhalte und Lernerfolge der Vor-Ausbildung abgedeckt werden können. Da das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium (§§ 9, 10) im wesentlichen neu- und einzigartig ist, wird es insoweit in der Regel an der erforderlichen Vergleichbarkeit für die Vor-Ausbildung fehlen. Da andererseits dieses Eingangsstudium eine wesentliche Bedingung für die angestrebte inhaltliche Ausbildungsreform ist im Sinne des Bemühens um eine Integration von Theorie und Praxis durch sozialwissenschaftliche Grundlegung und Ausrichtung (§ 2 Absatz 3) wird in Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich die Anrechnung auf das Eingangsstudium zur Ausnahme erklärt. Sie ist nur bei streng nachzuprüfender Vergleichbarkeit der Vor-Ausbildung gerade auch in Bezug auf Lernziel und Inhalt des Eingangsstudiums möglich. Die Anrechnung soll entsprechend den Gegebenheiten des einzelnen Falles unterschiedlich und flexibel erfolgen, um so weit, wie es nach Sachlage jeweils zu rechtfertigen ist, die Verkürzung vorzunehmen. Dabei wird darauf zu achten sein, daß ein sinnvoller Aufbau und Ablauf der gekürzten Ausbildung erhalten bleibt, besonders im Hinblick auf die technisch-organisatorische Gestaltung des Universitätsteils der ungekürzten Ausbildung (z. B. der Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme eines neuen Ausbildungsjahrgangs jeweils nur zum Wintersemester ergeben). Deswegen können mit der Anrechnung entsprechende Auflagen gemacht werden für alle betroffenen Phasen der Ausbildung, soweit sie im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels nach diesem Gesetz erforder-

lich sind. Da die Verkürzung nur sinnvoll ist, wenn gleichzeitig die Leistungskontrollen, die bei normalem Ausbildungsgang in der nunmehr entfallenden Ausbildungszeit hätten erbracht werden müssen, entfallen, eröffnet Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit, mit der Anrechnung die im Hauptstudium I (bzw. im Eingangsstudium, vgl. § 28 Absatz 1 Satz 2) an der Universität abzulegenden ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen zu verringern; dabei sind die Bestimmungen der Universitätsprüfungsordnung gemäß § 32 über die Zuordnung von Leistungskontrollen zu berücksichtigen. Für das Hauptstudium II, während dessen Verlauf keine obligatorischen Nachweise zu erbringen sind, erübrigt sich eine entsprechende Vorschrift. Da die abgeschichteten Prüfungen während des Hauptpraktikums als Bestandteile der Abschlußprüfung nicht ersetzt und daher auch nicht nach Absatz 2 Satz 2 angerechnet werden können, darf eine eventuelle Verkürzung der praktischen Ausbildung bei Gerichten etc., die ohnehin höchstens sechs Monate betragen darf, Absatz 1 Satz 2, nur so erfolgen, daß dem Rechtspraktikanten noch Zeit genug für die Bewältigung der abgeschichteten Prüfungen in den dafür vorgesehenen Stationen einschließlich einer möglichen Wiederholung gemäß § 35 Absatz 4 Satz 2 bleibt.

Die Entscheidung über die Anrechnung trifft gemäß Absatz 2 Satz 1 nach Anhörung der Universität das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt, unter welchen Bedingungen, in welchem Umfang und mit welchen Folgen ein Wechsel aus einer nicht in Bremen begonnenen Juristenausbildung möglich ist.

In Absatz 1 werden zunächst allgemein geregelt die Fälle des Übergangs aus einer zweistufigen oder einer anders strukturierten einstufigen Ausbildung. Absatz 2 erleichtert die Übergangsmöglichkeit für Studenten, die Rechtswissenschaft in einer einstufigen Juristenausbildung in einem anderen Bundesland zu studieren begonnen haben, die nach Aufbau und Inhalt der einstufigen Juristenausbildung in Bremen weitgehend entspricht.

Da im Bereich der ausbildungsinternen Freizügigkeit noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, vermeidet es das Gesetz, das Ausbildungs- und Prüfungsamt als entscheidende Stelle allzusehr einzuengen. Im Interesse des Experiments beschränkt es jedoch die Übergangsmöglichkeiten des Absatzes 1 Satz 1 auf besonderes begründete Fälle. Die Frage, inwieweit auf das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium auch ein vergleichbares gesellschaftswissenschaftliches Studium angerechnet werden kann, läßt das Gesetz für praktische Erfahrungen offen.

Zweiter Teil

Ausbildungsgang

Erster Abschnitt

Eingangsstudium

Zu § 9:

Die Bestimmung legt fest, daß die Ausbildung nach diesem Gesetz mit einem integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium beginnt.

1. Als Eingangsstufe ergeben sich für das Eingangsstudium die besonderen Probleme des Studienbeginns. Von der Arbeit in kleinen Gruppen (vgl. § 3 Absatz 1) und der Studienberatung (vgl. § 3 Absatz 2) wird eine Vermeidung dieser oft das Gesamtstudium bestimmenden Anfangsschwierigkeiten erwartet.

2. Das Eingangsstudium ist die gemeinsame Eingangsstufe mehrerer Studiengänge. Das Gesetz läßt offen, welche Studiengänge sich beteiligen. Zur Zeit sind es die Studiengänge Juristenausbildung, Ökonomie und Sozialwissenschaften im engeren Sinne. Die Gemeinsamkeit des Eingangsstudiums für verschiedene Studiengänge sichert die für die Erreichung der Lernziele notwendige Interdisziplinarität.

   Den Studenten ermöglicht das Eingangsstudium bis zum Beginn des zweiten Studienjahres einen Wechsel zwischen den beteiligten Studiengängen und zumindest für die Fachrichtungen auf Grund der zum Lehrprogramm gehörenden Berufsfeldinformationen (vgl. § 10) eine rationalere Berufsentscheidung.

3. Das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium ist Bestandteil des Fachstudiums der Juristenausbildung; an seiner Planung und Durchführung ist daher der Bereich der Juristenausbildung, womit auf die nach der Universitätsverfassung zuständigen Gremien verwiesen wird, nach Satz 2 angemessen zu beteiligen.

Zu § 10:

Das Gesetz stützt sich bei der Beschreibung der Lernziele des integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudiums auf die ersten Erfahrungen, die seit der Universitätseröffnung im Wintersemester 1971/1972 mit der Ausbildung gemacht worden sind.

1. Die Einführung in die Analyse gesellschaftlicher Grundprobleme erfolgte im ersten Studienjahr im Kursus „Struktur der Bürgerlichen Gesellschaft". In ihm wurden die Entstehungsbedingungen und die Entfaltung der bürgerlichen Gesellschaft behandelt. Anhand sozialgeschichtlicher Uberblicke und in Gruppendiskussionen über ausgewählte Quellentexte wurde angestrebt, Gesellschaft als Prozeß, als geschichtlich geworden, sich verändernd und damit veränderbar zu begreifen; die Kategorien und Begriffe zu einer solchen Analyse der Gesellschaft in ihrer historischen Genese zu erarbeiten und dabei Theorien nicht als Wissensstoff zu lernen, sondern aus ihrer ökonomischen, sozialen und politischen Wirklichkeit heraus zu erklären. Dabei waren juristische Institutionen (Verfassung, Rechtsstaat, Gesetz, Gerichtsbarkeit), Kategorien (bürgerliche Freiheit, subjektives Recht) und die Herausbildung der juristischen Methode des Formalismus ebenso Gegenstand der integrierten Behandlung wie die staatstheoretische Frage nach der Rolle des Staates in der entstehenden und in der entfalteten bürgerlichen Gesellschaft. Daß der Auftrag des Gesetzes, Institutionen der Rechtsordnung, Kategorien und Methoden der Rechtswissenschaft in ihrem Entstehungszusammenhang und ihrer gesellschaftlichen Funktion im Rahmen der Analyse gesellschaftlicher Grundprobleme aufzuzeigen, zugleich ein Auftrag zur Wissenschaftsentwicklung ist, ergibt sich aus der bisher isolierten Stellung der für diese Aufgabe aufeinander angewiesenen Teildisziplinen der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte (diese wiederum aufgegliedert in Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte).

2. Der Berufspraxisbezug wird auch im Eingangsstudium in besonderer Weise hergestellt. Anhand empirischen Materials wird die besondere gesellschaftliche Form der Berufsarbeit von Sozialwissenschaftlern untersucht. Damit wird nicht nur ein von der Schule in der Regel nicht ausgefülltes Informationsbedürfnis der Studenten erfüllt. Da die Untersuchung nicht auf dem Niveau einer Berufskunde arbeitet und sich auch nicht in der Vorführung von Praxis erschöpft, sondern die jeweilige Berufstätigkeit kritisch hinterfragt und ihren gesamtgesellschaftlichen Bezug aufweist, wird hiermit bereits die Frage nach den gesellschaftlichen Notwendigkeiten, Bedingungen, Chancen und Grenzen von Auswirkungen auf die Berufspraxis Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses. Wiederum in diesem umfassenden Zusammenhang der Untersuchung sozialwissenschaftlicher Berufsfelder wird auch die Rolle der Juristen in der Gesellschaft in ihrer konkreten Verschiedenartigkeit behandelt.

3. Die Institutionalisierung des Eingangsstudiums als gemeinsame Phase mehrerer Studiengänge erfolgt zur Ermöglichung der Interdisziplinarität und des dadurch in Gang gesetzten langfristigen Arbeitsprozesses.

4. Das Ziel des Eingangsstudiums wird durch sein Verhältnis zum Hauptstudium I wesentlich mitbestimmt: die Studenten sollen in die Lage versetzt werden, die im engeren Sinne fachspezifischen Inhalte und Methoden sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufzuarbeiten (§ 11 Absatz 3). Stellt man § 10 in den Zusammenhang der allgemeinen Lernzielbestimmungen des Ersten Teils, so ergeben sich eine Reihe weiterer Hinweise zur Konkretisierung.

   Der Charakter der Eingangsstufe macht es in besonderem Maße notwendig, die Prinzipien des exemplarischen Lernens zu beachten. Unter dem Aspekt der Vermittlung von Lernfähigkeit ist für das Eingangsstudium die Vermittlung methodisch-technischer Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten eine wichtige Aufgabe (vgl. § 2 Abs. 2).

   So klar der Berufspraxisbezug in den inhaltlichen Lernzielen des § 10 ausgewiesen ist (vgl. § 2 Absatz 3), so sehr stellt sich im Eingangsstudium das

Theorie-Praxis-Problem auf der Ebene der didaktisch-methodischen Vermittlung. Da das Gesetz von einem anspruchsvollen Projektbegriff ausgeht, sind Projekte forschenden Lernens in den ersten beiden Semestern noch nicht möglich. Um die Gefahr eines rein literarischen Studiums zu vermeiden, sollen projektförmige Lernformen gefördert werden, die zu eigenständigem Arbeiten motivieren (vgl. § 3 Absatz 1). Auch die Beteiligung von Praktikern (vgl. § 4 Absatz 2) könnte hier förderlich sein.

Zweiter Abschnitt

Hauptstudium I

Zu § 11:

1. Absatz 1 legt den Grundriß des Hauptstudiums I fest. Er bezieht sich auf diesen Ausbildungsabschnitt in seiner Gesamtheit, also auf die Universitätsausbildung und die praktische Vorbereitung; in seiner Gesamtheit steht das Hauptstudium I unter dem Integrationsgebot des § 4.

   Die in dieser Bestimmung für das Hauptstudium I aufgestellten Lernziele erhalten die für ihre praktische Umsetzung erforderliche Konkretheit vor allem auch durch die Stellung des Hauptstudiums I im Gesamtstudiengang und durch die aus diesem Gesamtzusammenhang ableitbaren Beziehungen zu einer Reihe inhaltlicher, prozeduraler und organisatorischer Bestimmungen. Der Gegenstandsbereich des Hauptstudiums I wird in Absatz 1 inhaltlich (Erarbeitung der Kernmaterien des Rechts und Einführung in die Methoden juristischer Arbeit) umschrieben. Im Verhältnis zum integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium bedeutet diese Gegenstandsbeschreibung zugleich eine Verengung und eine Vertiefung: eine Verengung, weil nun Recht, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis mehr beispielhaft behandelt wurden; eine Vertiefung, da zugleich die Intensität der wissenschaftlichen und berufspraktischen Beschäftigung mit dem Recht gesteigert wird. Hauptstudium ist das Hauptstudium I aber nicht im Sinne einer Hauptsache, der gegenüber das Eingangsstudium mehr als Nebensächlichkeit angesehen werden könnte. Das Hauptstudium I hebt sich vom Eingangsstudium nicht ab, sondern setzt es voraus, da es sonst seinem Anspruch nicht gerecht werden könnte, die rechtswissenschaftlichen Inhalte und Methoden sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufzuarbeiten (§ 11 Absatz 3). Im Verhältnis zum Hauptstudium II als der Phase fortgeschrittener, in schwerpunktartiger Konzentration umfassender Problembehandlung hat das Hauptstudium I in seinem stärker fachspezifisch orientierten Zuschnitt den Charakter wiederum einer Vorbereitungsphase (§ 11 Absatz 4).

   Stofflich behandelt das Hauptstudium I die Kernmaterien des Rechts: die Juristenausbildung wendet sich als sozialwissenschaftliche Ausbildung ihrem arbeitsteilig-spezifischen Thema zu; sie kann dieses Thema nur exemplarisch (Kernmaterien, vgl. § 2 Absatz 2) behandeln; die Auswahlkriterien der Exemplarietät sind die eigentliche crux der Juristenausbildungsreform (vgl. Erläuterungen zu Absätzen 2 bis 4). Methodisch führt das Hauptstudium in juristisches Arbeiten ein: das geschieht umfassend für die Bereiche juristische Beratung, Entscheidung und Planung, nicht unter einseitiger Bevorzugung der Kunstlehren zivilrichterlicher Entscheidungsfindung; bei so breiter Thematik kann nicht das Niveau bisher angestrebter relationstechnischer Perfektion erreicht, sondern nur auf der Ebene der Einführung gearbeitet werden; dieser Preis erscheint aber im Hinblick auf die Vertiefungsmöglichkeit des Schwerpunktstudiums zur Vermeidung der allgemein kritisierten Lückenhaftigkeit der bisherigen Ausbildung gerade für beratende und gestaltende juristische Berufe nicht zu hoch.

2. Mit dem Begriff der Kernmaterien des Rechts spricht Absatz 1 das Zentralproblem der gesamten Juristenausbildungsreform an: die Notwendigkeit (exemplarischer) Neustrukturierung des Lehr- und Lernstoffes. Das Gesetz gibt dem Konkretisierungsprozeß verbindliche Hinweise in mehreren Komplexen:

   a) Das Hauptstudium I hat den allgemeinen Lernzielen des Ersten Teils, insbesondere den Anforderungen der §§ 2 bis 4 zu genügen.

   b) Nach Absatz 2 Satz 1 sind die Ausbildungsinhalte nach ihrer berufspraktischen, rechtswissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung auszuwählen und zu ordnen. Der Bezug auf Berufspraxis wird in § 12 nochmals erläutert, ohne daß damit das Berufspraxisproblem auf diesen Erläuterungs-

aspekt reduziert werden soll. Bewußt gewählt ist die Reihenfolge der Auswahlkriterien, wie ein Vergleich mit der korrespondierenden Vorschrift für das Hauptstudium II ergibt (§ 19 Absatz 1).

c) Besonders erläutert wird das Kriterium „rechtswissenschaftlich-systematisch" in Absatz 2 Satz 2. Danach sind bei der Auswahl und Ordnung der Ausbildungsinhalte in einem reformierten Curriculum die Studienpflichtfächer aus den Bereichen des Privatrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und der Verfahrensrechte zu berücksichtigen. Damit bringt die Vorschrift die Einsicht zum Ausdruck, daß die Neustrukturierung an die überkommene Fachsystematik (Aufzählung der Rechtsgebiete) anknüpfen muß und daß sie sich dabei nicht einmal sofort und in der erforderlichen Gründlichkeit von der Umsetzung dieser überkommenen Fachsystematik in die herkömmlichen Studienpläne lösen kann; das meint der auf die herkömmliche Ausbildung bezogene Begriff der Studienpflichtfächer. Diese Einsicht in die Begrenztheit des sofort in der erforderlichen Wissenschaftlichkeit Leistbaren beruht auf der Kenntnis des Forschungsstandes, der die Studienreform zugleich zur Aufgabe und Chance einer Wissenschaftsreform werden läßt.

d) Soll die aus den angegebenen Gründen unvermeidbare Anknüpfung an die Studienpflichtfächer nicht wieder zu ihrer glatten und kompletten Übernahme führen, so muß sie der jeweiligen Prüfung unterzogen werden, ob sie dem Anspruch insbesondere der §§ 2, 4 und 11 Absatz 1 genügt.

Ist das für rechtliche Einzelfragen und Teilgebiete zu verneinen, so ist die Berücksichtigung im Hauptstudium unter Reformgesichtspunkten nicht zu vertreten. Nur so wird es möglich sein, die umfangreichen Defizite aufzuarbeiten, die die herkömmlichen Studienpflichtfächer gerade auf den für das heutige Rechtsleben besonders bedeutsamen Rechtsgebieten haben. Das gilt insbesondere für solche Rechtsmaterien, die „quer" zur überkommenen rechtswissenschaftlichen Systematik liegen wie das Sozialrecht, das Arbeitsrecht, das Wirtschaftsrecht, das Wirtschaftsstrafrecht usw. Wird keine durch die Berücksichtigungsklausel eingeräumte Auswahlmöglichkeit unter den überkommenen Studienmaterien ermöglicht, so könnten diese gesellschaftlich hochbedeutsamen Rechtsgebiete nur zusätzlich, d. h. praktisch wegen Stoffüberlastung gar nicht gelernt werden.

e) Es geht nicht nur um eine Frage der besseren Auswahl, sondern gerade im Hauptstudium I darum, nach Absatz 3 die rechtswissenschaftlichen Inhalte sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufzuarbeiten.

f) Nicht zuletzt von der Projektarbeit des Schwerpunktstudiums werden Erkenntnisse für die Neustrukturierung auch des Hauptstudiums I erwartet. Dann wird es möglich sein, das Hauptstudium I stärker von den problemfeldorientierten Schwerpunktbereichen des Hauptstudiums II her zu strukturieren, so daß bereits im Hauptstudium I auf die Wahl des Schwerpunktbereichs und den Inhalt des Hauptstudiums II vorbereitet werden kann (Absatz 4).

Die in den Gesamtzusammenhang gestellte Auslegung des § 11 ergibt das Grundkonzept der Juristenausbildungsreform in Bremen und des Hauptstudiums I im besonderen: die Reform muß durch die überkommene Rechtswissenschaft hindurch erfolgen.

3. Die notwendige Übersicht und Klarheit des Planungsprozesses wird durch die Universitätsprüfungsordnung (§ 32), die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigt werden muß, und durch die Verfahrensvorschriften der §§ 45 bis 47 sichergestellt. Das Erfordernis der Gleichwertigkeit nach § 5 b DRiG, auf das in § 11 Absatz 2 ausdrücklich Bezug genommen und das somit in die Lernzielbestimmungen des Hauptstudiums I aufgenommen wird, wird über die Anforderungen des § 12 gewahrt. Daß diese Anforderungen — Grundlagenkenntnisse und Fähigkeiten in den typischen Bereichen juristischer Berufspraxis — auch eingelöst werden, dafür sorgen die abgeschichteten Prüfungen, die als Bestandteile der Abschlußprüfung bei Gerichten und Verwaltungsbehörden abzulegen sind (vgl. §§ 33 ff).

Zu § 12:

1. Die praktischen Ausbildungsphasen bei Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und sonstigen Institutionen juristischer Berufspraxis unterbrechen wie Intervalle die Universitätsausbildung in mehrfachem Wechsel. Von der zeitlichen

Anordnung der zusammenhängenden Praxisphasen her, die strukturierende Wirkung auf Inhalt und Stellenwert der einzelnen Praktika hat, gibt es nicht nur zwei Phasen (Hauptpraktikum und Schwerpunktpraktikum), sondern drei jeweils durch Phasen des Studiums an der Universität voneinander getrennte Phasen praktischer Ausbildung: das Strafrechtspraktikum im 3. Ausbildungsjahr während der Semesterferien des an der Universität abzuleistenden Hauptstudiums I, das restliche Hauptpraktikum vom Ende des 3. Ausbildungsjahres an über das gesamte 4. Jahr hin und das Schwerpunktpraktikum zu einem nicht festgelegten Zeitpunkt während des 5. oder 6. Ausbildungsjahres.

Das Strafrechtspraktikum hat den Charakter einer ersten Elementarpraxis inmitten des Hauptstudiums I, in dem erste Praxiserfahrungen auf einem Niveau nicht umfassender, sondern gezielt reduzierter Komplexität und Schwierigkeit gesammelt werden können. Um eine solche Elementarpraxis schon relativ frühzeitig inmitten des Hauptstudiums I zu ermöglichen, wird das Strafrechtspraktikum vorgezogen, weil die dafür unumgänglich notwendige Kenntnis der Strafrechtsdogmatik einen kleineren, begrenzten Ausschnitt darstellt und die Strafrechtsdogmatik (auf dem Anfänger-Niveau) weniger komplex wirkt.

Das Hauptpraktikum am Ende des Hauptstudiums I, also vor der Spezialisierung durch Wahl des Schwerpunktbereichs (§ 11 Absatz 4), ist als Allgemeinpraxis zu verstehen, die in den und für die wesentlichen juristischen Praxisfelder und Rollen diejenigen Allgemeineinsichten und Allgemeinfertigkeiten erarbeiten läßt, die später in selbständiger Berufspraxis notwendig sind für die Teilnahme am juristischen Diskussions- und Arbeitsprozeß und die Einschätzung komplementärer Funktionen und Rollen anderer an dem praktischen Arbeitsprozeß Beteiligter, nicht nur, aber doch auch Juristen, ermöglichen. Ziel des Hauptpraktikums ist dagegen nicht der abschließende Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten, nicht das Erreichen abgeschlossener Berufsqualifikation, das weder zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt in der unbeschränkten Streuung über sämtliche wesentlichen Berufsfelder praktischer juristischer Arbeit hin möglich ist. Der Stellenwert der Allgemeinpraxis wird bestimmt durch die strukturierende und akzentuierende Wirkung der Schwerpunktpraxis, die nach erfolgter Spezialisierung während der Schwerpunktausbildung die Erfahrungen und Qualifikationen der Allgemeinpraxis komplettieren und kompensieren soll. In dem durch die Spezialisierung konkretisierten und verengten Bereich juristischer Berufspraxis sind nunmehr jene vertieften und umfassenden Ein- und Durchsichten sowie Arbeitsmethoden zu erwerben, die den Studenten/Rechtspraktikanten befähigen, nach dem Ausbildungsabschluß mit der Abschlußprüfung als qualifizierter Jurist die eigenständige berufspraktische Arbeit aufzunehmen und zu bewältigen.

2. Praktische Ausbildung im Wege praktisch-kritischer Auseinandersetzung mit der juristischen Berufspraxis setzt voraus, daß der Rechtspraktikant imstande ist, die einzelnen Vorgänge des praktischen Handlungsablaufs zu verstehen und mitzuvollziehen sowie sie in den übergreifenden Zusammenhängen zu sehen.

   Da das berufspraktische Handeln der Juristen in der Anwendung von Rechtsnormen geschieht, müssen die Rechtspraktikanten zu Beginn der Praktika diese Rechtstechniken — und zwar in ihrer in der Praxis entwickelten und angewandten Version — in den Grundzügen beherrschen und die Grundstrukturen der Rechtsmaterien, die für den betreffenden Teilbereich juristischer Berufspraxis, in dem das jeweilige Praktikum abgeleistet wird, wesentlich sind, sich erarbeitet haben: sowohl hinsichtlich der juristischen Dogmatik, die die Argumentationsform der Juristen und deren äußeren Zusammenhang bestimmt, als auch in der sozialwissenschaftlichen Problematisierung, um durch jene Erscheinungsformen hindurch zu den gesellschaftlichen Zusammenhängen und Bezügen des praktischen juristischen Handelns vordringen zu können. Des weiteren gehört zu den für eine selbständige, praktisch-kritische Mitarbeit vorauszusetzenden Grundkenntnissen ein Überblick über den institutionellen Rahmen des berufspraktischen Handelns, dessen rechtliche Organisation und soziale Funktion. Nicht vorausgesetzt wird dagegen — wenigstens nicht zu Beginn des Strafrechtspraktikums sowie zu Beginn des restlichen Hauptpraktikums —, daß der Rechtspraktikant aus dem Universitätsstudium bereits umfassende Detailkenntnisse mitbringt. Der Rechtspraktikant braucht also zu Beginn des Praktikums noch nicht das gesamte Rechtsgebiet, das den wesentlichen Inhalt des betreffenden Praxisbereichs abdeckt, zu beherrschen, sondern nur dessen

Kern und Grundstrukturen. Daher ist ihm während des Praktikums Gelegenheit zu geben, sich die für Bearbeitung der konkreten einzelnen Praxisaufgabe erforderlichen Detailkenntnisse in dem betreffenden Rechtsgebiet zu erarbeiten. Das bedeutet, daß die Praktika bei Gericht, Behörde und Anwalt zugleich auch — wenn auch zu einem geringeren Teil — der theoretischen Ausbildung dienen und daß dies bei der zeitlichen Einteilung während des einzelnen Praktikums berücksichtigt wird. Im Unterschied zur zweistufigen Juristenausbildung und zu den Anforderungen an den Referendar werden also vom beginnenden Rechtspraktikanten andere Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert, nämlich einerseits weniger, was die umfassenden Kenntnisse bis in die Details sämtlicher Rechtsmaterien der traditionellen Pflichtfächer angeht, und andererseits mehr, was die praktischen Entscheidungstechniken und den institutionellen Rahmen sowie die Grundlagen sozialwissenschaftlicher Problematisierung betrifft.

3. Die Vorschrift des § 12 richtet sich nicht an den einzelnen Studenten/Rechtspraktikanten und stellt keine besondere individuelle Zulassungsvoraussetzung auf, deren Vorliegen der einzelne Student/Rechtspraktikant vor Eintritt in den Ausbildungsabschnitt nachzuweisen hat. Sie richtet sich an die Universität und das Ausbildungs- und Prüfungsamt als die für die inhaltliche und didaktische Gestaltung der theoretischen und praktischen Ausbildung verantwortlichen Instanzen, die durch eine entsprechende Anlage des Ausbildungsgangs insgesamt und durch gegenseitige Koordination der einzelnen Ausbildungsabschnitte dafür sorgen müssen, daß die Anforderungen des § 12 erfüllt werden bzw. im Regelverlauf der Ausbildung erfüllt werden können. Dem dienen auch die beiden Einführungskurse nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 2, die beide — auf unterschiedlicher Grundlage und mit jedenfalls zum Teil unterschiedlicher fachlicher Richtung — der Erfüllung der in § 12 geforderten Voraussetzungen dienen.

Zu § 13:

1. Gegenüber der Referendarausbildung von 24 Monaten wird die praktische Ausbildung der Rechtspraktikanten in der Praxis selbst auf 21 Monate insgesamt — 15 Monate Hauptpraktikum und 6 Monate Schwerpunktpraktikum — verkürzt. Diese Verkürzung ist gerechtfertigt im Hinblick darauf, daß die einstufige Ausbildung entsprechend § 5 b Absatz 1 S. 1 DRiG insgesamt eine Verkürzung bewirken soll, die auf beide Teile, die Universitäts- wie die Praxisausbildung, gleichermaßen umgelegt werden muß. Für die zeitliche Gewichtung der Praxisausbildung insgesamt ist entscheidend die wesentliche Veränderung in Lernziel und Inhalt sowohl des Universitätsstudiums als auch der Praxisausbildung, nämlich der quantitativ und qualitativ intensive Praxisbezug der theoretischen Ausbildung an der Universität (vgl. §§ 4 Absatz 2 und 2 Absatz 3) sowie vor allem die Möglichkeit des Projektstudiums.

2. In diesem zeitlichen Rahmen des Hauptpraktikums insgesamt sind die einzelnen Praxisstationen zeitlich zu bemessen. In der Regel setzt ein Ausbildungserfolg eine Verweildauer von drei Monaten in der einzelnen Ausbildungsstelle voraus. Die Unterschreitung dieser Grenze beim Strafrechtspraktikum, die durch Anpassung an die Dauer der Semesterferien erzwungen wird, ist nur zu rechtfertigen angesichts des besonderen Einführungskurses nach Absatz 3 Satz 2, der die üblichen Anlaufschwierigkeiten durch auf diese Station gezielte Vorbereitung ausschalten soll. Der Gewichtung der Zivilrechtspflege-, der Verwaltungs- und der Anwaltsstation in ihrem Verhältnis zueinander liegt die Erwägung zugrunde, daß die in Absatz 2 Nr. 3 vorgesehenen fünf Monate Ausbildung an einem Gericht die einzige Gerichtsstation in der gesamten Praxisausbildung sein kann, bei entsprechend anders gerichteter Wahl des Schwerpunktpraktikums und auch des Strafrechtspraktikums. Unter dem Aspekt der anzustrebenden Allgemeineinsichten ist ein gründliches Kennenlernen der richterlichen Tätigkeiten und eine Auseinandersetzung mit ihnen notwendig.

   Die viermonatige Dauer der Verwaltungsstation ist zu rechtfertigen im Hinblick darauf, daß zusätzlich das Schwerpunktpraktikum noch im Verwaltungsbereich abgeleistet werden kann, so daß dann insgesamt mit 10 Monaten wenigstens etwa die Hälfte der gesamten Praxisausbildung (wenn der Einführungskurs nach Absatz 2 Nr. 2 nicht mitgerechnet wird) bei der Verwaltung erfolgen kann. Die Kürze der dreimonatigen Anwaltsstation erscheint vertretbar, da die anwaltliche Tätigkeit überwiegend zivilistisch orientiert ist und die Anwaltsstation daher im Zusammenhang mit der Gerichtsstation zu sehen ist.

3. Das Strafrechtspraktikum hat die Funktion einer Elementarpraxis als die frühestmögliche Phase berufspraktischer Ausbildung innerhalb der einstufigen Juristenausbildung. Es findet während der Semesterferien nach dem zweiten Ausbildungsjahr (des ersten Jahres des Hauptstudiums I) statt bzw. in der Mitte des dritten Ausbildungsjahres (2. Jahr des Hauptstudiums I) jeweils für die Hälfte des Ausbildungslehrgangs, um die Ausbildungskapazitäten nicht zu überfordern. Ihm wird der besondere Einführungskurs nach Absatz 3 Satz 2 vorgeschaltet, der der Bestimmung des § 12 für das Strafrechtspraktikum Rechnung trägt. Er wird von der Universität im Rahmen des ersten Abschnitts des Hauptstudiums I veranstaltet, unter Beteiligung von Praktikern aus dem Bereich der Strafjustiz einschließlich Staatsanwaltschaft und inhaltlich ausgerichtet auf die Strafverfolgungspraxis. Daher gilt für Inhalt und Ziel dieses Einführungskurses zum großen Teil das in Absatz 2 Nr. 2 für den anderen, späteren Einführungskurs Ausgeführte, daß die praktisch-juristischen Arbeitsweisen, hier der Strafverfolgungsinstanzen, dargestellt, wissenschaftlich aufgearbeitet und anhand von Aktenstücken eingeübt werden sollen, jedoch spezieller zugeschnitten auf den Bereich der Strafrechtspflege und daher in der inhaltlichen Spezialisierung auch das materielle Straf- und Strafverfahrensrecht zugleich vertiefend, im übrigen noch ergänzt, soweit nötig, um eine sozialwissenschaftliche und juristische Einführung in die gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen der Praxis der Strafverfolgungsinstanzen. Dauer, Organisation und Lehrpersonal (Hochschullehrer und Praktiker) des Einführungskurses regelt die Universität entsprechend den tatsächlichen Erfahrungen und Bedürfnissen und Anforderungen der Praxis.

4. Das restliche Hauptpraktikum findet im zweiten Abschnitt des Hauptstudiums I vom Ende des dritten Ausbildungsjahres an über das gesamte vierte Jahr hin in einem geschlossenen Block von 13 Monaten statt.

   Es beginnt mit dem Einführungskurs nach Absatz 2 Nr. 2, der während des letzten Monats der am Ende des dritten Ausbildungsjahres liegenden Semesterferien durchgeführt wird. Dieser Einführungskurs ist Bestandteil der praktischen Ausbildung bei Gericht, Behörde und Anwalt im Sinne von §§ 13 und 47. Er steht unter der Leitung des Ausbildungs- und Prüfungsamts (§ 47 Absatz 1), dem die Planung und Organisation obliegt (§ 47 Absatz 2) und das die beteiligten Praktiker (§ 48 Absatz 1) und Hochschullehrer bestellt. Der Einführungskurs soll die Rechtspraktikanten im Sinne von § 12 auf die anschließenden drei Praktika vorbereiten. Da die dafür erforderlichen materiellrechtlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse im wesentlichen im Universitätsstudium erarbeitet werden, soll in dem Einführungskurs primär die Anwendung der Arbeitsmethoden und Handlungstechniken der juristischen Berufspraxis von Richtern, Verwaltungsangehörigen und Rechtsanwälten systematisch erlernt und zugleich wissenschaftlich-kritisch aufgearbeitet werden. Diese Vorbereitung entlastet die Ausbildung in der einzelnen Praktikumsstation. Dabei kann der Einführungskurs anknüpfen an entsprechende Vorbereitung im Universitätsstudium, das die rechtswissenschaftlichen Methoden aufzuarbeiten beginnen soll (§ 11 Absatz 3) und gerade auch mit Vorgängen aus der Praxis (Aktenstücken) arbeitet (§§ 4 Absatz 2, 50 Absatz 1).

5. Die berufspraktische Ausbildung in der Zivilrechtspflege findet entweder bei einem ordentlichen Gericht (Amtsgericht oder Landgericht) oder bei einem Gericht für Arbeitssachen (Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht) statt. Von den fünf Monaten ihrer Dauer wird der letzte jeweils durch den Begleitkurs in Anspruch genommen (§ 14 Absatz 2). Die geringe Ausbildungskapazität der Arbeitsgerichtsbarkeit in Bremen wird allerdings nur für eine kleinere Zahl von Rechtspraktikanten die Ausbildung dort zulassen, ohne daß aber das Gesetz ein Regel-Ausnahmeverhältnis zugunsten der Ziviljustiz vorschreibt. Im Hinblick auf eine Auswahl unter den Rechtspraktikanten kann die praktische Entwicklung dazu führen, daß die Zuweisung zu einem Arbeitsgericht von einer vorgängigen besonderen Beschäftigung mit dem Arbeitsrecht während des Universitätsstudiums abhängig gemacht wird. Unabhängig davon wird die Universität entsprechend § 12 sicherstellen müssen, daß die Studenten/Rechtspraktikanten zuvor auch die für eine selbständige Mitarbeit beim Arbeitsgericht erforderlichen Grundlagenkenntnisse erworben haben.

6. Die Anwaltsstation ist zu einem gewissen Teil zusammen mit der Gerichtsstation zu sehen. Ein Großteil der anwaltlichen Tätigkeit betrifft den Bereich des Zivilrechts, und sie bezieht sich auf die Führung von gerichtlichen und gerichtsähnlichen Verfahren, mittelbar selbst bei der nicht außer acht zu

lassenden beratenden und gestaltenden Tätigkeit des Anwalts, die immer die Bedingungen und Strategien einer letztendlichen gerichtlichen Durchsetzung mitbedenken muß.

7. In der berufspraktischen Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde soll der Rechtspraktikant exemplarisch in einem Teilbereich der öffentlichen Verwaltung die unterschiedlichen Funktionen und Handhabungsmöglichkeiten planender, leistender und hoheitlich ordnender Verwaltungstätigkeit unter den Bedingungen der Organisation der Verwaltung kennenlernen.

8. Nach Absatz 4 ist die zeitliche Reihenfolge der drei über das vierte Ausbildungsjahr laufenden Praktika (Zivilrechtspflege-, Verwaltungs- und Anwaltsstation) im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben, sondern kann und muß im Hinblick auf die Ausbildungskapazitäten variiert werden, damit die Gesamtheit der Rechtspraktikanten eines Ausbildungsjahrgangs über den Weg der unterschiedlichen Stationsfolge in Teilgruppen aufgeteilt werden kann und den einzelnen Praxisbereich nur in entsprechenden Teilschüben von etwa gleichgroßer Zahlenstärke, die zeitlich versetzt sind und sich über das ganze Jahr verteilen, belastet. Derart kann eine gleichmäßige Auslastung der Praxisbereiche über das ganze Jahr hindurch erreicht werden, die für eine maximale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten geboten ist und zudem Voraussetzung für die Entlassung der Ausbilder nach § 15 Absatz 2 Satz 2 ist.

   Die generelle Aufteilung des Ausbildungsjahrgangs in Drittel- bzw. Sechstelgruppen und die Zuordnung der Gruppen zu den einzelnen Praxisbereichen in der erforderlichen und möglichen unterschiedlichen Reihenfolge der Stationen bestimmt das Ausbildungs- und Prüfungsamt durch den Amtsleiter (§ 57 Absatz 2 Nr. 1) mit dem Ziel einer bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten. In diesem Rahmen kann der einzelne Rechtspraktikant die Zugehörigkeit zu einer der Gruppen und damit die für ihn maßgebende Reihenfolge der Stationen wählen, wobei das Wahlrecht durch die festgelegten Größenordnungen der Gruppen begrenzt wird, also bei Überschreiten der für die einzelne Gruppe vorgesehenen Zahlenstärke der Rechtspraktikant einer anderen Gruppe sich anschließen muß bzw. zugewiesen werden kann (s. auch § 49 Absatz 1 Satz 2).

Zu § 14:

Zu den Lernzielen und Inhalten der berufspraktischen Ausbildung bei Gericht, Behörde und Anwalt gehören das Erarbeiten und Aufarbeiten der Routinen und Fertigkeiten berufspraktischen Handelns auf wissenschaftlichem Niveau.

1. Neben dem ständigen Bemühen um die Realisierung dieser Lernziele in der Ausbildungsmitarbeit soll dies während der praktischen Ausbildung bei Gericht, Behörde und Anwalt (§ 13 Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 und 5) in Begleitkursen (Absatz 1) geschehen, die Bestandteil der praktischen Ausbildung sind (Absatz 2). In den Begleitkursen werden die Praxiserfahrungen der jeweiligen Stationsausbildung und exemplarisch die darin aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch aufgearbeitet; insbesondere sollen die institutionellen Bedingungen der Praxis in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang analysiert sowie die Methoden und Techniken der praktischen Rechtsanwendung theoretisch aufgearbeitet werden.

2. Der Begleitkurs findet in der Strafrechts-, der Verwaltungs-, der Gerichts- und der Anwaltsstation jeweils an einem Tag pro Woche statt; dabei ist die Verteilung der Tage über mehrere Wochen variabel.

   In der Gerichtsstation des § 13 Absatz 2 Nr. 3 und in dem Verwaltungspraktikum des § 13 Absatz 2 Nr. 4 steht zusätzlich der letzte Monat der jeweiligen Stationszeit ausschließlich für den Begleitkurs zur Verfügung. Während die Auswertungstage im wesentlichen nur eine allgemeine Problematisierung der Praxiserfahrungen erreichen werden, sollen im Auswertungsmonat die einzelnen konkreten praktischen Handlungsprozesse durchgearbeitet werden.

3. Zum Ausbildungspersonal der Begleitkurse gehören auch vom Ausbildungs- und Prüfungsamt auf Vorschlag der Universität bestellte Hochschullehrer (§ 48 Absatz 2), die gemeinsam mit Praktikern, die die Ausbildung in der jeweiligen Station durchführen, die Begleitkurse veranstalten.

4. Im Rahmen des § 6 Absatz 1 Satz 2 kann der Begleitkurs in einem Projektzusammenhang durchgeführt werden. Dies kann eine inhaltliche und organisatorische Verzahnung von Ausbildung in der Praxis, deren Bestandteil die Begleitkurse sind, und Universitätsausbildung, zu deren Bereich die Projekte gehören, bewirken.

Ein solcher Projektzusammenhang kommt in erster Linie für die Gerichtsstation (§ 13 Absatz 2 Nr. 3) und für die Verwaltungsstation (§ 13 Absatz 2 Nr. 4) in Betracht.

Zu § 15:

1. Gemäß Absatz 1 werden die einzelnen Praktiker-Ausbilder vom Ausbildungs- und Prüfungsamt, bei Richtern und Beamten im Benehmen mit der jeweiligen Behörde (§ 48 Absatz 1) besonders für die berufspraktische Ausbildung in den einzelnen Stationen bestellt.

   Die Zuweisung von je vier Rechtspraktikanten zu einem Ausbilder in den Strafrechts-, Gerichts- und Verwaltungspraktika ist die Grundlage für die Entlastung dieser Ausbilder zu mindestens einem Drittel in ihrem Hauptamt (Absatz 2 S. 2). Die Entlastung im Hauptamt und die Betreuung mit Ausbildungsaufgaben wird sich — abgesehen von der Anlaufphase — in der Regel über das ganze Jahr erstrecken. Betreuung mit Ausbildungsaufgaben wird weitgehend möglich sein infolge der Aufteilung des gesamten Ausbildungsjahrgangs in Gruppen mit unterschiedlicher Abfolge der einzelnen Praktika. Die Entlastung des einzelnen Ausbilders bedarf zusätzlicher Personalkapazität; entsprechend der Entlastung zu mindestens einem Drittel für jeden Ausbilder mit vier Rechtspraktikanten ist für je drei Ausbilder und je zwölf Rechtspraktikanten in der Endphase mit vollen Ausbildungsjahrgängen eine neue Stelle einzuwerben.

2. Die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1, daß in der Regel einem Ausbilder in den Strafrechts-, Gerichts- und Verwaltungspraktika vier Rechtspraktikanten zugewiesen werden, eröffnet im Zusammenhang mit § 49 Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit der Arbeitsgruppenbildung von in der Regel vier Rechtspraktikanten in dem jeweiligen Praktikum bei einem Ausbilder begrenzt durch das in § 64 Nr. 1 bestimmte Recht des Ausbilders zur Ablehnung der Ausbildung der ihm zugewiesenen Rechtspraktikanten nach den Vorschriften der vom Senat zu erlassenden Rechtsverordnung.

   Über die Anzahl der für die Anwaltsstation (§ 13 Absatz 2 Nr. 5) einem Rechtsanwalt zuzuweisenden Rechtspraktikanten braucht und kann im Gesetz keine Regelung getroffen werden, weil die Ausbildungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte unterschiedlich sind. Wegen der nicht zu verkennenden Belastung des Anwalts wird ihm in der Regel nur ein Rechtspraktikant zugewiesen werden können. Die Möglichkeit der Arbeitsgruppenbildung auch während der Anwaltsstation muß die praktische Durchführung erweisen.

Zu § 16:

1. Nach Absatz 1 kann die Mitarbeit an einem Projekt teilweise an die Stelle der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde treten und bis zu zwei Monaten darauf angerechnet werden. Damit wird nicht eine Möglichkeit zur Verkürzung der Ausbildung um bis zu zwei Monate eröffnet. Der Rechtspraktikant muß in den bis zu zwei Monaten, während denen er normalerweise an der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde hätte teilnehmen müssen, an dem Ersatzprojekt mitarbeiten, das wiederum über diese zwei Monate hinaus dauern kann.

   Für das Stadium der Ausbildung im Hauptpraktikum wird nur im Ausnahmefall unter besonders qualifizierten Voraussetzungen eine solche ersatzweise Anrechnung einer Projektarbeit auf das Verwaltungspraktikum möglich sein, wenn der Erwerb der erforderlichen Allgemeinfertigkeiten und Allgemeineinsichten im Sinne des Ausbildungsziels der Verwaltungsstation auch im Rahmen der Projektarbeit, ohne daß der Rechtspraktikant in den fraglichen zwei Monaten unmittelbar mit der Erledigung von Praxisaufgaben betraut wird, sichergestellt ist oder wenn aus übergeordneten Gründen, im Interesse der Gesamtausbildung, wegen der mit der betreffenden Projektarbeit verbundenen Vorteile im Einzelfall darauf verzichtet werden kann.

   Nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet über das Vorliegen solcher Ausnahmesituationen und damit über eine Anrechnung der Projektarbeit bzw. Verkürzung der Zuweisung zu einer Verwaltungsbehörde bis zu zwei Monaten das Ausbildungs- und Prüfungsamt. Absatz 2 legt fest, daß zum Zweck einer frühzeitigen und möglichst reibungslosen Integration das Ausbildungs- und Prüfungsamt sowie die für das einzelne Projekt in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden schon vorgängig an der Planung des Projektes zu beteiligen sind.

2. Neben der besonderen, nur begrenzten Anrechnungsmöglichkeit des § 16 steht

die Möglichkeit, die Verwaltungsstation insgesamt in einen Projektzusammenhang einzubeziehen, wenn dabei der Rechtspraktikant während der gesamten vier Monate zugleich wie im Regelfall in der Verwaltungsbehörde ausgebildet wird, also einer bestimmten Verwaltungsbehörde zugewiesen ist und mit der Erledigung von Praxisaufgaben betraut wird. Hier bedarf es keiner besonderen Anrechnung, weil Form und Inhalt der normalen praktischen Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde nicht berührt werden.

Dritter Abschnitt

Hauptstudium II

Zu § 17:

1. Das Hauptstudium II hat seinen besonderen Stellenwert im Gesamtcurriculum. Es ist nach Absatz 1 Schwerpunktstudium und wird in einem von drei wählbaren Schwerpunktbereichen durchgeführt. Schwerpunktstudium bedeutet, daß der Grad von Spezialisierung erreicht werden soll, der notwendig und sinnvoll und unter der Direktive der Gleichwertigkeitsklausel möglich ist.

2. Absatz 2 umschreibt die Schwerpunktbereiche. Diese Umschreibung steht vor der Schwierigkeit, daß sie weder auf empirische Berufsfeldforschung noch auf einen theoretischen Bezugsrahmen für die Definition der Funktion von Juristen in der Gesellschaft zurückgreifen kann.

   Die Bestimmung konstruiert die Schwerpunktbereiche zwischen festen Berufsbildern und antizipierten Berufsfeldern. Diese Konstruktion, die an ausmachbaren Konzentrationsfeldern gesellschaftlich relevanter juristischer Berufspraxis ansetzt, kann nicht mehr als eine gewisse Plausibilität für sich beanspruchen. Sie gewinnt ihre Konturen erst durch die Benennung konkreter Problemfelder (§ 19 Absatz 1) und die in ihnen angesiedelten Projekte (§ 19 Absatz 4). Eine Entscheidung ist dagegen getroffen: für die Bestimmung der Schwerpunktbereiche und die exemplarischen Problemfelder soll nicht die überkommene rechtswissenschaftliche Systematik von Privatrecht und Öffentlichem Recht (einschließlich Strafrecht) leitend sein. Vielmehr soll die Auswahl der Problemfelder nach ihrer gesellschaftlichen und berufspraktischen Bedeutung (§ 19 Absatz 1) dazu beitragen, das juristische Spartendenken zu überwinden. Deshalb läßt sich auch keiner der drei Schwerpunktbereiche in eine der drei Rubriken Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht einordnen. Sondern in jedem der drei Schwerpunktbereiche ist das behandelte Problem unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Die Schwerpunktbereiche liegen somit quer zur alten Fächersystematik. Damit leistet das Schwerpunktstudium einen inhaltlichen Beitrag zum Einheitsjuristen.

   Nr. 1. Arbeit/Wirtschaft

   Die hier in Betracht kommenden Berufs- und Praxisfelder umfassen die unterschiedlichen juristischen Rollen sowohl des Funktionärs sozialer Interessenvertretung (Gewerkschaft), des Angehörigen des Unternehmermanagements, des Rechtsanwalts, des Zivilrichters (und auch des Strafrichters — s. „Wirtschaftskriminalität"), des Verwaltungsbeamten (in Wirtschaftsverwaltung und Sozialversicherung) usw.

   Diese Schwerpunktbildung will — wie die gesamte Bremer Juristenausbildungsreform — den herkömmlichen dominierenden (zugleich generalistischen und exklusiv-exemplarischen) Anspruch des Zivilrechts in Rechtswissenschaft und Juristenausbildung überwinden.

   Entsprechend ist das Zivilrecht in dem Schwerpunktbereich Arbeit/Wirtschaft angesiedelt. Dies macht einen weiteren, besonderen Schwerpunktbereich „Zivilrechtspflege" überflüssig, da auch die Berufs- und Praxisfelder der Zivilrichter und des Rechtsanwalts — allerdings schwerpunktmäßig in einer auf die Problembereiche „Arbeit/Wirtschaft" bezogenen Spezialisierung — im Schwerpunktbereich Arbeit/Wirtschaft erfaßt und abgedeckt werden. Jedoch kann weder das gesamte Zivilrecht noch die Totalität des Gesamtgebietes „Arbeit/Wirtschaft" in diesem Schwerpunktbereich behandelt werden (jedenfalls nicht zu gleicher Zeit). Vielmehr kann sich die Schwerpunktspezialisierung jeweils nur auf exemplarische Problemfelder aus dem Bereich Arbeit/Wirtschaft erstrecken, die bislang nur pragmatisch fortschreitend im Reformprozeß bestimmt werden können. Andererseits ist diese Beschränkung auf einzelne Problemfelder von exemplarischem Rang, so daß jede Ausbildung für das

einzelne Praxisfeld die Durchdringung der Gesamtzusammenhänge des Schwerpunktbereichs Arbeit/Wirtschaft und damit auch des Zivilrechts erfordert.

Im übrigen ist das Zivilrecht, bezogen auf die Individual- und Familiensphäre, durchaus auch schwergewichtig im Schwerpunktbereich Sozialisation, Kriminalität und Resozialisation angesiedelt. Eine ähnliche Überschneidung und zugleich Kooperationsnotwendigkeit der Schwerpunktbereiche Arbeit/Wirtschaft und Sozialisation, Kriminalität und Resozialisation besteht für den Problemkreis der Wirtschaftskriminalität.

Seinerseits ist der Schwerpunktbereich Arbeit/Wirtschaft nicht beschränkt auf das Zivilrecht. Insbesondere ist das öffentliche Recht einzubeziehen und die Trennung zwischen diesem und dem Zivilrecht zu überwinden. Daraus — speziell bezogen auf die direkt an der Nahtstelle zwischen Staatstätigkeit und Produktionsbereich liegenden Praxisfelder — resultiert eine Überschneidung mit dem Schwerpunktbereich Verwaltung.

Ausbildungsziele und Ausbildung im Schwerpunktbereich Arbeit/Wirtschaft erstrecken sich auf die spezifischen berufsfeldbezogenen Qualifikationsanforderungen: bezogen auf Arbeitsverhältnis, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsplatz, Betriebs- und Unternehmensleitung, externe Konkurrenz- und Verteilungsbeziehungen und -bedingungen, Sozialsystem, Wirtschaftsverwaltung handelt es sich um juristische und ökonomische Kategorienbildung und -anwendung, gesamtgesellschaftliche Theorie und Kooperationsfähigkeit im Gesamtbereich der Sozialwissenschaften sowie Kenntnis der technischen Grundbedingungen des Produktionsbereichs.

Nr. 2 Verwaltung

Die Ausbildung eines Verwaltungsjuristen, die den Anforderungen der modernen öffentlichen Verwaltung gerecht werden soll, kann nur als spezialisierende Schwerpunktausbildung erfolgen, in der zusätzlich zu den klassischen Feldern der Kontrolle (Überprüfung auf Programmkonformität, Orientierungspunkt: Verwaltungsgerichtsbarkeit) und der Organisation über die sozialwissenschaftlichen Theorien und Techniken empirischer Datenerhebung und Datenanalyse informiert wird und sozialwissenschaftliche Entscheidungs- und Planungstheorien eine zentrale Bedeutung haben.

Dabei wird davon ausgegangen, daß in der öffentlichen Verwaltung zunehmend Sozialwissenschaftler tätig sind, die den Zugang zum Verwaltungsstudium nicht über die Rechtswissenschaft, sondern über andere Sozialwissenschaften (z. B. Ökonomie, Politikwissenschaft) gefunden haben.

Planendes und gestaltendes Verwaltungsentscheiden wird als ein Prozeß verstanden, an dem arbeitsteilig im Team mitzuwirken der Jurist in den Stand gesetzt werden muß. Dazu bedarf es nicht einer vollständigen Befähigung zur eigentätigen und empirischen Datenerhebung und Datenanalyse, sondern nur einer Information, durch die der Verwaltungsjurist zur sachkundigen Mitsprache und kritischen Abnahme erheblicher empirischer Daten befähigt wird. Die entscheidende Ausweitung des bisher einseitig formal juristischen Studiums besteht in der eingehenden Beschäftigung mit sozialwissenschaftlichen Entscheidungs- und Planungstheorien, die eine Teilnahme am Planungs- und Entscheidungsprozeß überhaupt erst ermöglichen, die auch die nachträgliche Kontrolle zu einer nicht nur formalen, sondern inhaltlich-sachverständigen Überprüfung werden läßt.

Eine solche Schwerpunktausbildung wird nicht auf ein abstraktes Bild der öffentlichen Verwaltung bezogen sein können, sondern an exemplarischen Problemfeldern inhaltlicher Art orientiert sein müssen (z. B. Bildungsplanung, Stadtentwicklungsplanung, Regionalplanung).

Die weitere Curriculumentwicklung des Hauptstudiums II im Schwerpunktbereich Verwaltung wird in diesem Rahmen genauer die arbeitsteilige Spezialfunktion des Juristen im Team der Sozialwissenschaftler innerhalb der unterschiedlichen Problemfelder öffentlicher Verwaltung zu bestimmen haben.

Nr. 3 Sozialisation, Kriminalität und Resozialisation

Devianz, Kontrolle, Sozialisation und Resozialisation sind vier grundlegende Kategorien, mit denen die Arbeit des Sozialwissenschaftlers, also auch des Juristen, in diesem Problembereich theoretisch erfaßt und sinnvoll antizipiert werden kann.

Soziale Kontrolle, soweit sie durch staatliche Instanzen geleistet wird, ver-

läuft in der BRD in rechtlich geordneten Verfahren. In diesem Praxisfeld sind traditionell Juristen tätig. Wenn man die Schwerpunkte der Juristenausbildung nicht an äußerlichen Gesichtspunkten wie der Aufteilung unter den Gesetzestexten und den überkommenen Spezialisierungen festmachen will, sondern nach sozialwissenschaftlich begründbaren Tätigkeitsfeldern für Juristen sucht, dann drängt sich ein Schwerpunkt auf, der die verschiedenen Aktivitäten von Juristen in den Instanzen sozialer Kontrolle integriert. Hier stehen dann Sozialarbeit und Familienfragen zusammen mit Polizei- und Strafverfolgung. Die Verwandtschaft dieser Instanzen zeigt sich nicht zuletzt auch daran, daß sie bereits heute eng zusammenarbeiten, wie man es etwa in einem Strafverfahren regelmäßig beobachten kann.

In einem ersten Überblick lassen sich die folgenden gesellschaftlichen Aufgaben und Institutionen nennen, die den Schwerpunktbereich konstituieren:

— der gesellschaftlichen Aufgabe Sozialarbeit lassen sich folgende Institutionen zuzuordnen: Sozialamt, Gericht für Familien, Entmündigungs- und Unterbringungssachen, Sozialministerium, Familienministerium, Rechtsanwalt für Sozial- und Familiensachen;

— der gesellschaftlichen Aufgabe Strafverfolgung wären zuzuordnen die vorhandenen Institutionen Polizeibehörde, Strafgericht, Staatsanwaltschaft, Rechtspflegeministerium, Innenministerium, Strafverteidiger;

— der gesellschaftlichen Aufgabe Strafvollzug: Strafvollzugsanstalt, sozialtherapeutische Anstalt, Bewährungshilfe, Strafvollzugsamt.

Auch in diesem Schwerpunktbereich bedarf die Entwicklung eines Curriculums erst genauer weiterer Studien, welche einzelnen Fähigkeiten im Berufsfeld erforderlich sind, und der Übersetzung dieser Praxisanforderungen in Lernziele.

3. Die Aufzählung der Schwerpunktbereiche in § 17 Absatz 2 ist abschließend. Daraus ergibt sich, daß ein Schwerpunktbereich Judizielles Entscheiden nicht eingerichtet wird. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß die drei genannten Schwerpunktbereiche von der Problematik, den Aufgaben und Grenzen rechtlicher und gerichtsförmiger Kontrolle entlastet und diese Gebiete ihnen entzogen werden.

Zu § 18:

Nach diesen Bestimmungen hat der Student die Wahl des Schwerpunktbereichs. Zu dieser Wahl soll er durch das Hauptstudium I vorbereitet sein (§ 11 Absatz 4); die Studienberatung soll ihm aufgrund der vorhandenen Leistungsnachweise bei der Wahl behilflich sein (§ 3 Absatz 2). Die Wahl wird gesichert durch die Möglichkeit einer entsprechend längeren Weiterzahlung des Unterhaltszuschusses (vgl. § 25 Absatz 2). Der Student/Rechtspraktikant soll damit nach Möglichkeit seinen Neigungen folgen können; dadurch sind eine größtmögliche primäre Motivation und möglichste Rationalität der Berufswahl zu erwarten. In den gleichen Zusammenhang gehört die Wahl der Studienrichtung am Ende des integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudiums und die angestrebte Vielfalt des Studienangebots.

Zu § 19:

1. Im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen der anderen Studienabschnitte wird die Verwirklichung des didaktischen Prinzips zunehmender Komplexität besonders deutlich. Während das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium auf interdisziplinäre Zusammenarbeit vorbereiten soll, geht es nun um die Fortentwicklung der bereits als vorhanden vorausgesetzten Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit an exemplarischen Problemfeldern, die nach ihrer gesellschaftlichen und berufspraktischen Bedeutung ausgewählt werden (Absatz 1). Dabei wird der Rahmen der Interdisziplinarität nun über die sozialwissenschaftlichen Disziplinen hinaus geöffnet. In die wissenschaftliche Analyse sollen Fragestellungen der für die Bearbeitung des Problemfeldes bedeutsamen naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen einbezogen werden (Absatz 2 Satz 2).

2. Absatz 3 erläutert das Verhältnis des Schwerpunktstudiums zum Hauptstudium I. Die Bestimmung erhält auch hier den Gedanken der Schwerpunktbildung aufrecht, indem sie eine Vertiefung für die schwerpunktbezogenen Kernmaterien des Rechts vorsieht und diese um die rechtlichen Spezialmaterien, ergänzt, die für die Behandlung des Problemfeldes wichtig sind.

3. Absatz 4 nimmt die Bestimmung des § 50 Absatz 1 der Vorläufigen Universitätsverfassung auf, nach der Forschendes Lernen in Projekten ein Strukturmerkmal der Universität Bremen ist und daß Projekte auf die zukünftige Berufspraxis der Studenten und auf relevante gesellschaftliche Probleme bezogen sein sowie methodenpluralistisch fächerübergreifende Kenntnisse vermitteln sollen.

Zu § 20:

1. Im Rahmen des Hauptstudiums II muß der Rechtspraktikant ein Schwerpunktpraktikum in dem seinem gewählten Schwerpunktbereich entsprechenden gesellschaftlichen Tätigkeitsfeld absolvieren, das insgesamt 6 Monate dauern muß. Zu welchem genauen Zeitpunkt während des 5. oder 6. Ausbildungsjahrs das Schwerpunktpraktikum abgeleistet wird, bestimmt der Rechtspraktikant selbst nach Maßgabe der eigenen Studienplanung sowie der vorhandenen Ausbildungs-, insbesondere Projektmöglichkeiten. Da das Schwerpunktpraktikum in der Regel im Projektzusammenhang stattfinden soll (§ 22) und die Vorbereitung, nämlich Konzeption und Planung eines Projekts einen gewissen Vorlauf erfordert, wird das Schwerpunktpraktikum regelmäßig nicht gleich zu Anfang des Hauptstudiums II, des 5. Ausbildungsjahres, angesetzt werden können; andererseits ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Rechtspraktikant im letzten Ausbildungsjahr (-halbjahr) die wissenschaftliche Arbeit anfertigen muß, die jedenfalls zeitlich genau abgestimmt sein muß mit dem Schwerpunktpraktikum, wobei durchaus ein zeitliches Überschneiden nicht ausgeschlossen ist. Schließlich ist bei der Terminplanung die Dauer der universitären Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums II, an denen der Student/Rechtspraktikant teilnehmen muß, zu berücksichtigen, d. h. die Semestereinteilung. Für die Durchführung des Schwerpunktpraktikums generell und auch für die Zeitplanung wird der Rechtspraktikant sehr eng mit den am Projekt beteiligten Hochschullehrern sowie Praxisstellen zusammenarbeiten müssen.

2. Das Schwerpunktpraktikum ist nach Absatz 2 bei einer Praxisstelle abzuleisten, d. h., der Rechtspraktikant wird einer Praxisstelle zugewiesen, in der er unmittelbar am praktischen Handeln teilnimmt und mit der Erledigung konkreter Praxisaufgaben betraut wird. Die Praxisstelle muß geeignet sein für die Erreichung des Lernziels nach § 21 sowie für die Herstellung eines Projektzusammenhangs gemäß § 22; sie muß weiterhin dem gesellschaftlichen Tätigkeitsfeld zuzuordnen sein, das dem vom Rechtspraktikanten gewählten Schwerpunktbereich (§ 17 Absatz 2) entspricht.

   Grundsätzlich hat der Rechtspraktikant das Wahl- und Vorschlagsrecht für die Praxisstelle, bei der er das Schwerpunktpraktikum ableisten will (vgl. auch § 49 Absatz 1 Satz 2). Er ist dabei nicht an Vorschläge etwa seitens des Ausbildungs- und Prüfungsamtes oder der Universität gebunden. Es gibt auch keine abschließende Liste der möglichen Praxisstellen. Vielmehr kann eine bestimmte, von einem Rechtspraktikanten erstmals vorgeschlagene Stelle einem Schwerpunktbereich zugeordnet werden, wenn sie dem Tätigkeitsfeld zugehört und im oben definierten Sinn geeignet ist. Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen, die als Ausnahmen anzusehen sind, die Eignung einer Praxisstelle verneinen, nachdem es sowohl den betreffenden Rechtspraktikanten als auch die Universität gehört hat. Bei Ablehnung der vorgeschlagenen Praxisstelle durch das Ausbildungs- und Prüfungsamt hat der Rechtspraktikant eine neue Praxisstelle vorzuschlagen.

   Als Praxisstelle, bei der das Schwerpunktpraktikum abzuleisten ist, kommen nicht nur Gerichte, Verwaltungsbehörden und Anwaltskanzleien wie beim Hauptpraktikum in Betracht, sondern ebenso die zahlreichen Stellen vielfältiger juristischer Berufspraxis in der gesamten Gesellschaft, vor allem in der Arbeits- und Wirtschaftswelt sowie im politischen Bereich der Verbände, gerade auch auf internationaler Ebene.

3. Nach Absatz 3 Satz 1 ist das Schwerpunktpraktikum entweder zusammenhängend in einem Block von 6 Monaten oder in zwei gleich langen Teilen von je drei Monaten abzuleisten; diese Alternative kann der Rechtspraktikant nach seiner Wahl entscheiden. Er darf sich damit aber in der Regel (zu Ausnahmen s. § 22 Absatz 1 Satz 2) nicht der Verpflichtung nach § 22 entziehen, das Schwerpunktpraktikum im Projektzusammenhang abzuleisten, der auch bei Teilung des Schwerpunktpraktikums vorhanden sein muß, evtl. durch ein zweites Projekt für den zweiten Teil des Praktikums. Mit der zeitlichen

Teilung des Schwerpunktpraktikums kann, aber nicht notwendigerweise, die Zuweisung zu einer zweiten Ausbildungsstelle korrespondieren, die Absatz 3 Satz 2 dem Rechtspraktikanten ebenfalls freistellt.

Zu § 21:

Das Lernziel des Schwerpunktpraktikums wird nicht abschließend im § 21 formuliert; vielmehr enthält § 21 nur eine konkretisierende Ergänzung der allgemeinen, auch für das Schwerpunktpraktikum gültigen Lernziele des Hauptstudiums II nach § 19 sowie eine ergänzende Fortschreibung. Denn auch im Schwerpunktpraktikum sollen die schwerpunktbezogenen Kernmaterien des Rechts vertieft sowie die geschichtlichen und politischen Bedingungen juristischer Problemlösungen erarbeitet und in interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit die in der Praxis angewandten sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden kritisch überprüft werden (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3). Dazu formuliert § 21 noch einmal einen wesentlichen Aspekt des allgemeinen Ausbildungsziels, nämlich das Ziel der Befähigung zu selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit in der juristischen Berufspraxis auf wissenschaftlichem Niveau, das Erreichen einer abgeschlossenen Berufsqualifikation, das wiederum nicht nur Ziel und Ergebnis des Schwerpunktpraktikums speziell, sondern in gleichem Verpflichtungsgrad auch Lernziel des gesamten Hauptstudiums II ist. Die angestrebte abgeschlossene Berufsqualifikation wird erworben in bezug — und damit auch in einer gewissen Beschränkung — auf den Schwerpunktbereich, im Sinne einer Spezialisierung dahingehend, daß der Absolvent nach Abschluß der Ausbildung imstande ist, in den dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Tätigkeitsfeldern ohne besondere Einarbeitung als qualifizierter Jurist eigenständig praktisch arbeiten zu können und mit der üblichen Einarbeitungszeit auch in anderen Tätigkeitsfeldern außerhalb des Schwerpunktbereichs.

Zu diesem Zweck soll der Rechtspraktikant im Schwerpunktpraktikum die juristische Berufspraxis des Schwerpunktbereichs konkretisiert in einer oder zwei Praxisstellen vertieft durcharbeiten.

Zu § 22:

Durch Absatz 1 wird für das Schwerpunktpraktikum die Bestimmung des § 19 Absatz 4, nach der das Hauptstudium II vorzugsweise als Projektstudium durchgeführt werden soll, konkretisiert in Richtung auf eine entsprechende Verpflichtung sowohl des Rechtspraktikanten als auch der Universität.

1. Im Schwerpunktpraktikum soll der Rechtspraktikant regelmäßig gleichzeitig aufgrund der Zuweisung zu einer bestimmten Praxisstelle (vgl. § 20) selbst aktiv in der Berufspraxis mitarbeiten, zu einer praktisch-kritischen Auseinandersetzung mit dieser Berufspraxis gelangen und an einem oder mehreren Projekten mitarbeiten.

   Der Rechtspraktikant ist verpflichtet, sein Schwerpunktpraktikum in Verbindung mit einem solchen Projekt abzuleisten. Das gilt jedenfalls für den Regelfall und unter der Voraussetzung, daß geeignete Projekte, die nämlich zur kritischen Aufarbeitung der Praxiserfahrungen aus der jeweiligen Praxisstelle, bei der das Schwerpunktpraktikum abgeleistet wird, geeignet sind, angeboten und durchgeführt werden.

2. § 22 begründet auch eine Verpflichtung der Universität, geeignete Projekte zu veranstalten und den Rechtspraktikanten anzubieten.

   Solche Projekte können von der Universität nur in engster und möglichst frühzeitiger Kooperation mit denjenigen Praxisstellen, die von der Fragestellung des Projekts berührt werden und daher in die Durchführung des Projekts einbezogen werden sollen, bei denen also in der Regel auch Rechtspraktikanten ihr Schwerpunktpraktikum absolvieren, veranstaltet werden. Praxisstellen sind möglichst von Anbeginn bei der Planung und bei der Durchführung des Projekts zu beteiligen. Zu diesem Zweck hat das Ausbildungs- und Prüfungsamt seine Vermittlerrolle gemäß § 50 Absatz 3 auszufüllen.

3. Für den Fall, daß kein für das Schwerpunktpraktikum eines Rechtspraktikanten geeignetes Projekt veranstaltet wird, ist die Ausnahmebestimmung des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen, aufgrund derer das Ausbildungs- und Prüfungsamt genehmigen kann, daß das Schwerpunktpraktikum dieses Rechtspraktikanten nicht in einem Projektzusammenhang abgeleistet wird.

4. Nach Absatz 2 kann die Mitarbeit an einem Projekt bis zur Hälfte des Schwerpunktpraktikums von drei Monaten auf dieses angerechnet werden. Ebenso-

wenig wie nach § 16 wird hier eine Möglichkeit zur Verkürzung der Ausbildung gegeben. In diesem Fall ist sicherzustellen, daß das Lernziel des Schwerpunktpraktikums, eine praktisch-kritische Auseinandersetzung mit der Berufspraxis im Schwerpunktbereich auf dem vertieften Niveau einer Spezialisierung zu leisten, jedenfalls über die Gesamtzeit des Schwerpunktpraktikums hin erreicht wird. Dies wird u. a. von der Intensität und Richtung des Praxisbezugs der ersatzweisen Projektarbeit abhängen. Die Entscheidung trifft das Ausbildungs- und Prüfungsamt. Ebenso wie bei der Ersatzanrechnung einer Projektarbeit auf die Verwaltungsstation (§ 16) wird dem Ausbildungs- und Prüfungsamt und den in das Projekt einbezogenen Praxisstellen ausdrücklich ein frühzeitiges Einwirkungsrecht auf die Planung des Projekts eingeräumt.

Dritter Teil

Rechtspraktikantenverhältnis

Mit Wirkung vom Beginn der praktischen Ausbildung in der Strafrechtspflege wird die Rechtsstellung des Studenten innerhalb der Universität Bremen ergänzt durch ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art zur Freien Hansestadt Bremen. Die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis begründet keine Amtsstellung. Die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf erscheint schon deshalb als wenig angemessen, weil es sich um eine Ausbildungszeit handelt, die kein zusammenhängender Vorbereitungsdienst, sondern mehr ein von praktischen Intervallen unterbrochenes Studium ist. Der Student bleibt entsprechend dem einheitlichen Charakter der die Universitätsausbildung und die praktische Ausbildung verbindenden einstufigen Juristenausbildung auch während der Zeit der praktischen Ausbildung an der Universität immatrikuliert.

Zu § 23:

1. Nach Absatz 1 wird der Student mit Wirkung von dem Tag, an dem die erste Station der praktischen Ausbildung beginnt, in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt gemäß Artikel 118 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen durch den Senat; in entsprechender Anwendung von Artikel 1 Nr. 3 der Anordnung über die Ernennung und Entlastung der bremischen Richter und Beamten und zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 1. Februar 1966 (Brem.GBl. S. 27 — 2040-c-1), wonach der Senat gemäß Artikel 118 Absatz 3 auf den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug die Ernennung und Entlassung der Gerichtsreferendare übertragen hat, wird die Aufnahme und Entlassung der Rechtspraktikanten als auf den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug übertragen anzusehen sein. Die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis soll sicherstellen, daß angesichts der Einheitlichkeit des Ausbildungsgangs der an der Universität für die Juristenausbildung immatrikulierte Student auch die praktische Ausbildung aufnehmen kann. Die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis ist nicht abhängig vom Nachweis bestimmter Leistungen während der Universitätsausbildung. Die vorgesehenen ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen im Rahmen der Universitätsausbildung brauchen bis zum Beginn des Strafrechtspraktikums, das zudem an mindestens zwei verschiedenen Zeitpunkten während der Universitätsausbildung beginnen wird, nicht sämtlich erbracht zu sein.

   Der Beginn des Rechtspraktikantenverhältnisses ist bereits für das vorgezogene, aus dem zeitlichen Zusammenhang des übrigen Hauptpraktikums ausgegliederte Strafrechtspraktikum vorgesehen, weil der Student auch in dieser Ausbildungsstation mit praktischen Aufgaben betraut wird und ihm gemäß § 26 Abs. 2 im Einzelfall Funktionen eines Amtsanwalts, eines Rechtspflegers und, unter Aufsicht eines Staatsanwalts, eines Staatsanwalts übertragen werden können (§§ 142 Abs. 3 GVG, 3 GVG, 2 Abs. 4 RPflG i. V. m. 5 b Abs. 2 DRiG).

2. Besondere Aufnahmevoraussetzungen für das Rechtspraktikantenverhältnis, die über die Voraussetzungen der Immatrikulation an der Universität hinausgehen, sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Absatz 2 macht davon in den Nummern 1 und 2 zwei Ausnahmen. Die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis darf nur versagt werden, wenn der Student geschäftsunfähig, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§§ 6, 104, 114, 115, 1906 BGB) oder an einer Krankheit leidet, durch die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung ernstlich beeinträchtigt wird (vgl. § 9 Abs. 1 Ziffer 1.2 der Vorläufigen Immatrikulationssatzung).

Zu § 24:

1. Das Rechtspraktikantenverhältnis besteht im Regelfall bis zum Abschluß der Ausbildung. Es bleibt also auch bestehen während der Phasen der Ausbildung, die außerhalb der praktischen Ausbildung im Rahmen der Universität stattfinden. Dadurch wird im Hinblick auf den mehrfachen Wechsel von Praktikumsphase und Universitätsstudium ein wiederholtes Beendigen und Neubegründen des Rechtspraktikantenverhältnisses vermieden und die Voraussetzung für die Zahlung des Unterhaltszuschusses und die Gewährung der übrigen Leistungen nach § 25 vom Beginn des zusammenhängenden Blocks des Hauptpraktikums an bis zum Abschluß der Ausbildung geschaffen. Im übrigen ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis in den Zeiten außerhalb von Hauptpraktikum und Schwerpunktpraktikum (§ 26 Abs. 6).

   Bei der Verlängerung eines Ausbildungsabschnitts (§ 5 Abs. 2) bleibt das Rechtspraktikantenverhältnis auch während der Verlängerung bestehen und seine Dauer verlängert sich über die Regelzeit hinaus. Wird eine Phase der praktischen Ausbildung mit Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts verlängert, so gelten während dieser Verlängerung die vollen Rechte und Pflichten des Rechtspraktikanten. Handelt es sich um einen Abschnitt der Universitätsausbildung, bleibt es beim Ruhen von Rechten und Pflichten nach § 26 Abs. 6. In beiden Fällen gilt hinsichtlich des Unterhaltszuschusses die Sonderregelung des § 25 Abs. 2.

   Bei der Unterbrechung eines Ausbildungsabschnittes — hinsichtlich von Abschnitten der praktischen Ausbildung mit Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts — ohne Auflösung des Rechtspraktikantenverhältnisses verlängert sich die Dauer des Rechtspraktikantenverhältnisses um den Zeitraum der Unterbrechung über die Regelzeit hinaus. Während der Unterbrechung ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis, da der Rechtspraktikant/Student keiner praktischen Ausbildungsstelle zugewiesen ist (§ 26 Abs. 6); ebenso entfällt der Unterhaltszuschuß, da § 25 Abs. 2 nicht eingreift.

2. a) Dementsprechend endet das Rechtspraktikantenverhältnis kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Bestehens der Abschlußprüfung (Absatz 1 Nr. 1). Darüber hinaus sieht Absatz 1 zwei weitere Fälle der Beendigung des Rechtspraktikantenverhältnisses vor:

   b) Das wiederholte und damit endgültige Nichtbestehen der Abschlußprüfung (Nr. 2) liegt vor, wenn eine der in § 44 Abs. 2 genannten Teilprüfungen unter Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten der §§ 36 Abs. 1 Satz 2, 42 Abs. 3 endgültig nicht bestanden ist. Das endgültige Nichtbestehen der Abschlußprüfung kann außer am Ende der gesamten Ausbildung nach dem Abschlußverfahren am Ende des Hauptstudiums II (§ 38 Abs. 1) auch bereits am Ende des gegebenenfalls nach § 49 Abs. 2 verlängerten Hauptpraktikums im Hauptstudium I feststehen; das Bestehen der Abschlußprüfung setzt das Bestehen aller während des Hauptpraktikums abzulegenden abgeschichteten Prüfungen voraus.

   c) Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten weiteren Fall der Beendigung des Rechtspraktikantenverhältnisses durch Entlassung regeln die Absätze 2 bis 4.

   Zwingend vorgeschrieben ist die Entlassung bei eigenem Antrag des Rechtspraktikanten (Absatz 2 Nr. 1) sowie für den Fall, daß nachträglich ein Versagungsgrund im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 bekannt wird oder eintritt (Absatz 2 Nr. 2). Als Antrag auf Entlassung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 wird dabei eine längere Unterbrechung der Ausbildung während eines Praktikums ohne Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts oder während des Universitätsstudiums, etwa im Falle der Exmatrikulation, anzusehen sein.

   Nach Absatz 3 liegt es im pflichtgemäßen Ermessen, den Rechtspraktikanten zu entlassen, wenn ein Versagungsgrund infolge Krankheit im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt.

   Absatz 4 regelt die Entlassung aus disziplinären Gründen.

   Die Bestimmung führt dazu mehrere Voraussetzungen auf: Der Rechtspraktikant muß schwerwiegend gegen die ihm obliegenden Pflichten aus § 26 Absätze 1, 3 oder 4 verstoßen haben. Diese Pflichtverletzungen müssen zu erheblichen Störungen der Ausbildung oder des Arbeitsablaufs in der Ausbildungsstation geführt haben.

Unter den genannten Voraussetzungen kann der Rechtspraktikant in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aus dem Rechtspraktikantenverhältnis entlassen werden. Bei der Ermessensausübung wird zu berücksichtigen sein, daß bei bloßen Unzuträglichkeiten während der praktischen Ausbildung Beilegungsmöglichkeiten durch das Verfahren nach § 37 oder über die Selbstablehnung oder Ablehnung von Ausbildern (§ 64 Nr. 1) bestehen.

Zu § 25:

1. Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 soll sicherstellen, daß hinsichtlich des Unterhaltszuschusses (Grundbetrag, Verheiratetenzuschlag, Alterszuschlag, Kinderzuschlag) im Ergebnis die finanzielle Gleichstellung der Rechtspraktikanten/Studenten der einstufigen Ausbildung mit den Referendaren der zweistufigen Ausbildung erreicht wird, weil nur dann die in der Experimentierphase erforderliche Vergleichbarkeit beider Ausbildungsgänge gewährleistet ist und nicht sachfremde Überlegungen die Wahl der Studenten für die einstufige oder für die zweistufige Ausbildung beeinflussen.

   Der Unterhaltszuschuß für Rechtspraktikanten ist dabei mit den Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) so abzustimmen, daß sich beides nicht unangemessen gegenseitig verkürzt und eine größtmögliche finanzielle Absicherung erreicht wird — sowohl im Interesse der einzelnen Studenten/Rechtspraktikanten als auch im Interesse des Landes Bremen, das allein für den Unterhaltszuschuß aufkommen muß, während die BAFöG-Leistunden gemeinsam vom Bund (64 %) und Land (35 %) aufgebracht werden (§ 56 Abs. 1 BAFöG).

   Dem Vorschlag der Kommission entsprechend wird der Anspruch auf Unterhaltszuschuß für die Zeit des Strafrechtspraktikums, des restlichen Hauptpraktikums am Ende des Hauptstudiums I und des daran anschließenden zweijährigen Hauptstudiums II bis zum Ende der Ausbildung einschließlich der Zeit des Abschlußverfahrens (§ 38 Abs. 1 Satz 2) begründet, so daß entsprechend der für die Referendare geltenden Regelung (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251 - 2042 - d - 1), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 6. Februar 1973 (Brem.GBl. S. 15) der Unterhaltszuschuß bis zum Monat der Beendigung der Abschlußprüfung einschließlich gezahlt wird. Die derart in der Regel erfaßten 39 Monate erstrecken sich — abgesehen von dem vorgezogenen Strafrechtspraktikum im dritten Ausbildungsjahr — zusammenhängend vom Beginn des in § 13 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Einführungskurses an über die zweite Hälfte der Ausbildung. Diese Förderungsdauer von 39 Monaten erstreckt sich erheblich über den Zeitraum hinaus, während dessen die Referendare der zweistufigen Ausbildung einen Unterhaltszuschuß erhalten (ca. 30 Monate, nämlich 24 Monate Ausbildungs- und durchschnittlich 6 Monate Examenszeit). Deswegen erscheint eine — in etwa ausgleichende — Verkürzung des Referendar-Unterhaltszuschusses auf 80 % gerechtfertigt.

   Im übrigen finden nach Absatz 1 Satz 2 für die Zeiten des Anspruchs auf Unterhaltszuschuß nach Satz 1 die Bestimmungen für Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, über Unfallfürsorge, Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, Mutterschutz und Urlaub volle entsprechende Anwendung in gleichem Umfang wie für Referendare.

2. Absatz 2 geht von den Verlängerungsmöglichkeiten des § 5 Absatz 2 aus. Bei solchen Verlängerungen des in § 5 Absatz 1 genannten Zeitraums wird der Unterhaltszuschuß nur bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen fortgezahlt.

   Der erste Fall (Absatz 2 Satz 1) betrifft die Verlängerung des Hauptstudiums II gemäß § 18 Satz 3 im Anschluß an die Ausübung des Wahlrechts zur Änderung des Schwerpunktbereichs, das nur bei Aufrechterhaltung der finanziellen Absicherung sinnvoll ist. Der in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Fall der Verlängerung infolge einer länger als zwei Wochen dauernden Erkrankung knüpft daran an, daß einerseits der Unterhaltszuschuß auch während der Zeit der Erkrankung gezahlt und andererseits nach einer zwei Wochen übersteigenden Dauer der Krankheit die Ausbildung in der Regel nachgeholt, d. h. für die Zeit der Praxisausbildung gemäß § 49 Abs. 2, aber auch bei der universitären Aus-

bildung verlängert werden muß. Weiterhin wird der Unterhaltszuschuß fortgezahlt bei der Verlängerung nach § 49 Abs. 2 (nach Unterbrechung der praktischen Ausbildung mit Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts sowie bei erneuter Wiederholung einer abgeschichteten Prüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz). Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung fallen auch bei Fortbestehen des Rechtspraktikantenverhältnisses nicht unter Absatz 2, weil der Unterhaltszuschuß nur während der Zeit der Ausbildung gezahlt werden soll, die aber gerade während einer Unterbrechung nicht stattfindet.

Die besonderen Gründe im Interesse der Ausbildung sind eine notwendige Auffangklausel und betreffen vor allem Fälle, in denen der Rechtspraktikant aus zwingenden persönlichen Gründen, wie schweren Schicksalsschlägen, in einem Ausbildungsabschnitt nicht die ohne solche Beeinträchtigung mögliche Ausbildungsleistung erbringen könnte oder die über einen Ausbildungsabschnitt hinausgehende, verhältnismäßig kurzfristige Fortführung der Mitarbeit des Rechtspraktikanten/Studenten an einer bestimmten Praxis und/oder Ausbildungsaufgabe um dieser willen geboten ist.

Uber die Verlängerung der Ausbildung und damit über die Fortzahlung des Unterhaltszuschusses entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

3. Die versicherungsrechtliche Stellung des Rechtspraktikanten hinsichtlich der Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung ist bereits durch Bundesrecht geregelt. Der Rechtspraktikant ist, auch ohne in einem Beamtenverhältnis zu stehen, ebenso wie der Referendar der zweistufigen Ausbildung versicherungsfrei. Dies ergibt sich für die Krankenversicherung aus § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO („Personen, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind"), für die Arbeitslosenversicherung aus dem auf § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO verweisenden § 169 Nr. 1 AFG sowie für die Angestelltenversicherung aus § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG, da die Zugehörigkeit als Student zur Universität während der praktischen Ausbildung nicht unterbrochen wird.

Zu § 26:

Die besondere Pflichtenstellung des Rechtspraktikanten wird im § 26 geregelt.

1. Die in Absatz 1 Satz 1 formulierte Verpflichtung zur sachgerechten Erledigung übertragener Aufgaben gehört zu dem Lernziel der praktischen Ausbildung, den Rechtspraktikanten in eigener tätiger Mitarbeit in die praktische juristische Arbeit, in die Methoden beratender, entscheidender und planender juristischer Berufspraxis einzuarbeiten (vgl. §§ 11 Abs. 1, 21).

   Bei der Erfüllung der konkreten Aufgaben hat der Rechtspraktikant auch die allgemeinen Dienst- und Standespflichten des jeweiligen Ausbilders zu beachten, also etwa die in § 43 BRAO, §§ 53 — 55 BremBG formulierten Pflichten von Rechtsanwälten, Beamten und Richtern.

   Für die in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Pflicht des Rechtspraktikanten zur Befolgung von Anordnungen des Ausbildungs- und Prüfungsamts, die sich auf die Ausbildung beziehen, kommen die Richtlinien für die Ausbildung nach § 47 Abs. 2 in Betracht. Zudem hat der Rechtspraktikant die sich auf die Ausbildung beziehenden Anordnungen des einzelnen Ausbilders im Rahmen der Ausbildungsziele der §§ 2, 11, 21 und der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 37, 47 Abs. 2 Satz 1, Absatz 4 und 64 Nr. 1 zu befolgen.

2. Absatz 2 macht von der Ermächtigung des § 5 b Abs. 2 DRiG Gebrauch, nach der nach näherer Regelung durch das Landesrecht Teilnehmer an einer einstufigen Juristenausbildung die in § 10 Abs. 1 und § 142 Abs. 3 GVG, § 2 Abs. 4 RPflG, § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO, § 116 Abs. 2 Satz 1 ZPO und § 142 Abs. 2 StPO bezeichneten Tätigkeiten wahrnehmen können, wenn sie den Ausbildungsstand erreicht haben, der für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist; in Beziehung auf diese Tätigkeiten haben sie die Rechte und Pflichten eines Referendars. Der Landesgesetzgeber soll danach den Zeitpunkt, von dem ab von der Möglichkeit der Übertragung solcher praktischer Tätigkeiten jeweils nach Erreichen des dafür notwendigen Ausbildungsstandes, das von den spezifischen Bedingungen des in dem betreffenden Land entwickelten Modells einer einstufigen Juristenausbildung abhängt, selbst bestimmen. Es kann generell davon ausgegangen werden, daß bei der Ausbildung nach diesem Gesetz zum Beginn der praktischen Ausbildung bei Gerichten etc. — also zu Anfang des 3. Ausbildungsjahres (Strafrechtspraktikum) bzw. des 4. Ausbildungsjahres

(restliches Hauptpraktikum, § 13 Abs. 2 Nr. 3 — 5, Absatz 3 Satz 3) — nach mindestens zwei Jahren Ausbildung, in der theoretische und praktische Ausbildung innerlich verklammert sind (§ 4) und gemäß § 12 besonders gezielt auf die berufspraktische Ausbildung als selbständige Mitarbeit in der Praxis vorbereitet wird (vgl. auch § 13 Abs. 2 Nr. 2), den für die selbständige Wahrnehmung jener Praxisaufgaben erforderlichen Ausbildungsstand erreicht haben werden. Die Übertragung dieser Tätigkeiten auf den Rechtspraktikanten im jeweiligen Einzelfall bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Aufgaben eines Richters, Staatsanwalts, Amtsanwalts oder Rechtspflegers (§§ 10 Abs. 1, 142 Abs. 3 GVG, § 2 Abs. 4 RPflG) können nach Absatz 2 Satz 2 nur Deutschen im Sinne des Art. 116 GG übertragen werden, da diese Eigenschaft zumindest Regelvoraussetzung für die Ernennung der Richter oder Beamten ist.

3. Nach Absatz 3 finden die Bestimmungen für Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst über die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Annahme von Belohnungen auf den Rechtspraktikanten entsprechende Anwendung.

4. Die Verschwiegenheitspflicht des Absatzes 3 knüpft an das Amtsgeheimnis an, um dadurch, daß die Verschwiegenheitspflicht der Rechtspraktikanten die Vertraulichkeit sichert, deren Beteiligung an der Berufspraxis zu eröffnen. Sie ist technisch dem Beamtenrecht (§ 61 BremBG) nachgebildet, ohne daß damit alle Einzelheiten und Weiterungen des beamtenrechtlichen Instituts der Amtsverschwiegenheit übernommen werden. Sie gilt während des und nach Beendigung des Rechtspraktikantenverhältnisses. Von der Verschwiegenheitspflicht sind ausdrücklich ausgenommen die offenkundigen und die ihrer Bedeutung nach nicht geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten.

5. Die schriftliche Belehrung des Rechtspraktikanten über seine Pflichten zu Beginn des Rechtspraktikantenverhältnisses nach Absatz 5 durch den Amtsleiter (§ 56 Abs. 2 Nr. 3) ist ausreichend, da die Ablegung eines Eides oder eines feierlichen Gelöbnisses dem hier vorgesehenen Ausbildungsverhältnis nicht angemessen erscheint.

6. Das in Absatz 6 angeordnete Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis ist die Konsequenz der Erstreckung des Rechtspraktikantenverhältnisses über den ganzen Zeitraum von Beginn der ersten Phase der praktischen Ausbildung (des Strafrechtspraktikums) bis zum Ende von Hauptstudium II und Abschlußverfahren, da darin auch Zeiten enthalten sind, die außerhalb einer Zuweisung zu einer praktischen Ausbildungsstelle an der Universität absolviert werden. Dies gilt indessen weder für den Unterhaltszuschuß, der außer während des Strafrechtspraktikums und des restlichen Hauptpraktikums auch während des Schwerpunktpraktikums gezahlt wird, noch für die hier in Absatz 4 geregelte Verschwiegenheitspflicht.

   Auch im Fall einer Unterbrechung der praktischen Ausbildung und ggfs. auch der Universitätsausbildung während des Rechtspraktikantenverhältnisses, die nicht zu einer Auflösung des Rechtspraktikantenverhältnisses führt, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis, weil zur Zeit der Unterbrechung keine Zuweisung zu einer praktischen Ausbildungsstelle besteht. Die Verschwiegenheitspflicht hingegen gilt fort.

Vierter Teil

Leistungskontrollen und Abschlußprüfung

Das Prüfungswesen nach diesem Gesetz wird wesentlich von den Erkenntnissen geleitet, daß es angesichts der Kritik des herkömmlichen Prüfungswesens gilt, im Rahmen der Gleichwertigkeitsklausel des § 5 b Abs. 1 Satz 4 DRiG und unter Gebrauchmachen von den Ermächtigungen für den Landesgesetzgeber in § 5 b Abs. 1 Satz 3 und § 5 d Satz 1 DRiG, die Prüfungsinhalte an die Ausbildungsinhalte heranzuführen und angemessene Prüfungsleistungen besser auf die Gesamtausbildung zu verteilen.

Erster Abschnitt

Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen

Zu § 27:

Mit dieser Vorschrift macht der Landesgesetzgeber von der Ermächtigung des § 5 b Abs. 1 Satz 3 DRiG Gebrauch und ersetzt die Prüfung nach § 5 DRiG durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen.

Das an die Formulierung des DRiG anknüpfende Wort „Ersetzung" drückt die Übernahme der Konzeption des Bundesgesetzgebers aus, daß die am Ende des herkömmlichen Studiums stehende erste juristische Staatsprüfung durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen abgelöst werden soll. Diese laufen daher nach der Konzeption dieses Gesetzes auch nur mit der Universitätsausbildung im Hauptstudium I parallel (§ 28 Abs. 1).

Zu § 28:

1. Absatz 1 Satz 1 sieht in Ergänzung zu § 27 vor, daß ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen während der Ausbildung an der Universität im Hauptstudium I stattfinden.

   Im Stadium der Gesetzesvorbereitung und Gesetzgebung ließ sich eine endgültige oder längerfristig gültige Konzeption des integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudiums noch nicht erkennen. Die Auswertung des ersten Versuchs (WS 1971/72 und SS 1972) war noch nicht abgeschlossen, die Erfahrungen aus den Änderungen des zweiten Versuchs (WS 1972/73 und SS 1973) noch nicht absehbar. Deshalb lockert Satz 2 den Grundsatz des Satzes 1 und schreibt ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen im Eingangsstudium nicht vor. Die Einführung ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen in diesem Abschnitt soll der Abstimmung zwischen den an der Planung und Durchführung beteiligten Studiengängen (§ 9) überlassen bleiben.

2. Absatz 2 beruht auf dem Grundsatz der inhaltlichen Integration von Ausbildung und Prüfung (geprüft wird, was gelehrt wird). Die Orientierung der Leistungskontrollen an den tatsächlich vermittelten Inhalten ist notwendig, um den Ausbildungserfolg an alle Beteiligten zurückzumelden. Stellt sich dabei heraus, daß weniger geleistet wird, als die Lernziele der Universitätsausbildung im Hauptstudium I (§§ 11, 12) bzw. die aus ihnen entwickelten Lernziele der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung vorsehen, ist die Ausbildung zu verbessern. Nur so läßt sich einer Verselbständigung der Prüfungsvorbereitungen vom Ausbildungsprozeß und der Doppelfolge eines Rückfalls ihrer Qualität hinter die der tatsächlichen Ausbildung und eines Rückfalls der Qualität der Ausbildung hinter die Forderungen der Lernziele entgegenwirken. Die Erwähnung von berufspraktischen Fertigkeiten neben Kenntnissen umreißt den Umfang der Leistungsarten im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen (§ 29 Abs. 1).

3. Absatz 3 beruht auf dem Grundsatz der personellen Integration von Ausbildung und Prüfungen. In Anbetracht der Rolle der Tutoren in einer Ausbildung in Gruppen (§ 3 Abs. 1) haben sie Teil an der Abnahme von ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen. Nach dem Grundsatz, daß Prüfungen nur von Personen abgenommen werden sollen, die die betreffenden Prüfungen selbst abgelegt haben, ist die Abnahme insoweit auf Tutoren beschränkt, die das Hauptstudium I mit Erfolg durchlaufen haben, sowie auf akademische Tutoren, d. h. Tutoren, die ein Studium mit Erfolg abgeschlossen haben.

   Der Anteil der Tutoren bei Abnahme ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen bestimmt sich von ihrer Verteilung auf die Ausbildungsveranstaltungen her gesehen nach den Beschlüssen der Universität bzw. der Universitätsprüfungsordnung (§§ 29 Abs. 4, 32 Abs. 1) und von der Gesamtzahl der Prüfungen her gesehen nach dem Punktsystem (§§ 29 Abs. 4, 30 Abs. 2).

Zu § 29:

1. Absätze 1 und 2 erläutern den Grundsatz der inhaltlichen Integration von Ausbildung und Prüfung (§ 28 Abs. 2) in dem Sinne, daß die Leistungsarten im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen den reformierten Ausbildungszielen und -inhalten entsprechen sollen. So sind sie gegenüber den Leistungsarten der herkömmlichen ersten juristischen Staatsprüfung verwissenschaftlicht (besonders Absatz 1 Nr. 7 und 8 i. V. m. §§ 2 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1 und 2) und stärker auf die Praxis bezogen worden (besonders Abs. 1 Nr. 10—12 i. V. m. §§ 4 Abs. 2, 12), wobei die praktischen Leistungsarten nicht vom Grundsatz der Exemplarität eines einzelnen Berufsbereichs, sondern dem der — exemplarischen — Erfassung der ganzen Breite berufspraktischen Handelns von Juristen ausgehen (§§ 2 Abs. 2, 1 Abs. 1). Der Katalog berücksichtigt darüber hinaus die wachsende Arbeitsteilung und Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Lernenden in der wissenschaftlichen Ausbildung (Absatz 1 Nr. 3, 5 und 6) und die laufende Einbeziehung der Lernenden in die Studienplanung

und -evaluation (Absatz 1 Nr. 2 und 4). Schließlich drücken auch die Leistungsarten die große Bedeutung der Gruppenarbeit aus (Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1; s. auch § 31 Abs. 1 und 2).

Die Ergebnisse prüfungsdidaktischer Reformarbeit sollen im Sinne möglicher Erweiterung der Fälle standardisierter Leistungskontrollen (Absatz 1 Nr. 9) und im Sinne der Einführung von Klausuren in überprüfter Form (Absatz 2) berücksichtigt werden können.

Im Rahmen des Katalogs der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen und im Rahmen der Universitätsprüfungsordnung (§ 32 Abs. 1) sind die Prüfungen im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen wählbar.

Das Punktsystem dient angesichts der im Vergleich zur Abschlußprüfung breiten Wählbarkeit der Prüfungen im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen (Absatz 1 i. V. m. § 32 Abs. 1) der Regulation der Gesamtanforderungen an diesen Prüfungsabschnitt und der gewährleistungsbedürftigen Teilanforderungen. Jede bestandene Prüfung im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen (§ 30 Abs. 1) erhält eine Punktzahl, die sich innerhalb der gesetzlich festgelegten Bandbreite (Absatz 1) bewegt und die bei der Aufgabenstellung festzulegen ist (Absatz 3). Die Verteilung der notwendigen ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen auf die Inhalte der Universitätsausbildung im Hauptstudium I obliegt der der Genehmigung des Senats bedürftigen Universitätsprüfungsordnung (§ 32 Abs. 1 i. V. m. §§ 29 Abs. 1, 11, 12). Die Gesamtanforderungen sind durch Festlegung einer Gesamtpunktzahl gesetzlich geregelt (§ 30 Abs. 2).

2. Die Festlegung der Punktzahl im Zeitpunkt der Aufgabenstellung (Absatz 3) richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabe (Umfang, Art und Maß der Kooperation oder Unterstützung, Vorhandensein von Hilfsmitteln u. ä.).

3. Absatz 4 setzt voraus, daß die zuständigen Gremien der Universität bei der Planung der Ausbildungsveranstaltungen nach den gesetzlichen Lernzielen oder zumindest vor Durchführung derart geplanter Ausbildungsveranstaltungen beschließen, wie diese personell abzuwickeln sind (Zahl, Auswahl, Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der beteiligten Hochschullehrer und Tutoren). Er verdeutlicht, daß die Abnahme ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen durch Tutoren (§ 28 Abs. 3 Satz 2) nur im Rahmen von auf Beschluß der Universität von Tutoren (mit-)durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen zulässig ist. Soweit die Studenten Leistungskontrollen bei Tutoren wählen, sind bis zu 10 dadurch erworbene Punkte auf die Gesamtpunktzahl (§ 30 Abs. 2) anrechenbar.

Zu § 30:

1. Absatz 1 zieht für den Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen die Konsequenzen aus der Kritik an der Zuverlässigkeit der Differzierungen im herkömmlichen Bewertungssystem nach Noten und Punkten und legt die Bewertung mit „bestanden/nicht bestanden" fest. Diese Bewertung entscheidet darüber, ob der Student für seine Leistung die vorher festgelegte Punktzahl (§ 29 Abs. 3) erhält oder nicht.

   Zusammen mit der personellen Integration von Ausbildung und Prüfungen (§ 28 Abs. 3) und unterstützt durch die Studienberatung (§ 3 Abs. 2) dient diese Bewertung hauptsächlich der Rückmeldung des Ausbildungserfolges an den Studenten. Er kann danach die Wahl der weiteren Leistungsarten im Rahmen des § 29 im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen steuern. Darüber hinaus dient die Bewertung auch der Rückmeldung des Ausbildungserfolges an die Lehrenden und an die Planung (§ 1 Satz 2 i. V. m. §§ 11, 12).

   Die Leistung genügt den Anforderungen dann, wenn die zur Bearbeitung der Aufgabe benötigten Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie in der Ausbildungsveranstaltung vermittelt worden sind (§ 28 Abs. 2). nachgewiesen werden. Diese Feststellung obliegt dem Veranstalter der Prüfung (§ 28 Abs. 3). In der Universitätsprüfungsordnung (§ 32 Abs. 1) wird ein Verfahren vorzusehen sein, wie Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung beizulegen sind (vgl. § 37).

2. Absatz 2 stellt eine Zulassungsvoraussetzung für den Wechsel ins Hauptstudium II auf (s. auch § 36 Abs. 3). Sie dient in vertretbarem Maße der Steuerung der Lernenden (kein Beginn mit dem schwerpunktbezogenen Hauptstudium II ohne Beherrschung der im generellen Hauptstudium I vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten) und der Unterstützung der Studienberatung in Fällen einer ungeeigneten Studienwahl oder eines ungenügenden Studienfortschritts (Wechsel, Abgang).

Die Vorschrift schränkt den Grundsatz von zeitlicher Integration von Ausbildung und Prüfungen (§§ 27, 28 Abs. 1 Satz 1) nicht ein, sondern eröffnet einen Spielraum für die Wiederholung nicht bestandener ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen (vgl. §§ 36 Abs. 1 Satz 2, 42 Abs. 3).

Zu § 31:

Nach Absatz 1 können ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen mit Leistungen abgelegt werden, die in Kooperation mit anderen erbracht werden.

Diese Möglichkeit ist jedoch an die doppelte Voraussetzung geknüpft, daß Inhalt der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle nicht nur die schriftliche Arbeit mit den Beiträgen der beteiligten Studenten, sondern auch der Arbeitsprozeß der Gruppe Teil des Gesamtergebnisses ist und daß die Kontrolle nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich abgenommen wird.

Die Modalitäten des Prüfungsgesprächs werden von der Universitätsprüfungsordnung (§ 32 Abs. 1) zu regeln sein.

Erreicht die Gruppe die Anforderungen an die Leistungen (§ 30 Abs. 1) und genügt jedes Mitglied den Anforderungen des Gesprächs, so erhält jeder beteiligte Student die vorgesehene Punktzahl (§ 29 Abs. 3).

Soweit die Studenten Gruppenkontrollen ablegen, sind nach Absatz 2 bis zu 10 dadurch erworbene Punkte auf die Gesamtpunktzahl (§ 30 Abs. 2) anrechenbar.

Zu § 32:

Die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen werden auf der Ebene des Gesetzes (§§ 27—31) und auf der Ebene der vom Gesetz vorgeschriebenen Univertätsprüfungsordnung (Absatz 1) geregelt.

Zur Sicherstellung der inhaltlichen Integration von Ausbildung und Prüfungen nicht nur im Sinne einer Erweiterung des Angebots der Leistungsarten (§ 29 Abs. 1), sondern auch einer Gewährleistung der notwendigen Breite in der Wahl der Leistungsarten, und nicht nur im Sinne einer Bindung der Prüfungsinhalte an die Ausbildungsinhalte (§ 28 Abs. 2), sondern auch der Abdeckung der Inhalte der Universitätsausbildung im Hauptstudium I durch die Prüfungen, und ferner zur Sicherstellung der zeitlichen Integration von Ausbildung und Prüfungen (§ 27) ist in Absatz 1 vorgeschrieben, in einer Universitätprüfungsordnung zu regeln, welches die notwendigen Leistungsarten sind und wie sie sich zeitlich und auf die Inhalte des Hauptstudiums I verteilen müssen.

Mittels dieser vorgesehenen Regelungen der Universitätsprüfungsordnung läßt es die Bestimmung nicht nur nicht genügen, daß in den Ausbildungsveranstaltungen der Universität bestimmte Arten von Leistungskontrollen angeboten werden und es dem Studenten anheimgestellt ist, ob und welche Leistungskontrolle er unter ihnen wählt. Es genügt auch nicht, daß nach Belieben in dieser oder in jener Ausbildungsveranstaltung der Universität die Ablegung bestimmter Arten von Leistungen dem Studenten zur Pflicht gemacht wird. Der Student soll durch die Universitätsprüfungsordnung zu Beginn des Hauptstudiums I eine Orientierung erhalten, in welchen Teilen der Ausbildung er welche Leistungen mindestens ablegen muß und in welchem Umfang dadurch seine Wahlfreiheit bei der Erreichung der Gesamtpunktzahl eingeschränkt ist (§ 29 Abs. 1).

Nach Absatz 2 unterstreicht die Verpflichtung der Studienberatung (§ 3 Abs. 2) zur jährlichen Unterrichtung der Studenten über die Mindestkontrollen die Orientierungsfunktion der Universitätsprüfungsordnung.

Zweiter Abschnitt

Abschlußprüfung

Zu § 33:

1. Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Abschlußprüfung für die Ausbildung nach diesem Gesetz wie die Abschlußprüfung der herkömmlichen Juristenausbildung Staatsprüfung. Sie wird vom Ausbildungs- und Prüfungsamt abgenommen (Satz 2; vgl. demgegenüber § 28 Absatz 3).

   Das Ausbildungs- und Prüfungsamt bestellt dazu die Ausbilder im Bereich der abgeschichteten Prüfungen und im Bereich des Abschlußverfahrens die Prüfungskommissionen (§§ 62 Absätze 1 und 2, 48 Absätze 1 und 2 i. V. m. §§ 35 Absatz 3, 38 Absatz 2; s. auch § 44 Absatz 1).

2. Absatz 2 macht von der Ermächtigung des § 5 d Satz 1 DRiG Gebrauch, wonach das Landesrecht vorsehen kann, daß Teile der Abschlußprüfung während der Ausbildungszeit abgelegt werden. Diese Entscheidung beruht wie die zugunsten ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen (§ 27) auf dem Grundsatz der Integration von Ausbildung und Prüfungen.

   Die Einteilung der Abschlußprüfung in die abgeschichteten Prüfungen im Hauptstudium I und das Abschlußverfahren am Schluß des Hauptstudiums II entspricht dem Charakter der Abschlußprüfung für eine einheitsjuristische Ausbildung.

Zu § 34:

Nach Absatz 1 Nr. 1—3 sind für die entsprechenden Ausbildungsstellen die wesentlichen Tätigkeitstypen der betreffenden Berufsbereiche als Leistungsarten der abgeschichteten Prüfungen aufgenommen. Um eine Überfüllung der praktischen Ausbildung mit Prüfungen zu vermeiden und die an der Ausbildung nach § 13 Absatz 2 Nr. 5 beteiligten Rechtsanwälte nicht über Gebühr zu belasten, ist insoweit kein abgeschichteter Prüfungsteil vorgesehen.

Nach Absatz 1 Nr. 4 ist das Begleitprogramm als Abschnitt berücksichtigt, in dem ein abgeschichteter Teil der Abschlußprüfung abgenommen wird, und zwar entsprechend seinen stärker wissenschaftlich akzentuierten Zielen und Inhalten (§ 14 Absatz 3) mit den Leistungsarten eines Referats oder eines gleichwertigen schriftlichen Beitrags.

Wie im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen (§ 29 Absatz 1) sind auch im Bereich der abgeschichteten Prüfungsteile Klausuren nicht unter den gesetzlich genannten Leistungsarten enthalten. Nach Absatz 2 sollen die Ergebnisse prüfungsdidaktischer Reformarbeit im Sinne der Einführung von Klausuren in überprüfter Form berücksichtigt werden können.

Zu § 35:

1. Nach Absatz 1 sind die Aufgaben der abgeschichteten Prüfungen nach den Lernzielen der jeweiligen Abschnitte der praktischen Ausbildung zu bemessen und den in der Ausbildungsstelle anfallenden Arbeiten zu entnehmen, sollen also realen Arbeitsabläufen in der Stationsausbildung entstammen.

2. Absatz 2 nimmt den Grundsatz der inhaltlichen Integration von Ausbildung und Prüfung bei den ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen (§ 28 Absatz 2) für die abgeschichteten Teile der Abschlußprüfungen auf.

   Die gleichwertige Nennung von Kenntnissen und berufspraktischen Fertigkeiten unterstreicht nicht nur die Breite der Leistungsarten im Bereich der abgeschichteten Prüfungen, sondern verknüpft auch die Einführungskurse vor der Ausbildung in der Strafrechtspflege (§ 13 Absatz 3) und vor der Ausbildung in den übrigen Stationen (§ 13 Absatz 2 Nr. 2) mit der Stationsausbildung und macht daher die Gesamtheit der für die und in der jeweiligen Station vermittelten Inhalte zum Inhalt des jeweiligen abgeschichteten Prüfungsteils.

3. Absatz 3 beruht für den Bereich der abgeschichteten Prüfungsteile auf dem Grundsatz der personellen Integration von Ausbildung und Prüfung.

   Prüfer sind die vom Ausbildungs- und Prüfungsamt für die praktische Ausbildung bestellten Praktiker und Hochschullehrer (§§ 62 Absatz 1, 48).

4. Nach Absatz 4 sind die abgeschichteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit innerhalb des jeweiligen Abschnitts der praktischen Ausbildung gleichmäßig zu verteilen.

Zu § 36:

1. Absatz 1 Satz 1 zieht wie im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen (§ 30 Absatz 1) aus der Kritik an der Zuverlässigkeit der Differenzierungen im herkömmlichen Bewertungssystem nach Noten und Punkten die Konsequenz und legt die Bewertung mit „bestanden/nicht bestanden" fest.

   Die Vorschrift eröffnet im übrigen die mehrmalige Wiederholungsmöglichkeit (Absatz 1 Satz 2) mit Zustimmung des Ausbildungs- und Prüfungsamts. Über den Antrag ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden; über den Ausbildungsausschuß wirken an der Entscheidung die Lehrenden und Lernenden mit. Besondere Kriterien sind daher nicht festgelegt worden. Dem Ausbildungs- und Prüfungsamt obliegt in Fällen, in denen es die Zustimmung

erteilt, die Beratung hinsichtlich der Gestaltung der Prüfungswiederholung und der Fortführung der Ausbildung.

Nach Absatz 2 begründet in Ergänzung der Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 der Prüfer (§ 35 Absatz 3) in einem schriftlichen Votum seine Entscheidung. Die Leistung genügt dann den Anforderungen, wenn die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fertigkeiten, die in dem Ausbildungsabschnitt vermittelt worden sind (§ 35 Absatz 2), nachgewiesen werden. Darauf ist die Begründung für „bestanden" oder „nicht bestanden" abzustellen.

Das Votum dient nicht nur der Rückmeldung des Ausbildungserfolges an den Rechtspraktikanten (Absatz 2 Satz 2), wie sie auch die bloße Bewertung — wenn auch unterstützt durch die Studienberatung (§ 3 Absatz 2) — im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen leistet (§ 30 Absatz 1), sondern auch dem Nachweis des Ausbildungserfolgs nach außen. Die Voten werwerden daher in einem Nachweisheft (§ 44 Absatz 4) gesammelt.

2. Absatz 3 stellt neben den Anforderungen des § 30 Absatz 2 die zweite Zulassungsvorausetzung für den Eintritt in das Hauptstudium II dahingehend auf, daß alle abgeschichteten Prüfungen mit „bestanden" abgelegt sein müssen.

Zu § 37:

Die Bestimmung sieht in Satz 1 vor, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechtspraktikanten und dem Ausbilder über die zugeteilte Prüfungsaufgabe, den festgesetzten Zeitpunkt oder die abgegebene Bewertung das Ausbildungs- und Prüfungsamt angerufen werden kann. Kann das Ausbildungs- und Prüfungsamt keine Einigung herbeiführen, so obliegt ihm nach Satz 2 die Entscheidung. Gegen die Entscheidungen des Prüfers und des Ausbildungs- und Prüfungsamts kann im übrigen in Gemäßheit des § 63 Absatz 1 Widerspruch erhoben werden.

Zu § 38:

Absatz 1 bestimmt im Anschluß an § 33 Absatz 2 als Leistungsarten des Abschlußverfahrens am Ende des Hauptstudiums II die Anfertigung und Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die exemplarische Prüfung.

In Absatz 2 ist die Abnahme des Abschlußverfahrens Prüfungskommissionen zugewiesen, die gemäß § 62 Absatz 2 vom Ausbildungs- und Prüfungsamt eingesetzt werden.

Zu § 39:

1. Die Bezeichnung der wissenschaftlichen Arbeit, die gemäß Absatz 1 Satz 1 über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich anzufertigen ist, hat die Bedeutung, daß die Leistung einen dem Grad der Interdisziplinarität und der wechselseitigen Durchdringung von Wissenschaft und Praxis, den die Ausbildung im Hauptstudium erreichen soll, entsprechenden wissenschaftlichen Charakter auf dem Anspruchsniveau der Schwerpunktausbildung aufzuweisen hat, welches immer der Typ der Arbeit sei. Dies folgt auch aus der besonderen Bedeutung der Schwerpunktausbildung für die inhaltliche Studienreform und der Rückmeldungsfunktion der Abschlußarbeit für Planung, Berufspraxis und Gesellschaft. Dem trägt nach Absatz 1 Sätzen 2—5 die Ausgestaltung des Vorschlags und des Entscheidungsverfahrens über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit Rechnung. Das Thema, der Typ und die Arbeitsmethoden und -bedingungen werden vom Studenten/Rechtspraktikanten mit einer Stellungnahme eines Hochschullehrers dem Ausbildungs- und Prüfungsamt vorgeschlagen. Im Fall einer Ablehnung ist dieses Verfahren zu wiederholen und bei erneuter Nichterteilung der Genehmigung bestimmt das Ausbildungs- und Prüfungsamt das Thema der Arbeit.

2. Nach Absatz 2 Satz 1 ist die wissenschaftliche Arbeit spätestens 3 Monate vor Ablauf des Hauptstudiums II einzureichen, damit rechtzeitig bis zum Ablauf der Ausbildungszeit die Begutachtung der Arbeit stattfinden kann, die Voraussetzung der Verteidigung (§ 40) ist.

   Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zeitpunkt der Genehmigung des Vorschlags (Absatz 1) und dem Beginn der Drei-Monatsfrist zum Ablauf des Hauptstudiums II. Daher sollten die Entscheidungen nach Absatz 1 Sätzen 2—5 nach Möglichkeit alsbald getroffen werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann das Ausbildungs- und Prüfungsamt den Ablieferungstermin verschieben, wenn der Student länger als zwei Wochen an der Bearbeitung gehindert war.

3. Die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit durch einen Hochschullehrer und einen Praktiker nach Absatz 3 Satz 1 trägt der quer zur Wissenschaft-Praxis-Unterscheidung liegenden Konzeption der wissenschaftlichen Arbeit als Prüfungsleistung des Abschlußverfahrens Rechnung. Diese beiden Gutachter gehören der Prüfungskommission an (§ 62 Absatz 3 Satz 2) und haben dadurch Gelegenheit, ihre Auffassungen zu der Arbeit in der Verteidigung zur Diskussion zu stellen (§ 40) und in die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit (§ 42 Absätze 1 und 2) einzubringen.

   Nach Absatz 3 Satz 2 kann der Student/Rechtspraktikant den Erstgutachter vorschlagen.

Zu § 40:

Nach dieser Bestimmung sind im Unterschied zum Inhalt einer Gruppenkontrolle (§ 31) Inhalt der Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit der Arbeitsprozeß des einzelnen und das vorgelegte Einzelergebnis sowie die Auffassungen der Gutachter und der sonstigen Prüfer dazu. Gegenstand sind also die Gründe für die Wahl von Thema und Typus der Arbeit, der Arbeitsmethoden und -bedingungen, die formale und inhaltliche Durchführung der Arbeit, die Auswahl des zugrunde gelegten Materials und ähnliche Entscheidungen, die die Eigenständigkeit der Arbeit dokumentieren, in der Konfrontation mit den Auffassungen der Gutachter und sonstigen Prüfer.

Zur Ermöglichung der Verteidigung sind die beiden Gutachten und die Bewertungsvorschläge dem Studenten/Rechtspraktikanten zwei Wochen vor der Veranstaltung der Verteidigung bekanntzugeben (§§ 39 Absatz 3 Satz 1, 42 Absatz 2 Satz 2). Dies gilt auch gegenüber den anderen Prüfern. Deren Auffassungen wird der Student/Rechtspraktikant freilich erst während der Verteidigung erfahren. Eine solche Situation mit dem Zwang zur augenblicklichen Erwiderung auf Einwände trägt zum Ziel der Prüfung bei.

Zu § 41:

Diese Bestimmung über die exemplarische Prüfung erweitert den Inhalt der Prüfungen des Abschlußverfahrens. Das Thema muß zunächst ein weiteres Thema neben dem der wissenschaftlichen Arbeit sein. Ferner muß es eine für den Schwerpunktbereich exemplarische Prüfung ermöglichen. Die exemplarische Prüfung ergänzt mit dieser — im Regelfall verallgemeinernd-grundsätzlichen Orientierung die — im Regelfall spezielle, auf die Lösung eines Erkenntnis- oder Entscheidungsproblems bezogene — Orientierung der wissenschaftlichen Arbeit. Unter dem Aspekt der Erweiterung handelt es sich um eine zusätzliche Abdeckung des Schwerpunktbereichs, unter dem Aspekt der Begrenzung um eine weitere wichtige Vorschrift reformierter Prüfungsbedingungen des Abschlußverfahrens. Die Bedingungen der exemplarischen Prüfung als mündlicher Prüfung sind darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt der Beeinflußbarkeit des Themas durch den Studenten/Rechtspraktikanten gegenüber den traditionellen Bedingungen mündlicher Prüfungen verbessert. Es kann zwar nur ein Vorschlag mit drei Themen gemacht werden (Satz 2), dieser gibt aber einen Rahmen für die Prüfungsvorbereitungen an. Andererseits gewährleistet der Dreier-Vorschlag, daß der Student/Rechtspraktikant sich nicht schon vorzeitig auf ein Thema festgelegt und damit von der angestrebten Breite der Schwerpunktausbildung abweicht. Von der Bekanntgabe der Auswahlentscheidung mindestens sechs Wochen vor Veranstaltung der exemplarischen Prüfung (Satz 3) droht diese Gefahr nicht, weil der Student/Rechtspraktikant sich auch auf die Verteidigung vorbereiten muß (§§ 39 Absatz 2, 42 Absatz 2 Satz 2) und das zugeteilte Thema kaum von Grund auf wird erarbeiten können, zumal nicht unter den erweiterten Fragestellungen der exemplarischen Prüfung.

Zu § 42:

Absatz 1 zieht wie im Bereich der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen (§ 30 Absatz 1) und wie im Bereich der abgeschichteten Teile der Abschlußprüfung (§ 36 Abs. 1) für die Leistungsarten des Abschlußverfahrens die Konsequenz aus der Kritik an der Zuverlässigkeit der Differenzierungen im herkömmlichen Bewertungssystem nach Noten und Punkten und legt die Bewertung sowohl für die wissenschaftliche Arbeit als auch die Verteidigung als auch die exemplarische Prüfung mit „bestanden/nicht bestanden" fest.

Wie die Bewertungen im Bereich der abgeschichteten Prüfungen (§ 36 Absatz 2) sind auch alle Bewertungen im Bereich des Abschlußverfahrens hinsichtlich der wissenschaftlichen Arbeit — wofür die beiden Gutachter mit ihren Gutachten und Bewertungsvorschlägen Vorarbeiten leisten (Absatz 2 Satz 1) — der Verteidigung und der exemplarischen Prüfung schriftlich zu begründen und dem Nachweisheft beizufügen (§ 44 Absatz 4 Satz 2).

Diese Kombination von „bestanden/nicht bestanden" — Bewertungen und inhaltsbezogenen Begründungen läßt einen größeren Informationsgehalt als die Notenbewertung erwarten. Vor allem die Berufspraxis, die sich durch persönliche und Fachgespräche zunehmend ein eigenes Bild über Bewerber verschafft und auch erst aus diesen Eindrücken zu Vergleichsmaßstäben gelangt, wird jene durch die Gebundenheit an Kriterien besser nachprüfbaren Unterlagen besser verwerten können als die wertenden Zusammenfassungen der in ihnen enthaltenen Informationen. Angesichts des Zeitpunkts, des Schwerpunktbezugs und der wissenschaftlichen Zielsetzungen der Abschlußarbeit gilt die Einschätzung besonders für diese Leistung.

Nach Absatz 2 machen die beiden Gutachter der Prüfungskommission (§ 62 Absatz 2) Vorschläge für die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit, die zusammen mit dem Gutachten dem Studenten/Rechtspraktikanten zwei Wochen vor der Veranstaltung der Verteidigung bekanntgegeben werden.

Nach Absatz 3 gelten die Wiederholungsmöglichkeiten wie in § 36 Absatz 1 Satz 2 auch für die nicht bestandenen Prüfungsteile des Abschlußverfahrens einschließlich der Verlängerungsmöglichkeiten durch das Ausbildungs- und Prüfungsamt nach § 49 Absatz 2.

Zu § 43:

Nach dieser Bestimmung sind die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die exemplarische Prüfung, deren gemeinsame Abnahme in einem Prüfungstermin sich empfehlen kann, öffentlich. Dies ergänzt die Orientierungsfunktionen der Studienberatung für die zuhörenden Studenten/Rechtspraktikanten und bietet dem Studenten/Rechtspraktikanten, der geprüft wird, eine zusätzliche Gewähr für die Objektivität der Prüfungen. Den Hochschullehrern und Praktikern (vgl. § 62 Absätze 1—4) gibt die Vorschrift die Möglichkeit, Erfahrungen mit diesen beiden nach Ziel und Inhalt reformierten Leistungsarten der Abschlußprüfung (§§ 40, 41) zu sammeln. Die Vorschrift entspricht im übrigen dem auch schon im Bereich der herkömmlichen Prüfungen erreichten Stand der Reform der Prüfungsbedingungen.

Der Student/Rechtspraktikant kann, falls es ihm geraten erscheint, die Öffentlichkeit ausschließen lassen (Satz 2).

Zu § 44:

1. Nach Absätzen 1 und 2 ist die Feststellung des Ergebnisses der gemäß § 33 Absatz 2 aus den abgeschichteten Prüfungen und dem Abschlußverfahren bestehenden Abschlußprüfung neben der Abnahme des Abschlußverfahrens Aufgabe der Prüfungskommission.

2. Mit dem Bestehen der Abschlußprüfung erlangt der Student/Rechtspraktikant die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst (§ 1 Absatz 2). Er ist deshalb nach Absatz 3 befugt, die Bezeichnung „Assessor" zu führen.

3. Nach Absatz 4 wird das Bestehen der Abschlußprüfung durch ein Zeugnis (Satz 1), das auch die gemäß Absatz 2 erworbene Bezeichnung nennt, und ein diesem beigefügtes Nachweisheft (Satz 2) bescheinigt.

   Darüber hinausgehende Nachweise, etwa aus der Schwerpunktausbildung, können nach Satz 3 im Rahmen der weiteren prüfungsdidaktischen Arbeit entwickelt werden und sind vom Ausbildungs- und Prüfungsamt näher zu regeln.

Fünfter Teil

Ausbildungs- und Prüfungsamt

Dieser Teil des Gesetzes zieht die organisatorischen und institutionellen Konsequenzen aus der Verklammerung von Studium und praktischer Vorbereitung in einem einheitlichen Ausbildungsgang, der entsprechend dem Auftrag der Experimentierklausel im Rahmen des Gleichwertigkeitsgebots des § 5 b Abs. 1 DRiG als Prozeß der Planung, Forschung und Erprobung berufsvorbereitender Juristenausbildung angelegt ist.

Erster Abschnitt

Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamts

Die beiden Schwerpunkte der Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamts kommen in seiner Bezeichnung zum Ausdruck. Die Aufgaben auf den Gebieten der Ausbildung und der — auf die Ausbildungsinhalte abgestellten — Prüfung sind die wesentlichen, deren Verwirklichung die weiteren Wirkungsmöglichkeiten dienen.

Zu § 45:

1. Die laufende Beobachtung des Planungsprozesses ist für das Konzept des Reformexperiments als Prozeß von entscheidender Bedeutung. Die Berichtspflicht des Absatzes 1 veranlaßt die einzelnen Ausbildungsbereiche zur Selbstbeobachtung und zur überprüfbaren und diskutierbaren Darstellung der durchgeführten Ausbildung. Vermittelt durch die Institution der Studienberatung fungieren die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen und die abgeschichteten Prüfungen als Rückmeldung nicht nur der individuellen Lern- und Lehrerfolge, sondern auch des Planungsstandes (§ 3 Abs. 3).

2. Die Gesamtplanung des Gesamtstudienganges im Sinne einer nicht nur technisch-formalen Integration von Theorie und Praxis erfordert die einheitliche Auswertung der einzelnen Berichte und den Vergleich der durchgeführten Ausbildung mit den gesetzlichen Lernzielbestimmungen. Die dem Ausbildungs- und Prüfungsamt in Absatz 2 eingeräumte Kompetenz hat ihre Bedeutung in der Möglichkeit, gravierende Planungs- und Praxisfehler — eventuell als Vorbereitung auf das Verfahren der §§ 46, 47 — zu beanstanden und vornehmlich in der Aufforderung zur ständigen koordinierenden Diskussion mit und zwischen den einzelnen Ausbildungsbereichen.

3. Der Experimentiercharakter dieses Gesetzes erfordert es, daß bei fortschreitender Planung und Erprobung Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzes bereits vorbedacht werden. Deshalb soll nach Absatz 3 das Ausbildungs- und Prüfungsamt sich anregend oder Stellung nehmend einschalten. Im Hinblick auf Artikel 87 der Landesverfassung enthält Absatz 3 indessen kein Gesetzesinitiativrecht, da dieses ausschließlich dem Senat und der Bürgerschaft zukommt. Auf den Zusammenhang von Absatz 3 mit den Vorschriften über die Öffentlichkeit (§ 60 Abs. 1) und mit dem Zugangsrecht der Mitglieder der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug (§ 60 Abs. 3) wird hingewiesen.

4. Die Erstattung des Schlußberichts und die Abgabe von Empfehlungen zur weiteren Gesetzgebung über die künftige Gestaltung der Juristenausbildung durch das Ausbildungs- und Prüfungsamt gemäß Absatz 4 entspricht der Zielsetzung der Experimentierklausel des § 5 b DRiG.

Zu § 46:

Die Vorschrift stellt die Universitätsausbildung und damit die der Universität zugewiesene Entwicklung des Curriculums für die universitären Phasen der Ausbildung unter die Aufsicht des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

Während das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium wegen seines Charakters als gemeinsame Eingangsstufe für mehrere Studiengänge zugunsten eines besonderen Maßes experimenteller Freiheit fast ausschließlich Sache der Universität ist und lediglich dem allgemeinen Prüfungsverfahren nach § 45 Abs. 2 ohne die Sanktionsmöglichkeiten des § 46 unterliegt, kann für die universitären Teile des Hauptstudiums I und des Hauptstudiums II das Prüfungsverfahren nach § 45 Abs. 2 in eine Aufsichtsmaßnahme des Ausbildungs- und Prüfungsamts gegenüber der Universität einmünden. Voraussetzung ist, daß die Universitätsausbildung nicht den gesetzlichen Lernzielbestimmungen entspricht.

Als Aufsichtsmaßnahme ermächtigt das Gesetz zur Festlegung einer Interpretation der gesetzlichen Lernzielbestimmungen, die für die zukünftige Planung und Ausbildung an der Universität verbindlich ist. Eine solche Interpretation wird Inhalt und Zweck der gesetzlichen Lernzielbestimmungen zu konkretisieren haben, in der Regel negativ durch den Bezug auf etwaige Beanstandungen der bisherigen Ausbildung im Sinne des § 45 Abs. 2.

Zu § 47:

1. Nach Absatz 1 leitet das Ausbildungs- und Prüfungsamt die praktische Ausbildung (§§ 13 und 20).

2. Da das Gesetz sich bei der Festlegung der Lernziele der praktischen Ausbildung bzw. der einzelnen Abschnitte der praktischen Ausbildung — ebenso wie für die Universitätsausbildung — auf zentrale, richtungsweisende Bestimmungen beschränkt (§§ 11, 21, 19 in Verbindung mit §§ 2 bis 4), ist noch eine Konkretisierung jener generellen Lernziele auf der Ebene der einzelnen Praxisphasen erforderlich. Diese Aufgabe obliegt gemäß Absatz 2 dem Ausbildungs- und Prüfungsamt. Es wird daher für alle einzelnen Abschnitte der praktischen Ausbildung Ausbildungsprogramme zu entwickeln haben.

   Diese geben für die einzelne Station — noch allgemeinabstrakt, weil sie generell für die Station als solche formuliert werden — die genaueren Lernziele, die zu bewältigenden Inhalte und Verfahren der Berufspraxis und ihre kritische Verarbeitung als Ausbildungsinhalte sowie die Methoden der Vermittlung bzw. Erarbeitung der Ausbildungsinhalte an.

   Um die Einhaltung des Ausbildungsprogramms und der gesetzlichen Lernzielbestimmungen zu gewährleisten, kann das Ausbildungs- und Prüfungsamt den einzelnen Ausbildungsstellen Richtlinien erteilen, die die konkrete Durchführung des Ausbildungsprogramms in dieser Ausbildungsstelle steuern sollen. Solche Richtlinien können sowohl mehr allgemeiner Natur sein als auch Weisungen für konkrete Einzelfragen enthalten. Sie müssen dafür sorgen, daß nicht etwa die praktische Ausbildung primär an abstrakten Programmen, abgehoben von der konkreten Berufspraxis, ausgerichtet wird. Mit dieser Richtlinienbefugnis übt das Ausbildungs- und Prüfungsamt eine auf die Ausbildungszwecke begrenzte Fachaufsicht über alle Praxisstellen, in denen Rechtspraktikanten ausgebildet werden, aus, gerade insoweit und weil die Ausbildungsstellen nicht generell dem Ausbildungs- und Prüfungsamt unterstellt sind.

3. Für die Begleitkurse in den einzelnen Stationen des Hauptpraktikums sind maßgebend einerseits die gesetzliche Lernzielbestimmung (§ 11 i. V. m. §§ 2 bis 4) und diese konkretisierend das Ausbildungsprogramm für die jeweilige Station (gemäß Absatz 2 Satz 1) sowie andererseits die Funktionsbestimmung der Begleitkurse in § 14 Abs. 3. Die Konkretisierung dieses abstrakten Lernziels und Inhalts auf der Ebene der praktischen Durchführung des einzelnen Begleitkurses durch bestimmte Rechtspraktikanten und Ausbilder obliegt nach Absatz 3 den jeweils an diesem einen Begleitkurs beteiligten Rechtspraktikanten, Praktiker-Ausbildern und Hochschullehrern.

   Die am einzelnen Begleitkurs beteiligten Rechtspraktikanten, Ausbilder und Hochschullehrer müssen als ersten Schritt ihrer gemeinsamen Arbeit im Begleitkurs, am ersten Auswertungstag, das konkrete Arbeitsprogramm dieses Begleitkurses festlegen, soweit nicht etwa ein den gesamten Begleitkurs übergreifendes Projektthema vorweg, schon vor Beginn des Begleitkurses, gemeinsam festgelegt und geplant und damit teilweise die Konkretisierung des Arbeitsprogramms des Begleitkurses geleistet worden sein sollte. In die Konkretisierung des Arbeitsprogramms gehen bei der ersten Zusammenkunft der Beteiligten als Begleitkurs-Arbeitsgruppe im wesentlichen die voraussehbaren Aufgaben der Praxis in den einzelnen Ausbildungsstellen der betreffenden Station, die auf dieses Praktikum bezogenen besonderen Fragestellungen und Themenwünsche der Rechtspraktikanten sowie die aus der allgemeinen theoretischen Diskussion einzubringenden Aspekte und Dimensionen einer kritischen Verarbeitung der zu erwartenden Praxiserfahrungen ein. Die Beteiligten stellen im Wege der Einigung das vorläufige Arbeitsprogramm des Begleitkurses zusammen, wobei die Arbeitsgruppe — etwa zu Beginn des Begleitkurses, um eine längere Vorbereitungszeit zu ermöglichen — die Auswertungstage ungleich über die einzelnen Wochen verteilen kann, solange nur die Gesamtzahl eingehalten wird. Der in der ersten Sitzung aufgestellte Arbeitsplan wird nur ein vorläufiger sein können, um die tatsächlichen Praxiserfahrungen während dieser Ausbildung direkt einbeziehen zu können. Sollte die Arbeitsgruppe sich nicht rechtzeitig auf ein konkretes Arbeitsprogramm einigen können, greift das Ausbildungs- und Prüfungsamt ein. Im Regelfall ist das Ausbildungs- und Prüfungsamt beschränkt auf eine nachträgliche Kontrolle der konkreten Ausbildungsleistungen und -inhalte eines Begleitkurses hinsichtlich der Einhaltung der für ihn maßgeblichen gesetzlichen Lernziele und Funktionsbestimmung im Rahmen des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Station. Zu diesem Zweck leitet die Arbeitsgruppe dem Ausbildungs- und Prüfungsamt einen Abschlußbericht zu. Die Berichte dienen der Aufbereitung und Sammlung von Erfahrungen.

4. Nach Absatz 4 wirken der Ausbilder und die ihm zugewiesenen Rechtspraktikanten im Rahmen der Lernzielbestimmungen und des Ausbildungsprogramms bei der inhaltlichen und didaktischen Gestaltung der Ausbildung in der einzelnen Stelle zusammen. Die Ausbildung in der einzelnen Ausbildungsstelle wird geprägt durch die in der jeweiligen Ausbildungsstelle anfallenden Arbeiten (§ 35 Abs. 1). Inhaltliche und didaktische Gestaltung der Ausbildung meint vor allem die inhaltliche und zeitliche Auswahl der dem Rechtspraktikanten als Ausbildungsaufgaben zu übertragenden Praxisaufgaben, das Verfahren und den Arbeitsstil ihrer praktischen Erledigung, sowie die inhaltliche Bewältigung und Verantwortung der Arbeit. Dies gilt für alle Teile der praktischen Ausbildung, im Hauptpraktikum einschließlich des Einführungskurses und der Begleitkurse (Absatz 3) sowie im Schwerpunktpraktikum. Kann keine Einigung zwischen Ausbilder und Rechtspraktikant erzielt werden, praktisch, wenn der Rechtspraktikant mit einer Anordnung des Ausbilders gemäß § 26 Abs. 1 nicht einverstanden ist, so entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt (vgl. § 37).

Zu § 48:

1. Die Bestellung der Ausbilder für die praktische Ausbildung (§ 15 Abs. 1) erfolgt gemäß Absatz 1 durch das Ausbildung- und Prüfungsamt. Das Ausbildungs- und Prüfungsamt ist nicht auf die Bestimmung der einzelnen Ausbildungsstelle (Gericht, Behörde, Anwaltsbüro oder sonstige Institution) beschränkt und braucht die Bestellung der für die Ausbildung verantwortlichen Personen nicht dem jeweiligen Leiter der Ausbildungsstelle (Gerichtspräsident, Behördenchef, Gewerkschaftsvorstand, Unternehmensgeschäftsleitung) zu überlassen, sondern kann im Benehmen mit dem jeweiligen Behördenvorstand oder der Leitungsinstanz einer Ausbildungsstelle im nichtstaatlichen Bereich die Bestellung vornehmen. Die für das Hauptpraktikum bestellten Ausbilder sind zugleich zu Prüfern für die abgeschichteten Prüfungen nach § 24 bestellt (§ 62 Abs. 1).
2. Als Praktiker sind am Begleitkurs beteiligt die jeweiligen Ausbilder der zu einer Begleitkurs-Arbeitsgruppe gehörenden Rechtspraktikanten in der betreffenden Station, damit auch von daher die anzustrebende Integration von Theorie und Praxis erreicht wird. Das schließt einerseits die Mitwirkung anderer Praktiker, die nicht selbst mit der Ausbildung der betreffenden Rechtspraktikanten in jener Station befaßt sind, jedenfalls in der Regel aus. Auf der anderen Seite wird die Mitwirkung eines jeden in Betracht kommenden Ausbilder-Praktikers der betreffenden Station nicht immer erforderlich und möglich sein. Vielmehr kann die Mitwirkung einer kleineren Zahl von ihnen genügen, die entsprechend den Ausbildungserfordernissen vom Ausbildungs- und Prüfungsamt ausgewählt und bestellt werden (Absatz 2).

   Dem einzelnen Begleitkurs werden auf Vorschlag der Universität die benötigten Hochschullehrer vom Ausbildungs- und Prüfungsamt zugeordnet. Die Universität ist gemäß § 1 Satz 2 verpflichtet, die erforderliche Kapazität unter Berücksichtigung der individuellen Lehrverpflichtungen sowie nach Maßgabe der inneruniversitären Entscheidungsstruktur bereitzustellen. In diesem Rahmen gehört die Mitwirkung an den Begleitkursen zu den Dienstobliegenheiten des einzelnen Hochschullehrers.
3. Es steht nicht zu erwarten, daß schon zu Beginn des Experiments der einstufigen Ausbildung genügend Ausbilder zur Verfügung stehen, die den gesteigerten Anforderungen der Ausbildung nach diesem Gesetz vollauf genügen können. Nach Absatz 3 hat deshalb das Ausbildungs- und Prüfungsamt für die didaktische Vorbereitung, Beratung und Fortbildung der Ausbilder Sorge zu tragen.

Zu § 49:

1. Nach Absatz 1 Satz 1 weist das Ausbildungs- und Prüfungsamt die Rechtspraktikanten den einzelnen Ausbildungsstationen zu. Während die einzelnen Ausbildungsstellen die weitere organisatorische Durchführung der praktischen Ausbildung auf der Grundlage der vom Ausbildungs- und Prüfungsamt ausgesprochenen Zuordnung des Rechtspraktikanten im übrigen selbst übernehmen, hat bei den Begleitkursen sowie für den Einführungskurs darüber hinaus das Ausbildungs- und Prüfungsamt durch den Amtsleiter (§ 57 Abs. 2 Nr. 2) auch den Rahmen und den Arbeitsbeginn zu organisieren.

   Nach Satz 2 sind die Wünsche des Rechtspraktikanten bei der Zuweisung zu den einzelnen Ausbildungsstellen oder Arbeitsgruppen der Begleitkurse oder des Einführungskurses nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Als die Berücksichtigung der Wünsche des Rechtspraktikanten zulassende Möglichkeiten sind anzusehen die Eignung der vorgeschlagenen Praxisstelle, personell, räumlich und vom Arbeitsanfall vorhandene Ausbildungskapazitäten in der einzelnen Ausbildungsstelle und die Eignung des einzelnen Ausbilders sowie seine Bereitschaft und Zustimmung zur Übernahme der Ausbildung des betreffenden Rechtspraktikanten sowie die Anforderungen eines sinnvollen Aufbaus der gesamten Ausbildung.

Das Ausbildungs- und Prüfungsamt entscheidet über Notwendigkeit und Ausmaß der Verlängerung sowie über die zeitliche Lage der Verlängerung, also darüber, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Gesamtausbildungszeit die Verlängerung insbesondere zur Wiederholung einer abgeschichteten Prüfung abzuleisten ist. Mit Rücksicht auf den weiteren Fortgang der Ausbildung und deren Zeitrahmen kann es sinnvoll sein, die Verlängerung nicht unmittelbar an das Ende der normalen Stationszeit anschließen zu lassen, sondern zu einem geeigneten Zeitpunkt im weiteren Ausbildungsgang einzuschieben. Bei einer Entscheidung des Ausbildungs- und Prüfungsamts, daß eine Verlängerung erforderlich ist, gilt für die Verlängerungszeit die Fortzahlung des Unterhaltszuschusses gemäß § 25 Abs. 2.

Zu § 50:

1. Die für die Ausbildung nach diesem Gesetz angestrebte Vermittlung von Theorie und Praxis, von theoretischer und berufspraktischer Ausbildung an Universität und bei Praxisstellen in einem einheitlichen Ausbildungsgang (§ 4 Abs. 1) ist nur zu leisten, wenn eine Vielfalt von Verkehrsformen zwischen Theorie und Praxis, die zugleich Ausbildungsbereiche sind, entwickelt und genutzt werden. Das erfordert einen gegenseitigen möglichst ungehinderten Zugang.
2. Nach Absatz 1 unterstützt das Ausbildungs- und Prüfungsamt daher die Universität bei der Beschaffung der für die Ausbildung erforderlichen Akten und sonstigen praktischen Unterrichtsmittel, es vermittelt nach Absatz 2 Besuche, Besichtigungen und Gespräche in der Praxis und unterstützt nach Absatz 3 die Planung und Durchführung von Projekten und vermittelt die Beteiligung von Behörden.
3. Zum anderen kann nach Absatz 4 das Ausbildungs- und Prüfungsamt für die Vergabe von Lehraufträgen an Praktiker zur Wahrnehmung von Lehraufgaben im Rahmen der Universitätsausbildung Vorschläge machen.

Zu § 51:

Die Bestimmung ergänzt die §§ 45—50 und schließt im übrigen an § 33 Abs. 1 an.

Zweiter Abschnitt

Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts

Ziel der Organisation des Ausbildungs- und Prüfungsamts ist es, dieses zum einen als staatliche Behörde insbeondere für den Aufgabenbereich der Prüfungen und als gesamtleitendes Gremium für die Integration der Ausbildung zu verfassen, zum anderen die am Reformprozeß Beteiligten — Staat und Universität, Lehrende und Lernende — in der Kollegialität der entscheidenden und beratenden Gremien zu einer sachverständigen kooperativen Gesamtleistung für die Ausbildungsreform zu integrieren.

Zu § 52:

Nach Absatz 1 wird das Ausbildungs- und Prüfungsamt beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug gebildet. Es untersteht seiner allgemeinen Organaufsicht. Soweit das Gesetz nicht selbst Bestimmungen trifft, obliegen ihm die Regelung des Aufbaus und der inneren Ordnung sowie die allgemeine Geschäftsführung, die Personalangelegenheiten und die Haushaltsangelegenheiten des Ausbildungs- und Prüfungsamts; er bestellt den Amtsleiter. Der Amtsleiter und die im Ausbildungs- und Prüfungsamt beschäftigten Beamten, Angestellten (und Arbeiter) unterstehen gemäß Absatz 3 Satz 2 seiner personalrechtlichen Dienstaufsicht.

Nach Absatz 2 besteht das Ausbildungs- und Prüfungsamt aus dem Ausbildungsausschuß, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in §§ 53 und 54 geregelt sind,

dem ständigen Prüfungsausschuß, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in §§ 55 und 56 geregelt sind, dem Amtsleiter (§ 57) und der Einigungsstelle (§ 59). Nach Absatz 3 Satz 1 führt der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit und Entscheidungen der Kollegialgremien des Ausbildungs- und Prüfungsamts. Die Rechtsaufsicht steht selbständig neben der Mitwirkung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug in der Einigungsstelle (§ 59) mit dem Recht des Stichentscheids bei Stimmengleichheit und der bereits bestehenden allgemeinen Rechtsaufsicht des Senats über die autonome Körperschaft Universität. Die Rechtsaufsicht des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug über das Ausbildungs- und Prüfungsamt ist bei der besonderen Gestaltung der Ausbildung und Prüfung nach diesem Gesetz, für die Lernzielbestimmungen als Curriculum-Direktiven festgelegt sind, von großer Bedeutung insbesondere dadurch, daß Ausbildung und Prüfungen stets den Gleichwertigkeitsgeboten des Bundesgesetzgebers im § 5 b Absatz 1 Sätzen 1 und 4 DRiG zu genügen haben und daraufhin zu überprüfen sind (vgl. auch § 11 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2).

Die Rechtsaufsicht wird insbesondere ausgeübt im Wege der Beanstandung und Aufhebung von Entscheidungen der Kollegialgremien, der Anweisung und gegebenenfalls der Ersetzung von Entscheidungen, die den Kollegialgremien nach diesem Gesetz obliegen. Rechtsbehelfsverfahren und gerichtliche Streitigkeiten zwischen den Kollegialgremien als Exekutivorganen im Ressortbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug und dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug aus Anlaß von Rechtsaufsichtsmaßnahmen kommen dabei nicht in Betracht; sie stehen ausschließlich dem einzelnen betroffenen Studenten/Rechtspraktikanten, dem einzelnen betroffenen Hochschullehrer oder Praktiker oder der Universität — im Rahmen der verbindlichen Interpretationen der Lernzielbestimmungen im Sinne des § 46 — zur Verfügung (vgl. auch Erläuterungen zu § 63).

Zu § 53:

Als Kriterien der Besetzung der Kollegialorgane kommen drei Halbparitäten in Betracht: Staat / Universität, Theorie / Praxis, Lehrende / Lernende. Die für das Ausbildungs- und Prüfungsamt in Absatz 1 Satz 1 für den Ausbildungsausschuß und in § 55 Absatz 1 für den ständigen Prüfungsausschuß gewählte Drittelparität von Praktikern, Hochschullehrern und Studenten/Rechtspraktikanten ist eine pragmatische Kreuzung aller Zuteilungsgesichtspunkte, die sich in der Praxis zu bewähren haben wird und der Überprüfung zugänglich ist. Satz 2 ergänzt die Vorschrift um eine Vertreterregelung.

Nach Absatz 2 übt der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug das Bestellungsrecht für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausbildungsausschusses (wie für die Mitglieder der Einigungsstelle nach § 59 Absatz 2) aus. Bei der Auswahl der Praktiker ist der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug frei; bei der Auswahl der Hochschullehrer und Studenten/Rechtspraktikanten hat er zwar die Vorschläge der Universität zu beachten, ist jedoch nicht an eine Vorschlagsliste gebunden, sondern kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen Vorschlag zurückweisen und die Benennung eines anderen Kandidaten verlangen. Als Ressortchef steht ihm auch das Recht der Abberufung eines Kollegialmitgliedes wegen Ermessensüberschreitung oder Ermessensmißbrauchs als selbstverständlicher Grenze der Befugnis zu, ohne daß dies im Gesetz besonders zum Ausdruck gebracht werden müßte.

Mit der Besetzung des Ausbildungsausschusses entscheidet der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug mittelbar zugleich über die Besetzung des ständigen Prüfungsausschusses, da dieser aus Mitgliedern des Ausbildungsausschusses besteht (§ 55).

Absatz 3 regelt im Interesse einer Kontinuität die Amtszeit der Mitglieder des Ausbildungsausschusses mit der Möglichkeit der mehrmaligen Bestellung.
Nach Absatz 4 sind die Mitglieder des Ausbildungsausschusses (und des ständigen Prüfungsausschusses, § 55) im Nebenamt tätig; sie erhalten vom Senat zu regelnde Sitzungsgelder.

Zu § 54:

Der Ausbildungsausschuß ist nach Absatz 1 das gesamtleitende Gremium des Ausbildungs- und Prüfungsamts, soweit das Gesetz nicht anderes vorsieht.

Absatz 2 faßt die dem Ausbildungsausschuß insbesondere obliegenden Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamts zur Klarstellung noch einmal zusammen. Auf die Erläuterungen zu den diese regelnden Einzelbestimmungen wird Bezug genommen.

Nach Absatz 3 kann der Ausbildungsausschuß, was sich in vielen Fällen und Materien empfehlen wird, beratende Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einsetzen und dabei — einstimmig — eine von § 53 abweichende Zusammensetzung beschließen; dies wird insbesondere für die Einsetzung hinsichtlich der Mitglieder zahlenmäßig kleinerer Ausschüsse dienlich sein.

Zu § 55:

Siehe zunächst die Erläuterungen zu § 53. Der ständige Prüfungsausschuß ist als arbeitsintensiveres und deshalb kleines Gremium aus dem Ausbildungsausschuß ausgegliedert. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des ständigen Prüfungsausschusses durch den Ausbildungsausschuß erfolgt zu Beginn und — für die Hochschullehrer und Praktiker — in der Mitte seiner zweijährigen Amtszeit.

Zu § 56:

Zu Absatz 1 siehe die Erläuterungen zu § 54 Absatz 2.

Nach Absatz 2 sind die Mitglieder bei Entscheidungen des ständigen Prüfungsausschusses über die Bewertung einer abgeschichteten Prüfung nach erfolglosem Einigungsversuch (Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 37 Satz 2) unabhängig und weisungsungebunden; bei diesen Entscheidungen wirken die Studenten/Rechtspraktikanten, die Mitglieder des ständigen Prüfungsausschusses sind, beratend mit (s. auch § 62 Absatz 4; vgl. § 2 Absatz 6 der Länderübereinkunft über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung).

Zu § 57:

Nach Absatz 1 führt der Amtsleiter die Geschäfte des Ausbildungs- und Prüfungsamts. Er bereitet die Sitzungen des Ausbildungsausschusses und des ständigen Prüfungsausschusses vor und leitet sie ohne Stimmrecht. In eigener Zuständigkeit regelt er nach Absatz 2 die mehr technischen Fragen und nimmt Vollzugsfunktionen wahr, wobei ihm bei der Unterstützung der Ausbildung an der Universität darüber hinaus wichtige Vermittlungsfunktionen zukommen (§ 50 Absätze 1 bis 3) und ihm nach Absatz 3 weitere Befugnisse übertragen werden können.

Nach Absatz 4 entscheidet zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtsleiter und dem Studenten/Rechtspraktikanten der Ausbildungsausschuß.

Zu §§ 58, 59:

Den ausführlichen Bestimmungen der Beschlußregeln und des Einigungsverfahrens liegt der Gedanke zugrunde, Kontroversen über Verlauf und Fortgang des Experiments auszudiskutieren. Kann sich die Mehrheit einer Gruppe im Ausbildungsausschuß mit einem Beschluß der Ausschußmehrheit nicht abfinden, so kann sie durch förmlichen Einspruch eine nochmalige Befassung auf der folgenden Sitzung herbeiführen. Führt auch diese weder zu einer Einigung noch zu einem Kompromiß, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 58 Absätze 2 und 4). Für den ständigen Prüfungsausschuß ist ein abgekürztes Verfahren vorgesehen, da hier ein Interesse des Prüfungskandidaten an einer raschen Entscheidung beachtlich ist. Einspruchstelle für den ständigen Prüfungsausschuß ist der Ausbildungsausschuß (Absatz 3 und 4). Die Absätze 5 und 6 verhindern, daß ein Beschlußgremium aufgrund von Obstruktion herbeigeführter Beschlußunfähigkeit das Ausbildungs- und Prüfungsamt entscheidungsunfähig macht. Für solche Fälle — deren Regelung zugleich ihrer Verhinderung dienen soll — ist eine Ersatzzuständigkeit der Einigungsstelle und letztlich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug (§ 59 Absatz 4) vorgesehen.

Zu § 60:

1. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Ausbildungsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 eröffnet den an der Ausbildung beteiligten oder interessierten Institutionen oder Einzelpersonen die Möglichkeit einer umfassenden Information, soweit nicht durch Beschluß des Ausschusses nach Satz 2 die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird oder nach Satz 3 bei der Behandlung persönlicher Angelegenheiten auszuschließen ist.

2. Bis weitere Erfahrungen mit der Öffentlichkeit vorliegen, soll nach Absatz 2 die Öffentlichkeit für die Verhandlungen des ständigen Prüfungsausschusses und der Einigungsstelle nicht zwingend vorgeschrieben, wohl aber ermöglicht werden.

3. Nach Absatz 3 ist den Mitgliedern der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug über die allgemeine Öffentlichkeitsregelung der Absätze 1 und 2 hinaus für die Sitzungen des Ausbildungsausschusses und des ständigen Prüfungsausschusses ein besonderes Teilnahmerecht eingeräumt, das ihnen die Möglichkeit der Information und der aktiven Teilnahme an den Verhandlungen des Ausbildungs- und Prüfungsamtes in besonderem Maße ermöglichen soll.

Zu § 61:

Die Vorschrift regelt das Ende der Mitgliedschaft in den Gremien des Ausbildungs- und Prüfungsamts in Anlehnung an die Regelung in § 2 Absatz 5 der Länderübereinkunft über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung hinsichtlich der Mitgliedschaft im Gemeinsamen Prüfungsamt.

Zu § 62:

1. Die Durchführung der Abschlußprüfung obliegt für deren beide Teile dem Ausbildungs- und Prüfungsamt (§ 33 Absatz 1). Die Prüfungskompetenz des Ausbildungs- und Prüfungsamts wird im Bereich der abgeschichteten Prüfungen ausgeübt durch die Ausbilder der praktischen Ausbildung im Hauptstudium I (Absatz 1 i. V. m. § 35 Absatz 3), im Bereich des Abschlußverfahrens durch Prüfungskommissionen (Absatz 2 i. V. m. § 38 Absatz 2).

2. Wie der Ausbildungsausschuß (§ 53 Absatz 1) und der ständige Prüfungsausschuß (§ 55) sind die Prüfungskommissionen aus Hochschullehrern, Praktikern und Studenten/Rechtspraktikanten zusammengesetzt (Absatz 3). Die Studenten/Rechtspraktikanten wirken in den Prüfungskommissionen nach Absatz 4 Satz 2 bei Prüfungsentscheidungen beratend mit.

   Prüfungsentscheidungen der Prüfungskommission sind die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit, ihrer Verteidigung sowie der exemplarischen Prüfung (§ 42 Absatz 1), die Begründungen dieser Bewertung (§ 44 Absatz 4 Satz 2) und die Feststellung des Ergebnisses der Abschlußprüfung (§ 44 Absatz 1).
   Der Prüfungskommission gehören die beiden Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit (§ 39 Absatz 3) und ein Prüfer aus dem Gebiet der exemplarischen Prüfung (Absatz 3 Satz 2) an.

   Nach Absatz 3 Satz 4 erhalten die Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission Prüfervergütungen, deren Höhe vom Senat geregelt wird.

Zu § 63:

1. Die Entscheidung über Widersprüche, die als formelle Rechtsmittel im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen im Rahmen und im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung eingelegt werden, wird in Absatz 1 dem ständigen Prüfungsausschuß zugewiesen. Darunter können die Entscheidungen der Praktiker-Ausbilder als Prüfer für die abgeschichteten Prüfungen während des Hauptpraktikums (§§ 62 Absatz 1, 34) insbesondere über die Aufgabe, den Zeitpunkt oder die Bewertung (vgl. § 37 Satz 1) sowie die darauf bezogenen Schlichtungsentscheidungen des ständigen Prüfungsausschusses gemäß §§ 37 Satz 2, 56 Absatz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Entscheidung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2, Halbsatz 2 über weitere Wiederholungen (§§ 56 Absatz 1 Nr. 1, 63 Absatz 2) und die Entscheidungen der Prüfungskommissionen im Abschlußverfahren (§§ 38 Absatz 2, 62 Absatz 2) insbesondere über die Begutachtung und Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit, ihrer Verteidigung und der exemplarischen Prüfung (§§ 39 Absatz 3, 42 Absätze 1 und 2) und über das gesamte Ergebnis der Abschlußprüfung (§ 44 Absatz 1) fallen, wobei die dem ständigen Prüfungsausschuß obliegenden vorbereitenden und Verfahrensentscheidungen im Abschlußverfahren gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 ausgenommen sind (s. Absatz 2). Die Zusammenfassung der Entscheidungskompetenz für die Rechtsmittelinstanz beim ständigen Prüfungsausschuß, der selbst für die restlichen, in § 56 Absatz 1 genannten erstinstanzlichen Entscheidungen im Rahmen und im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung zuständig ist, soll der inhaltlichen Vereinheitlichung bei den staatlichen Prüfungsentscheidungen dienen und die erforderliche Gleichbehandlung der Studenten/Rechtspraktikanten als Prüflinge sicherstellen auch im Hinblick darauf, daß die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Aspekte einer Kontrolle von Prüfungsentscheidungen noch nicht vollständig abgeklärt sind.

Die in Absatz 1 getroffene Zuständigkeitsregelung enthält daher auch keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen konkrete einzelne Entscheidungen der genannten Prüfungsinstanzen. Da es sich bei Rechtsmittelentscheidungen auch um individuelle Prüfungsentscheidungen handelt, wird in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich § 56 Absatz 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Der Widerspruch im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidungen der Praktiker-Ausbilder als Prüfer bezüglich der abgeschichteten Prüfungen steht getrennt neben dem Recht des Rechtspraktikanten, gemäß §§ 37, 56 Absatz 1 Nr. 2 im Schlichtungswege das Ausbildungs- und Prüfungsamt zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten anzurufen. Der Rechtspraktikant kann das Schlichtungsverfahren, gegen dessen daraus hervorgehende Entscheidung ebenfalls Widerspruch eingelegt werden kann, und das förmliche Rechtsmittelverfahren nebeneinander und nacheinander einleiten. Bei der Abwicklung der Verfahren wird der für beide zuständige ständige Prüfungsausschuß auf eine angemessene Koordination zu achten und dem Schlichtungsverfahren Vorrang einzuräumen haben.

2. Im übrigen weist Absatz 2 der Einigungsstelle die Zuständigkeit für die sonstigen Widersprüche gegen Entscheidungen des Ausbildungs- und Prüfungsamtes zu. Auch diese umfassende Zuständigkeit soll primär der Vereinheitlichung der Sachentscheidungen des Ausbildungs- und Prüfungsamts dienen; sie verstärkt im übrigen angesichts der hervorgehobenen Stellung des Senators in der Einigungsstelle dessen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Arbeit des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

   Die mit solchen Widersprüchen angefochtenen Entscheidungen können den einzelnen Studenten/Rechtspraktikanten im Rahmen der persönlichen oder organisatorischen Regelung des Rechtspraktikantenverhältnisses sowie als Prüfungsentscheidung (s. § 56 Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6), den einzelnen Hochschullehrer oder Ausbilder als Personalentscheidung oder als Sachweisung und schließlich die Universität betreffen, letztere als verbindliche Interpretation nach § 46. Dementsprechend können die verschiedenen Betroffenen auch Widerspruchsführer sein.

   Das hier geregelte Rechtsmittelverfahren ist zu unterscheiden von der amtsinternen Einspruchs- und Ersatzzuständigkeit der Einigungsstelle nach § 58 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6, die erst das Zustandekommen einer nach außen wirkenden Entscheidung des Ausbildungs- und Prüfungsamtes betrifft, während im Rechtsmittelverfahren der Widerspruch gegen eine bereits getroffene, nach außen wirksame Entscheidung verhandelt wird. Dagegen gilt für das Verhältnis zwischen einem Widerspruch gegen Entscheidungen des Amtsleiters und der Anrufung des Ausbildungsausschusses zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Amtsleiter und Studenten/Rechtspraktikanten (§ 57 Absatz 3) grundsätzlich das gleiche wie zum Verhältnis zwischen Absatz 1 und § 37: beide Möglichkeiten stehen dem Rechtspraktikanten — auch nebeneinander — offen.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 64:

Die für die einstufige Juristenausbildung in Bremen wesentlichen Regelungen enthält dieses Gesetz. Es erscheint nicht sachgemäß, in das Gesetz eine vollständige Regelung der Ablehnung und Selbstablehnung von Ausbildern und Prüfern des Abschlußverfahrens, der Prüfungsniederschrift bei der Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und der exemplarischen Prüfung und der Einsicht in die über den Studenten/Rechtspraktikanten beim Ausbildungs- und Prüfungsamt geführten Akten aufzunehmen. Die Bestimmung sieht daher die Ermächtigung des Senats zum Erlaß der einzelnen Regelungen dieser Sachfragen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausbildungs- und Prüfungsamts vor.

Zu § 65:

Seit Eröffnung der Universität Bremen zum Wintersemester 1971/72 haben Studenten in der Juristenausbildung ihr Studium aufgenommen. Der erste Jahrgang von 40 Studenten hat seit dem Wintersemester 1971/72 das einjährige integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium durchlaufen und befindet sich im zweiten juristischen Fachsemester des Hauptstudiums I. Der zweite Jahrgang von 85 Studenten befindet sich seit dem Wintersemester 1972/73 im Eingangsstudium. Ihre Studieninhalte entsprechen weitgehend den in diesem Gesetz festgelegten Lernzielen. Diese Studienzeiten von Studenten, die zunächst ohne rechtliche Grundlage

ihr Studium aufgenommen haben, werden daher als Studienzeiten der einstufigen Juristenausbildung im Sinne dieses Gesetzes anerkannt.

An diese Überleitungsbestimmung werden sich alsbaldige nachträgliche Anrechnungsentscheidungen des Ausbildungs- und Prüfungsamts hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 7 und 8 anzuschließen haben.

Zu § 66:

Die Vorschrift regelt das alsbaldige Inkrafttreten dieses Gesetzes nach seiner Verabschiedung vor dem Hintergrund der bereits angelaufenen Ausbildung.

Kostenermittlung für die einstufige Juristenausbildung **Anlage**

1.) **Rechtspraktikanten**

a) **Unterhaltszuschüsse für Rechtspraktikanten**

Zahl der Praktikanten multipliziert mit der Anzahl der in das jeweilige Jahr fallenden Monate der Praktikumsdauer

							Jahres-Richtzahl UZ f. Ref.	Jahres-Richtzahl UZ f. Rechtsprakt. (80 % d. Ref. Geh.)	Rechtsprakt. UZ monatlich	jährliche Kosten DM	Mill. DM
1974	16×2	59×2	32×3				15 800	12 640	1053	257 118	0,260
1975	92×2	85×3	32×10	32×2			16 700	13 360	1113	915 999	0,916
1976	100×2	100×3	85×10	85×2	32×12		17 800	14 240	1186	2 258 144	2,258
1977	100×2	100×3	100×10	100×2	85×12	32×10	18 868	15 094	1258	3 824 320	3,824
1978	100×2	100×3	100×10	100×2	100×12	85×10	20 000	16 000	1333	4 998 750	4,999
1979	100×2	100×3	100×10	100×2	100×12	100×10	21 200	17 000	1412	5 506 800	5,507

b) **Arbeitsplatzeinrichtung**

Ausrüstungskosten in Anlehnung an KGSt-Richtwert (1971) für einen vollen Bediensteten Arbeitsplatz DM 1500,—; für alle Rechtspraktikanten einmalig 25×33 v. H. des Richtwerts:

1974	1975	1976	1977	1978	1979
0,013 Mill. DM	—	—	—	—	—

*) **Anmerkung:**

2. Entlastung der Praxisausbilder im Hauptamt *)

Jahr	Stellenbedarf für einzelne Bereiche real: Einf. Kurs	Strafr. Pr.	Ziv. Pr.	Verw. Pr. einschl. Schwp.-Pr.	Schwerp. Pr. im Rechtspflegeressort	Gesamtbedarf an zusätzlichen Stellen: A 13/A 15	davon im Rechtspfl. Ressort	Kosten Rechtspflegeressort	Kosten insgesamt
1974		1	1	2		4	2	0,860 Mill. DM	0,172 Mill. DM
1975	1	1	2	6		10	4	0,182 Mill. DM	0,456 Mill. DM
1976	1	2	3	7	1	14	7	0,338 Mill. DM	0,676 Mill. DM
1977	1	2	4	8	2	17	9	0,460 Mill. DM	0,871 Mill. DM
1978	1	2	4	8	2	17	9	0,488 Mill. DM	0,923 Mill. DM
1979	1	2	4	8	2	17	9	0,518 Mill. DM	0,979 Mill. DM

Der Gesetzentwurf sieht eine Entlastung der Praxisausbilder von mindestens 1/3 ihres Hauptamtes vor. Die Auslastung zu 1/3 läßt sich, besonders bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden, die die verwaltungsrechtliche Station sowie im wesentlichen das Schwerpunktpraktikum durchführen werden, selten beinhalten, da die Verwaltungsjuristen der verschiedenen Behörden und Dienststellen nicht gegeneinander austauschbar sind.

Aufgrund eines Beschlusses des Senats vom 27. März 1973 wurden die Kosten der benötigten Stellen zur Entlastung der Ausbilder im Verwaltungsbereich nach Maßgabe der Feststellungen der Senatsdirektorenkonferenz vom 26. März 1973 in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern des Finanz- und Rechtspflegeressorts mit Vertretern der Senatskommission für das Personalwesen ermittelt.

3. Bedarf des Ausbildungs- und Prüfungsamts (APA)

für die einstufige Juristenausbildung

1974 Das APA muß bereits 1973 eingerichtet werden; 1974 leisten die ersten Studenten ihr Praktikum ab. Außer der Durchführung der Abschlußprüfung müssen bereits alle Aufgaben des APA wahrgenommen werden, wenn auch noch nicht in vollem Umfang, da die Praktikantenzahlen zunächst niedrig sind. Daher kann zunächst auf die volle Besetzung des Amts verzichtet werden. Die Stelle für den Amtsleiter wird 1974 noch nicht erforderlich sein. Die Höhe der Kosten für Sitzungsgelder für die Mitglieder des Ausbildungsausschusses (§ 53) erklärt sich daraus, daß in der Anlaufzeit die Aufbauschwierigkeiten besonders groß sein werden und daher mit einer Sitzung pro Woche gerechnet werden muß. Bei der Höhe der Sitzungsgelder (§ 53 Abs. 4) wurden die Sätze der Entschädigung für Deputationsmitglieder zugrunde gelegt.

a) **Personalkosten:**

			Mill. DM
M. d. W. d. G. des Amtsleiters beauftragter Verw.-Beamter des höheren Dienstes	(1 St. A 15 vorh.)		
Geschäftsstelle	1 St. A 7	20 200,—	0,021

b) **Sachkosten:**

(ohne Mieten und Pachten für Grundstücke, Unterbringung voraussichtlich im neuen Gebäude der senatorischen Dienststelle)

aa) **Arbeitsplatzeinrichtung:**		
für 1 zusätzliche Stelle	1 500,—	0,002
bb) **Geschäftsbedürfnisse:**		
Geschäftsbedarf	6 000,—	
Ausbildungs- und Fortbildungsliteratur	10 000,—	
Postgebühren	800,—	
Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände	5 000,—	
Aus- und Fortbildung der Bediensteten	5 000,—	
Reisekostenvergütungen	2 000,—	
Vermischte Verwaltungsausgaben	2 000,—	
	30 800,—	0,031
cc) **Sitzungsgelder:**		
für Ausschußmitglieder	30 000,—	
für Mitglieder von Unterausschüssen	15 000,—	
	45 000,—	0,045

1975 nimmt die Zahl der Rechtspraktikanten und damit der Verwaltungsaufwand des APA erheblich zu. Wenn auch keine Abschlußprüfungen abgenommen werden, wird die Entwicklung des Curriculums, die Auswahl und Vorbereitung der Praktiker und die Unterstützung der universitären Ausbildung (§ 54 Abs. 2 Nrn. 1—6) eine personelle wie sachliche Ausstattung erfordern, die der Endausstattung nahekommt.

a) **Personalkosten:**

Amtsleiter	1 St. B 3 (B 4)	64 900,—	
Verwaltungsarbeit	1 St. A 15	vorh.	
und Projektor-	1 St. A 15	47 200,—	
bereitung	1 St. A 13/14	41 900,—	
Geschäftsleiter	1 St. A 12	34 200,—	
wie 1974	1 St. A 7	21 400,—	
Schreibkräfte in bes. Stellung	1 St. V c		
f. Geschäftsstelle		27 600,—	
und Schreibarbeiten	1 St. VIII/VII	22 700,—	
		259 900,—	0,260

b) **Sachkosten:**

		Mill. DM
aa) **Arbeitsplatzeinrichtung:**		
für 7 zusätzliche Stellen	11 000,—	0,011
bb) **Geschäftsbedürfnisse:**		
Geschäftsbedarf	12 000,—	
Aus- und Fortbildungsliteratur		
Postgebühren	1 000,—	
Maschinen, Geräte etc.	5 000,—	
Aus- und Fortbild. d. Bedienstete	10 000,—	
Reisekostenvergütungen	3 000,—	
Vermischte Verwaltungsausgaben	2 000,—	
	36 000,—	0,036
cc) **Sitzungsgelder:**		
für Ausschußmitglieder	35 000,—	
für Mitglieder der Unterausschüsse	17 000,—	
	52 000,—	0,052

1976 hat das APA alle ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen (§§ 52 ff).

a) **Personalkosten:**

wie 1975	1 St. B 3 (B 4)	68 800,—	
Verwaltungsarbeit	1 St. A 16	55 300,—	
und Projektvorb. wie	1 St. A 15	vorh.	
1975	1 St. A 15	50 000,—	
	1 St. A 13/14	44 400,—	
	1 St. A 12	36 300,—	
Geschäftsstelle	1 St. A 8	24 300,—	
wie 1974/75	1 St. A 7	22 700,—	
	1 St. V c	29 300,—	
	1 St. VIII/VII	24 100,—	
		355 200,—	0,356

b) **Sachkosten:**

aa) **Arbeitsplatzeinrichtung:**		
für 2 zusätzliche Stellen	3 000,—	0,003
bb) **Geschäftsbedürfnisse:**		
wie 1975	36 000,—	0,036
cc) **Sitzungsgelder:**		
wie 1975	52 000,—	0,052

1977 In diesem Jahr fallen erstmals auch Prüfervergütungen an. Ausgegangen wurde von DM 200,— je Gutachter der wissenschaftlichen Abschlußarbeit und je DM 50,— für die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, also je DM 600,— pro Kandidat.

a) **Personalkosten:**

wie 1976 zuzüglich Besoldungssteigerungsraten		0,377

b) **Sachkosten:**

aa) **Arbeitsplatzeinrichtung:**		
entfällt		—
bb) **Geschäftsbedürfnisse:**		
wie 1975	36 000,—	0,036
cc) **Sitzungsgelder:**		
wie 1975	52 000,—	
und **Prüfervergütungen**		
f. d. Abschlußverfahren	19 200,—	
	71 200,—	0,071

1978	a) **Personalkosten:**		
	wie 1977 zuzüglich Besoldungssteigerungsraten		0,400
	b) **Sachkosten:**		
	aa) **Arbeitsplatzeinrichtung:**		
	entfällt		—
	bb) **Geschäftsbedürfnisse:**		
	wie 1977	36 000,—	0,036
	cc) **Sitzungsgelder** und	52 000,—	
	Prüfervergütungen	48 000,—	
		100 000,—	0,100
1979	a) **Personalkosten:**		
	wie 1978 zuzüglich Besoldungssteigerungsraten		0,424
	b) **Sachkosten:**		
	aa) **Arbeitsplatzeinrichtung:**		
	entfällt		—
	bb) **Geschäftsbedürfnisse:**		
	wie 1978	36 000,—	0,036
	cc) **Sitzungsgelder** und	52 000,—	
	Prüfervergütungen	60 000,—	
		112 000,—	0,112

4. Personalkosten des Begleitprogramms für die Praxisausbildung

Jahr	Universität	Mill. DM	Entlastung der Praxisausbilder im Hauptamt	Mill. DM
1974	1 Hochschullehrer	0,050	1 Stelle	0,043
1975	3 Hochschullehrer 1 Schreibkraft	0,177	2 Stellen	0,089
1976	6 Hochschullehrer 2 Schreibkräfte	0,380	3 Stellen	0,142
1977	wie 1976	0,382	wie 1976	0,151
1978	wie 1977	0,405	wie 1977	0,160
1979	wie 1978	0,429	wie 1978	0,171

5. Gesamtkosten

1974	1975	1976	1977
0,643 Mill. DM	2,006 Mill. DM	3,909 Mill. DM	5,717 Mill. DM
1978	**1979**		
7,023 Mill. DM	7,658 Mill. DM		

Carl Schünemann Bremen